



Gemeinde Rastede
Bebauungsplan Nr. 86
"Gewerbegebiet Autobahnkreuz OL-Nord"
Abwägung der Anregungen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 30.07.2008	<p>Meiner Unteren Forstbehörde/Naturschutzbehörde ist für die Durchführung der Ersatzaufforstungen/Ersatzmaßnahmen vor Satzungsbeschluss eine Verpflichtungserklärung nach Abstimmung mit ihr und zum Nachweis der fehlenden Kompensationswerteinheiten eine aktuelle Übersicht über das Ökokonto der Gemeinde vorzulegen. Ziffer 3.1.2 der Begründung (S. 9, 2. Absatz) ist hinsichtlich der vorzulegenden Verpflichtungserklärung zu ergänzen. Die zur Zeit als Weihnachtsbaumkultur genutzte und für eine Aufforstung geeignete Teilfläche des Flurstücks 65/7, Flur 38 der Gemarkung Rastede (Tb 3 des Entwurfs der 38. Flächennutzungsplanänderung) kann um einen Wertpunkt aufgewertet werden mit der Folge, dass sich das Kompensationsdefizit um 43.752 auf 107.406,5 Werteinheiten verringert (s. S. 48 der Begründung).</p> <p>Zur ausreichenden Berücksichtigung der in meinem Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten Grundsätze der Raumordnung (Vorsorgegebiete) zu Natur und Landschaft, Forstwirtschaft und Erholung und zur Verbesserung der Landschaftsstruktur rege ich an, weitergehende Festsetzungen zur Einbindung des Plangebietes in die Landschaft zu treffen.</p>	<p>Den Hinweisen zum Vorlegen der Verpflichtungsvereinbarung und der Ökokonto-Übersicht wird entsprochen.</p> <p>Ziffer 3.1.2 der Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine Eingrünung des geplanten Industriegebiets bleibt östlich des Geltungsbereichs mit einer baumumstandenen Teichfläche erhalten. An der B 211 sind eine teilweise mehrreihige Baumreihe und eine kleine Teichfläche vorhanden. Letztere wird als ein gemäß § 28a NNatG geschütztes Biotop samt Gehölzbestand im Bebauungsplan entsprechend gesichert.</p> <p>Die Gemeinde hat entschieden, die im Gebiet befindliche Wallhecke ab der ins Plangebiet führenden Planstraße, einschließlich eines Wallheckenschutzstreifens, im Bebauungsplan festzusetzen. Die Wallhecke und der Schutzstreifen dürfen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 86 nur zur Erschließung der angrenzenden Baugrundstücke vom Hillers Weg für die Anlage einer Grundstückszu-/abfahrt je Baugrundstück unterbrochen werden. Damit kommt die Gemeinde den Anregungen des Landkreises und denen der Bürger nach.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Bei meiner Unteren Wasserbehörde ist nach Vorlage und Abstimmung des Entwässerungskonzeptes (noch nicht erfolgt) eine Erlaubnis für die Einleitung des Oberflächenwassers sowie eine wasserrechtliche Genehmigung für den Bau des Regenrückhaltebeckens zu beantragen.</p> <p>Meine Untere Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass die Kosten baulicher Maßnahmen am "Knotenpunkt" B 211/K 135/Schafjückenweg (einschließlich Lichtsignalanlage) von der Gemeinde Rastede zu tragen sind. Dies gilt auch für spätere Baumaßnahmen zur Änderung der Verkehrsführung.</p> <p>Mit der Ansiedlung weiterer Unternehmen sollte sichergestellt werden, dass Beschäftigte auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeitsstätte gelangen können. Aus Sicht der Wirtschaftsförderung rege ich daher eine ÖPNV-Haltestelle im Plangebiet an.</p> <p>Ich erinnere daran, die Begründung an die geänderte Planung (Bemessung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen) anzupassen und Differenzen zwischen der Planzeichnung (öffentliche Grünflächen) und der Begründung (private Grünflächen entlang der Straßenverkehrsfläche im Westen und im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens) auszuräumen.</p> <p>Der nachrichtliche Hinweis zur textlichen Festsetzung Nr. 4 sollte um den Lärmpegelbereich II redaktionell ergänzt und das Fensterschalldämmmaß entsprechend der DIN 4109, Tabelle 10, innerhalb des Lärmpegelbereiches IV berichtigt werden.</p>	<p>Zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen sind im Sinne der Wirtschaftsförderung an diesem Standort nicht vorgesehen.</p> <p>Die Gemeinde räumt der Erweiterung eines autobahnnahen Industriegebietes an einem Standort mit entsprechend bestehenden Vorbelastungen den Vorrang gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft ein und verzichtet daher auf die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den Industriegrundstücken.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede wird im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen eine Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger herbeiführen.</p> <p>Die Gemeinde wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens prüfen, inwieweit Bushaltestellen für den Wesersprinter eingerichtet werden. Konkrete Ausbaupläne liegen derzeit nicht vor. Sobald eine Entscheidung getroffen worden ist und konkrete Planungen vorliegen, wird die NLStBV-OL beteiligt.</p> <p>Eine planungsrechtliche Absicherung der Haltestellen im Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Die bisherigen Festsetzungen stehen der Herstellung von Bushaltestellen nicht entgegen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Planzeichnung und Begründung werden aufeinander abgestimmt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
2	NABU Oldenburger Land e. V. Schloßwall 15 26122 Oldenburg 26.07.2008	<p>Der NABU Oldenburger Land hat erhebliche Bedenken bei der von Ihnen durchgeführten Planung zum o. g. Gewerbegebiet. Zum einen sind wir der Meinung, dass in Rastede inzwischen ausreichend Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf zur Verfügung stehen, zum anderen haben wir aus Sicht des Schutzes von Natur und Landschaft wegen der erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch den flächenhaften Kahlschlag eines ganzen Waldkomplexes (10 ha!) mit der sich anschließenden Flächenversiegelung für große Industriebetriebe und wegen der bisher vorliegenden, äußerst lückenhaften faunistischen Erfassung der hier vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit des bisherigen Verfahrens. Wir sind weiterhin der Meinung, dass die Gemeinde mit der Ausweisung dieses Gewerbegebietes massiv gegen die Interessen und Lebensbedingungen der Menschen in den umliegenden Ortsteilen Loy, Wahnbek und Ipwege handelt. Im Einzelnen haben wir folgende Hinweise und Bedenken:</p> <p>1. Vorbemerkungen</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes zum o.g. Bebauungsplan werden ab Seite 32 die durchgeführten Bestandsaufnahmen der Schutzgüter des UVPG dargelegt. Auf den Seiten 33 bis 38 geschieht dieses für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Festzuhalten bleibt, dass die Biotoptypen sowie die Fledermäuse im Jahre 2007 konkret erfasst worden sind. Auf der Seite 41 werden diese Schutzgüter bewertet. Zum einen werden erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsreglung (Biotoptypen, Tiere u. Pflanzen, Boden, Landschaft) erwartet. Zum anderen werden erhebliche Beeinträchtigungen von Flugtrassen für Fledermäuse erwartet. Diese Beeinträchtigungen erfüllten jedoch nicht den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 42 BNatSchG, so der Gutachter für den Umweltbericht. Als Begründung wird ausgeführt, dass nur Jagdgebiete und Flugstraßen beeinträchtigt würden, nicht jedoch die eigentlichen Quartiere der Fledermäuse, auf die es bei einer Prüfung nach § 42 ankomme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Zeit verfügt die Gemeinde nicht über ausreichende gewerblich-industrielle Bauflächen. Der Standort am Autobahnkreuz Oldenburg-Nord hat sich in den letzten Jahren wegen seiner Lagegunst und Erschließungsqualität als Gewerbestandort positiv entwickelt. Diese Entwicklung soll mit dem Industriegebiet südlich der B 211 fortgesetzt werden, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortes Wahnbek als Wohnstandort einzuschränken. Mit der Konzentration von gewerblichen Bauflächen im Bereich des Autobahnkreuzes Oldenburg-Nord werden andere für die Erholungs- und Wohnnutzung besser geeignete Bereiche weniger belastet.</p> <p>Die Gemeinde Rastede ist von der Rechtmäßigkeit des bisherigen Verfahrens überzeugt. Dies gilt sowohl für den Umgang mit den unvermeidbaren erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und den Wald, die durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, als auch für den Erfassungsaufwand hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften (s. im Detail unten).</p> <p>Zudem geht die Gemeinde Rastede davon aus, dass sie die Interessen und Lebensbedingungen der Menschen in den umliegenden Ortsteilen zur Genüge berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p>Ab Seite 44 werden Maßnahmen zur Kompensation für die erheblich betroffenen Schutzgüter erläutert. Es sollen auf sechs Standorten im Gemeindegebiet Maßnahmen zur Waldentwicklung auf ca. 17,14 ha durchgeführt werden. Weitere Maßnahmen sollen im Flächenpool der Gemeinde ausgeglichen werden. Die Beeinträchtigungen der Wallhecke soll im Rahmen des Wallheckenprogrammes des Landkreises Ammerland umgesetzt werden.</p> <p>2. Umweltbericht</p> <p>Der grundsätzliche Aufbau des Umweltberichtes ist nicht zu kritisieren. Es fehlt jedoch ein vorangegangenes "Screening" bzw. "Scoping", aus dem ersichtlich wird, warum welche Aspekte untersucht und betrachtet wurden. Es ist völlig unverständlich, warum avifaunistische und Belange von Amphibien und Insekten gar nicht betrachtet worden sind. Es werden noch nicht einmal Begründungen gegeben, warum diese Artengruppen nicht betroffen sein sollen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zum Aufbau des Umweltberichtes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem folgenden Einwand wird jedoch widersprochen. Die Begriffe „Screening“ und „Scoping“ entstammen dem Verfahrensablauf im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wobei mit „Screening“ eine überschlägige Vorprüfung der Umweltverträglichkeit für bestimmte Vorhaben oder Projekte bezeichnet wird und mit „Scoping“ die frühzeitige Abstimmung mit den Behörden über den zu erwartenden Umfang der beizubringenden Unterlagen.</p> <p>Beide Verfahrensschritte sind jedoch gemäß § 4 UVPG bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nicht vorgesehen, da sich dieses Verfahren nach den Vorgaben des BauGB richtet. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist gemäß § 4 (1) BauGB eine frühzeitige Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen, wodurch insbesondere auch der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestimmt werden soll. Dieser Verfahrensschritt wurde von der Gemeinde Rastede für die vorliegende Planung ordnungsgemäß durchgeführt.</p> <p>Gemäß § 2 (4) BauGB sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Es ist hingegen nicht Aufgabe des Umweltberichtes, für jede denkbare faunistische Artengruppe darzulegen, weshalb eine nähere Betrachtung nicht erfolgt. Dieses Vorgehen entspricht der gängigen Planungspraxis, wobei davon ausgegangen wird, dass durch die Berücksichtigung von Biotoptypen (Lebensraum-Strukturen) und einzelner Artengruppen (hier: Fledermäuse) auch die Belange anderer Artengruppen ausreichend mit berücksichtigt werden können. Zudem gingen weder im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (s.o.) noch im Rahmen der übrigen Beteiligungsschritte konkrete Hinweise auf besondere Artenvorkommen ein. Auch vom NABU werden keine konkreten Vorkommen von Vögeln, Amphibien oder Insekten benannt, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung entscheidungserheblich wären.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p>Dieses ist schon sehr erstaunlich, da ja ca. 10 ha Wald, im dem mit Sicherheit auch Vogel leben, für die Industrieflächen verschwinden sollen. Ob die Flächen irgendwelche Funktionen für Amphibien haben (es ist schließlich ein kleiner Teich angrenzend), bleibt auch völlig unerwähnt Vor diesem Hintergrund ist eine angemessene und notwendige Prüfung des Schutzgutes Tiere nicht möglich. Insofern können die nicht betrachteten Aspekte auch nicht in die Gesamtabwägung eingestellt werden. Gleiches gilt für die Kompensation. Man kann nur die Dinge kompensieren, die man auch kennt bzw. erfasst hat. Zumindest hätten, sofern vorhanden, andere verfügbare Quellen hinsichtlich dieser Tierartengruppen ausgewertet werden müssen. Vor dem Hintergrund der fehlenden Ermittlung wichtiger Aspekte zum Schutzgut Tiere kann über den Bebauungsplan nicht abschließend entschieden werden. Vor einer abschließenden Entscheidung sind die vorgenannten Erfassungen nachzuholen bzw. durchzuführen.</p>	<p>Die Betroffenheit von Vögeln wird nicht bestritten. Die Gemeinde Rastede ist allerdings der Ansicht, dass der Verlust von Vogel-Lebensräumen durch die biotoptypen-bezogene Betrachtung ausreichend mit berücksichtigt ist. Dies gilt umso mehr, als auch Artenzusammensetzung (vorwiegend Nadelbäume) und Alter des Baumbestandes keine besonderen Wertigkeiten für Vögel erwarten lassen. Die Gemeinde hat eine spezielle Artenschutzprüfung durchführen lassen. Diese wurde auf der Grundlage der für Biotoptypen und Fledermäuse vorgenommenen Geländebegehungen, sowie einer Ableitung anhand einschlägiger Literatur und in Abgleich mit den Angaben aus der aktuellen Roten Liste 2007 durchgeführt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf der Basis der verfügbaren Datengrundlage und der getroffenen plausiblen Annahmen durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 86 der Gemeinde Rastede ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht vorliegt.</p> <p>Auch hinsichtlich der Amphibien hält die Gemeinde Rastede die Betrachtung auf Biotop-Ebene für ausreichend. Zudem wird das Kleingewässer (besonders geschützter Biotop) erhalten.</p> <p>Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen nicht alle Aspekte im Rahmen der Bauleitplanung im Detail betrachtet werden. In die Gesamtabwägung einzustellen sind die entscheidungs-erheblichen Belange. Die Gemeinde Rastede vertritt die Ansicht, dass dies im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgt.</p> <p>Der Einwendung hinsichtlich der Kompensation wird widersprochen. Im Rahmen der allgemeinen Planungspraxis wird durchaus davon ausgegangen, dass Kompensationsmaßnahmen, die durch die Berücksichtigung von Biotoptypen (Lebensraum-Typen) ermittelt werden, durchaus auch Beeinträchtigungen von einzelnen Artengruppen kompensieren können, selbst wenn diese nicht im Detail untersucht wurden.</p> <p>Für das Plangebiet oder die nähere Umgebung sind keine anderen verfügbaren Quellen zu den vom NABU benannten Tierartengruppen bekannt.</p> <p>Die Gemeinde kommt der Anregung des NABU nicht nach. Sie hält weitere faunistische Erfassungen vor der abschließenden Entscheidung über den Bebauungsplan nicht für erforderlich.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p>3. Spezielle Artenschutzprüfung</p> <p>Mittlerweile ist es Standard und aus planungsrechtlichen und insbesondere aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen notwendig, bei räumlichen Planungen (wie z. B. Bebauungsplänen) sog. "Spezielle Artenschutzprüfungen" (SAP) durchzuführen. Dieses ist <u>nicht</u> geschehen. Rechtliche Grundlagen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind</p> <ul style="list-style-type: none">• das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG),• die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) vom 02.04.1979 und• die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992. <p>Darüber hinaus gibt es in diesem Zusammenhang mittlerweile Gerichtsurteile auf europäischer (EuGH) und auch auf nationaler Ebene (z. B. BVerwG), deren entsprechende Berücksichtigung erforderlich ist.</p>	<p>Die Gemeinde hat eine spezielle Artenschutzprüfung durchführen lassen.</p> <p>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf der Basis der verfügbaren Datengrundlage und der getroffenen plausiblen Annahmen durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 86 der Gemeinde Rastede ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht vorliegt. Die Gemeinde Rastede wird die Spezielle Artenschutzprüfung im Umweltbericht ergänzen.</p> <p>Allerdings sei darauf hingewiesen, dass seit der jüngsten Novellierung das Bundesnaturschutzgesetz alleinige nationale Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist. Die genannten EU-Richtlinien sind nur insofern relevant, als in der nationalen Gesetzgebung auf sie Bezug genommen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Allerdings wurde ein Großteil der einschlägigen Gerichtsurteile zum speziellen Artenschutz bereits durch die jüngste Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p>Fachliche Grundlagen einer Prüfung sind aktuelle Bestandsdaten von geschützten Arten sowie die Kenntnis von den zu erwartenden Beeinträchtigungen dieser Arten durch die Planung/das Projekt.</p> <p>Sowohl die FFH-Richtlinie (FFH-RL) als auch die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) enthalten neben den Anforderungen zum Gebietsschutz auch artenschutzrechtliche Vorgaben, die für das geplante Projekt relevant sind. Nachzulesen ist dieses in den Artikeln 5 und 9 der V-RL sowie in den Artikeln 12,13 und 16 der FFH-RL. Mit Urteil vom 10.01.2006 (vgl. Urteil des EuGH vom 10.01.2006; Rs C-98/03) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der FFH-RL verurteilt. Dieses Urteil betraf auch die artenschutzrechtlichen Regelungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).</p>	<p>Der Darlegung des Einwenders wird widersprochen. Da sich die gesetzlichen Vorgaben des speziellen Artenschutzes auf konkrete Handlungen (Töten, Zerstören von Lebensstätten etc.) beziehen und nicht auf Planungen, sind die Belange des Artenschutzes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht abschließend zu behandeln. Allerdings muss die planende Kommune prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern können.</p> <p>Insbesondere im Rahmen einer Angebots-Bebauungsplanung, bei der der Zeitpunkt der Realisierung nicht näher bestimmt ist, sind Erfassungen im Rahmen des Planverfahrens nicht zwingend ausreichend, sondern es werden auf der konkreten Vorhabensebene Angaben zum dann vorhandenen Bestand besonders geschützter Arten erforderlich.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung wird oftmals mit Potenzialanalysen argumentiert, indem aus den vorhandenen Lebensraumstrukturen abgeleitet wird, welche geschützten Arten möglicherweise im Plangebiet vorkommen (worst case-Betrachtung). Durch dieses Vorgehen, das auch von der Gemeinde Rastede gewählt wird, können die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausreichend berücksichtigt werden, auch ohne aktuelle Bestandserfassungen aller Tierartengruppen.</p> <p>Dem Einwand wird widersprochen, weder die FFH-Richtlinie noch die Vogelschutzrichtlinie entfalten eine direkte Relevanz für die vorliegende Planung. Wie vom Einwender im Weiteren selbst ausgeführt wird, wurde vom EuGH die unzureichende Umsetzung der genannten EU-Richtlinien in nationales Recht gerügt, woraufhin eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführt wurde. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass das BNatSchG richtlinienkonform ist und somit die einzig anzuwendende Rechtsgrundlage hinsichtlich des speziellen Artenschutzes darstellt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p>In nationalen Urteilen (BVerwG) war die Entscheidung des EuGH bereits maßgebliche Grundlage und führte zu ergänzenden bzw. konkretisierenden Entscheidungen (vgl. Urteil des BVerwG vom 21.06.2006 - 9 A 28.05; "Ortsumgehung Stralsund"). Im Rahmen einer mittlerweile erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. Erstes "Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007" - BGBl. 2007,6 Teil I, Nr. 63, Seiten 2873 ff.) sind relevante artenschutzrechtliche Anforderungen geändert worden. Dieses Änderungsgesetz dient der rechtlich ausreichenden Umsetzung des gegen Deutschland verhängten Urteils des EuGH und muss deshalb als bestimmende Grundlage bei der artenschutzrechtlichen Prüfung angewendet werden.</p> <p>Maßgebliche rechtliche Bezüge sind enthalten in den §§ 42, 43 und 62 des Bundesnaturschutzgesetzes. Bei Artenschutzprüfungen geht man üblicherweise so vor, dass zuerst betrachtet wird, welche Artengruppen von dem Projekt betroffen sein könnten. Hiernach ist zu entscheiden, ob ausreichende Daten vorliegen oder ob man noch weitere Daten für eine Prüfung benötigt. Ohne ausreichendes Datenmaterial lassen sich keine Prüfungen durchführen. Im Anschluss hieran müssen die Verbotstatbestände der europäischen (Art. 5 V-RL u. Art. 12 FFH-RL) und nationalen (§ 42 BNatSchG) Regelungen pro betroffener Art betrachtet werden.</p> <p>Soweit keine Betroffenheiten gegeben sind, ist dieses zu begründen. Falls doch, ist § 42 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit den europäischen Regelungen abzu prüfen. Gegebenenfalls sind durch die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen gem. § 43 BNatSchG oder Befreiungen gem. § 62 BNatSchG auf Antrag zu erteilen.</p>	<p>Die Hinweise sind korrekt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass einzige auf nationaler Ebene relevante Grundlage das Bundesnaturschutzgesetz ist. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie sind nicht separat zu prüfen, da seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von einer ausreichenden Umsetzung in nationales Recht ausgegangen werden kann.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auch hier gilt allerdings der Anwendungsvorrang des nationalen Rechts; die europäischen Regelungen sind nicht prüfrelevant.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p>Den europäischen Vogelarten - dieses sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 42 (1) BNatSchG eine Sonderstellung zu: gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert. Vor diesem Hintergrund ist der Avifauna eine besondere Bedeutung beizumessen. Auch Amphibienarten sind national und europäisch geschützt, so dass auch diese Arten näher zu betrachten sind.</p> <p>Für den konkreten Bebauungsplan bleibt hinsichtlich des Artenschutzes nachstehendes festzuhalten:</p> <p><u>Fledermäuse:</u></p> <p>Zu dieser Gruppe wurde ein Spezialgutachten erstellt. Der Datenbestand ist insofern aktuell, aber nicht ausreichend. Der Wertung auf Seite 41 des Umweltberichtes, dass keine Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG erfüllt seien, kann in dieser Form nicht gefolgt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sonderstellung der Avifauna im artenschutzrechtlichen Schutzregime bedeutet nicht zwingend, dass Vögel im zu betrachtenden Plangebiet von besonderer Bedeutung sind. Auf Grund der vorhandenen Lebensraumstrukturen werden keine besonders wertgebenden Artenvorkommen erwartet. Auch konkrete Hinweise sind im Rahmen der Beteiligungsverfahren nicht eingegangen.</p> <p>Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist allein das mit der nationalen Gesetzgebung vorgegebene Schutzregime ausschlaggebend. Bei den Amphibienarten ist hier zu unterscheiden zwischen den streng geschützten Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet jedoch nicht wahrscheinlich ist, und den lediglich besonders geschützten Arten, für die mit § 42 (5) BNatSchG pauschale Freistellungen von den artenschutzrechtlichen Verboten für die Bauleitplanung eröffnet werden.</p> <p>Die Gemeinde Rastede erachtet den Datenbestand sehr wohl als ausreichend.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p>Zum einen wird der alte Gesetzestext von vor Dezember 2007 benannt („Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten“). Eine konkrete Prüfung muss erfolgen anhand des aktuellen Gesetzestextes. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 3 BNatSchG ist möglicherweise nicht erfüllt (hiermit sind die Quartiere gemeint), jedoch der des § 42 Abs. 2 BNatSchG, der sich konkret auch mit Jagd- und Flugrouten beschäftigt. Nicht berücksichtigt worden sind in dem Gutachten auch die Untersuchungsmonate April, Mai, September und Oktober, um die frühen und späten Aktivitäten der Fledermäuse sowie die der <u>wandernden Arten</u> zu erfassen und zu bewerten. Vor diesem Hintergrund halten wir eine erneute Prüfung im Zeitraum von April bis Oktober für unabdingbar.</p>	<p>Der Umweltbericht wird an dieser Stelle redaktionell an die aktuelle Gesetzeslage angepasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hiermit jedoch nicht, da gemäß dem novellierten BNatSchG nunmehr Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt sind. Auch hiermit sind bei Fledermäusen Quartiere unter Schutz gestellt, genau wie vormals durch die Terminologie „Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten“. Jagdgebiete und Flugstraßen sind weiterhin nicht direkt geschützt.</p> <p>Auch § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG (Hinweis: dem Sinn der Eingabe nach muss sich der Einwender auf diese Gesetzesstelle beziehen, nicht auf § 42 (2) BNatSchG) definiert keinen konkreten Schutz für Jagd- oder Flugrouten, sondern untersagt erhebliche Störungen u.a. der Fledermäuse während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Dabei sind Störungen erst dann erheblich und somit verboten, soweit sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.</p> <p>Weder aus den Erfassungsdaten noch aus der örtlichen Bestandssituation ergeben sich Hinweise darauf, dass im vorliegenden Fall im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störungen von Fledermäusen zu erwarten sind.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p><u>Avifauna und Amphibien:</u></p> <p>Da keine aktuellen Daten für eine Prüfung vorliegen, kann der spezielle Artenschutz nicht abgeprüft werden. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt als sicher gelten, dass Vögel durch die Planung erheblich betroffen sein werden. Dieses sollte eigentlich klar sein bei dem Verlust von 10 ha Wald und sonstigen Flächen. Bei der Betroffenheit von Amphibien ist eine solche Prognose noch nicht möglich.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat eine Spezielle Artenschutzprüfung, in der auch die Vögel thematisiert werden, durchführen lassen. Hierfür ist auf Ebene der Bauleitplanung jedoch eine Abprüfung potenzieller Artenvorkommen ausreichend, aktuelle Bestandsdaten sind nicht zwingend erforderlich (s.o.).</p> <p>Eine erhebliche Betroffenheit von Vögeln im Sinne der Eingriffsregelung wird über die biotoptypen-bezogene Betrachtung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Betroffenheit von Amphibien wird im Rahmen der Spezielle Artenschutzprüfung ermittelt und im Sinne der Eingriffsregelung über die biotoptypen-bezogene Betrachtung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich unmittelbar an der B 211 ein kleines Stillgewässer, das jedoch sehr stark vom umgebenden Baumbewuchs beschattet ist, was seine Eignung als Amphibienlaichgewässer deutlich einschränkt. Am östlichen Rand des Plangebiets befindet sich jedoch ein Teich, der wahrscheinlich eine Funktion als Laichgewässer für Amphibien aufweist. Eine Bestandserfassung zu dieser Artengruppe liegt nicht vor, es kann jedoch aufgrund des Biotoppotenzials davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet Arten wie Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch und ggf. Teichfrosch vorkommen und die Waldfläche oder die Brachfläche ggf. als Landlebensraum oder als Wanderstrecke nutzen. Weitere ökologisch anspruchsvollere Arten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Damit kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet ein Potenzial für besonders geschützte Amphibienarten aufweist. Das Vorkommen streng geschützter Arten, wie z.B. des Kammmolches, ist jedoch aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen unwahrscheinlich.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Frage, ob erhebliche Betroffenheiten zu erwarten sind, nicht ausschlaggebend. Hier ist zu prüfen, ob die rechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern können. Dies ist nach Einstufung der Gemeinde Rastede nicht der Fall und wird durch die Spezielle Artenschutzprüfung gestützt.</p> <p>Da für das Untersuchungsgebiet keine Brutvogelerfassung vorliegt, wird in der Spezielle Artenschutzprüfung das von der Planung betroffene Artenspektrum anhand einer Potenzialabschätzung ermittelt. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, unterliegen jedoch demselben Schutzregime wie die streng geschützten Arten (Störungsverbot).</p> <p>Auf der Grundlage der für Biotoptypen und Fledermäuse vorgenommenen Geländebegehungen, sowie einer Ableitung anhand einschlägiger Literatur und in Abgleich mit den Angaben aus der aktuellen Roten Liste 2007 lässt sich für das Plangebiet eine Artenliste mit ca. 40 Brutvogelarten erstellen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p><u>Insekten:</u></p> <p>Ebenfalls ist keine Bestandsaufnahme der Insektenfauna (Käfer, Libellen, Heuschrecken, um nur einige Arten zu nennen) vorgenommen worden und daher auch keine Bewertung der hier vorkommenden Arten möglich.</p> <p>Die Artenschutzprüfung bzw. der Artenschutzbelang unterliegt nicht der Abwägung bzw. ist der Abwägung nicht zugänglich im Bebauungsplanverfahren (anders als die Eingriffsregelung). Dieses bedeutet, dass ohne eine Prüfung auf Grundlage von aktuellem Datenmaterial der Bebauungsplan durch den Rat der Gemeinde nicht beschlossen werden kann bzw. darf. Erst wenn entsprechende Erfassungen durchgeführt worden sind, kann über den Artenschutz entschieden werden. Soweit notwendig, muss die zuständige Naturschutzbehörde dann Ausnahmen oder Befreiungen erteilen.</p> <p>4. Kompensation</p> <p>Es ist naturschutzfachlich höchst zweifelhaft, ob ein Verlust von ca. 10 ha zusammenhängender Waldfläche durch viele kleine Flächen angemessen kompensiert werden können. Dieser Aspekt ist in den Unterlagen überhaupt nicht thematisiert. Dort geht es nur um eine mathematisch korrekte Herleitung, Inhalte bleiben auf der Strecke. Die Kompensation im Flächenpool der Gemeinde ist zu unkonkret. Hier sollte schon klar benannt werden, was denn wo kompensiert werden soll. Gleiches gilt für die Wallheckenkompensation. Es sollten Art und Ort der Maßnahme benannt werden.</p>	<p>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf der Basis der verfügbaren Datengrundlage und der getroffenen plausiblen Annahmen durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 86 der Gemeinde Rastede ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht vorliegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits ausgeführt wurde, ist eine Bestandsaufnahme aller artenschutzrechtlich geschützter Arten im Rahmen der Bauleitplanung jedoch nicht erforderlich. Im Rahmen der Speziellen Artenschutzprüfung wird die Gemeinde darlegen, welche planungsrelevanten geschützten Arten potenziell im Gebiet vorkommen.</p> <p>Dieser Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Schlussfolgerung des Einwenders wird jedoch widersprochen. Ein Beschluss des Rates über den Bebauungsplan ist auch ohne aktuelle Erfassungsdaten zu Insektenvorkommen sowohl möglich als auch zulässig. Wie die Gemeinde im Rahmen einer Potenzialanalyse begründet darlegen wird, sind im Plangebiet keine Insektenvorkommen zu erwarten, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern können.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass für den Bebauungsplan Ausnahmen oder Befreiungen von den artenschutzrechtlichen Verboten weder erforderlich noch möglich sind. Diese können nur für konkrete Handlungen erteilt werden, nicht für Planungen.</p> <p>Das Aufwertungspotenzial der vorgesehenen Waldkompensationsmaßnahmen ist in der Begründung dargelegt. Hierbei wird nicht allein eine mathematische Herleitung vorgenommen, sondern es werden auch die verschiedenen Waldfunktionen thematisiert. Zudem wurden die Maßnahmen mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Kompensationsmaßnahmen geeignet sind.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p>5. Zusammenfassung</p> <p>Einen Beschluss über den Bebauungsplan durch den Rat der Gemeinde Rastede kann mit den vorliegenden Unterlagen nicht erfolgen. Es fehlen wichtige Bestandsaufnahmen der Avifauna, der Amphibien und Insekten, um eine "Spezielle Artenschutzprüfung" durchführen zu können. Diese Prüfung bzw. das Ergebnis dieser Prüfung unterliegt nicht der Abwägung, d. h. ohne diese Prüfung leidet der Bebauungsplan an rechtlichen Mängeln. Die Artenschutzprüfung für die Fledermäuse musste wiederholt werden anhand der aktuellen Gesetzeslage für den Zeitraum April bis Oktober. Weiterhin müsste die Kompensation überprüft werden. Es sollte angestrebt werden, die Waldflächen an einem Standort zu platzieren. Die übrige Kompensation sollte konkretisiert werden. Der Umweltbericht muss vor diesem Hintergrund angepasst werden.</p> <p>Erst dann und nach einer erneuten Auslegung des Bebauungsplans sind abschließende Entscheidungen möglich.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede ist der Ansicht, dass ein Beschluss über den Bebauungsplan mit den vorliegenden Unterlagen, ergänzt um die Spezielle Artenschutzprüfung, sehr wohl erfolgen kann.</p> <p>Hierbei kann im Rahmen der Artenschutzprüfung auf Ebene des Bebauungsplans sehr wohl eine Potenzialanalyse zugrunde gelegt werden. Zusätzliche Erfassungen sind nach Ansicht der Gemeinde Rastede nicht erforderlich und werden nicht durchgeführt.</p> <p>Eine Überprüfung der Kompensation wird ebenfalls nicht für erforderlich gehalten, da bereits eine umfangreiche Abstimmung mit den Fachbehörden stattgefunden hat.</p> <p>Die relevanten zusätzlichen Inhalte werden im Umweltbericht ergänzt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3a	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Postfach 2443 26014 Oldenburg 17.07.2008	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 86 grenzt an die B 211 außerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die von der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg - (nachfolgend NLStBV-OL) zu vertretenden Belange sind von der vorliegenden Bauleitplanung betroffen.</p> <p>Die Hinweise 1a, 2, 3 und 4 meiner Stellungnahme vom 28.05.08 sind weiterhin zu beachten.</p> <p>Zu den Hinweisen 1 a und 2 ist ergänzend folgendes zu beachten:</p> <p>zu 1a:</p> <p>Dem Bebauungsplanentwurf liegt eine Untersuchung des Ingenieurbüros IST, Schortens vom Februar 2008 an, in der auf Grundlage einer Knotenstromzählung aus dem Jahr 2007 und einer berechneten Verkehrserzeugung durch die Bebauungsplangebiete 77a und 86 das Verkehrsgeschehen im Bereich des Knotenpunktes B 211/ K 135/ Schafjückenweg untersucht wurde.</p> <p>Die allgemeine Verkehrszunahme auf der B 211 und der K 13 für einen Prognosezeitraum von 15 Jahren wurde in der Berechnung der Verkehrserzeugung nicht berücksichtigt. Dies ist den Anlagen 4.1 und 4.2 eindeutig zu entnehmen. In der Verkehrsprognose und der Verkehrsflusssimulation ist sowohl die allgemeine Verkehrszunahme, als auch die durch die neuen Baugebiete verursachte Verkehrszunahme zu berücksichtigen.</p>	<p>Die genannten Anregungen der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in der Stellungnahme vom 28.05.2008 wurden bereits abgewogen (s. u.).</p> <p>Im Gutachten wurden die nicht vom Gewerbegebiet betroffenen Ströme um 10 % erhöht, um den Prognosehorizont 2023 mit allgemeiner Verkehrszunahme zu berechnen.</p> <p>Die Verlustzeiten im Stundenmittel der Hauptverkehrszeit 2023 erhöhen sich nur geringfügig. Ein Wechsel in eine schlechtere Qualitätsstufe findet nur dort statt, wo die Situation sich schon vorher im Grenzbereich befand. Dies ist bei den Routen 1 und 6 der Fall.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2023 die Realisierung der Küstenautobahn, durch welche der Verkehr auf der B 211 deutlich reduziert wird, nicht mehr fern ist, ist dieser berechnete Verkehrszustand als schlechtest möglicher Übergangszustand anzusehen. Die ermittelten Verkehrsqualitäten sind so als deutlich ausreichend anzusehen. Der Ausbau des Knotenpunktes B 211 / Schafjückenweg entsprechend der verkehrlichen Untersuchung vom Februar 2008 ist daher ausreichend.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NLStV	<p>zu 2:</p> <p>In der unter 1a genannten Untersuchung werden für den Kreuzungsbereich B 211/ K 135/Schafjückenweg verschiedene Empfehlungen zu Ausbaumaßnahmen getroffen. Pkt. 3.2.5 der Begründung ist nicht eindeutig zu entnehmen, welche der empfohlenen Ausbaumaßnahmen von der Gemeinde zunächst zur Umsetzung vorgesehen sind.</p> <p>Die NLStBV-OL hält weiterhin einen zeitgleichen Ausbau des Schafjückenweges und der Einmündung der K 135 (Anlage von 2 Fahrstreifen für die Einfahrt in die Kreuzung) mit Anpassung des Signalprogramms der Lichtsignalanlage für erforderlich.</p> <p>Im Verkehrsgutachten zur Anbindung der Bebauungsplangebiete ist ein Nachweis der Qualität des Verkehrsablaufes für die Kreuzung B 211/K 135/Schafjückenweg gemäß dem 'Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen' (HBS 2001) nicht enthalten. Es wird lediglich die Aussage getroffen, dass die durchgehenden Fahrbeziehungen auf der B 211 die Qualitätsstufe A erreichen.</p> <p>Ich bitte um Übersendung eines Nachweises für den gesamten Kreuzungsbereich.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Mit Hilfe einer aktuellen Knotenstromzählung und einer berechneten Verkehrserzeugung wurde das zukünftige Verkehrsgeschehen im Bereich des Knotenpunktes B 211 / K 135 / Schafjückenweg abgebildet.</p> <p>Es zeigte sich, dass bei Anlage von jeweils zwei Aufstellspuren in der Nebenrichtung und einer Veränderung des Signalprogramms, der zukünftig zu erwartende Verkehr an diesem Knotenpunkt abgewickelt werden kann. Rückwirkungen von dem geplanten Kreisverkehr zur B 211 zeigten sich nicht. Die baulichen Maßnahmen können zeitlich gestaffelt nach Erfordernis umgesetzt werden.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens werden der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Außenstelle Oldenburg – zwei Abschriften des Bebauungsplanes einschließlich Begründung zugesendet.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3b	Stellungnahme NLSTV vom 18.08.2008 per Email	<p>Zu meinen ergänzenden Hinweisen in der Stellungnahme vom 17.07.08 teile ich folgendes mit:</p> <p>zu 1a: Der NLStBV-OL wurde in der Zwischenzeit eine ergänzende Untersuchung zum Verkehrsgutachten vorgelegt. In diesem ist eine allgemeine Verkehrszunahme von 10 % auf den nicht vom Gewerbegebiet betroffenen Strömen berücksichtigt. Es werden zudem die Qualitätsstufen der einzelnen Fahrtrouten dargestellt.</p> <p>Mit dieser Ergänzung und dem daraus resultierenden Ergebnis des Verkehrsgutachtens ist die NLStBV-OL grundsätzlich einverstanden, es sind jedoch noch einige mit Herrn Dr. Schwerdhelm bereits besprochene redaktionelle Änderungen/Ergänzungen erforderlich.</p> <p>zu 2: Der NLStBV-OI wurde am 14.08.08 von Herrn Ammermann und Herrn Prante ein Vorentwurf der Ausbauplanung zur Abstimmung vorgelegt. Vorgesehen ist die Umsetzung der vor der NLStBV-OL als notwendig erachteten Maßnahmen: Anlage von jeweils 2 Fahrstreifen für die Einfahrt der K 135 und des Schafjückenwegs in die Kreuzung mit Anpassung der Lichtsignalanlage und des Signalprogramms, Anlage eines Geh- und Radweges am Schafjückenweg, sowie Anlage von behindertengerechten Bushaltestellen an der B 211. Mit dieser Ausbauplanung ist die NLStBV-OL grundsätzlich einverstanden.</p>	<p>Die zwischen dem Gutachter und der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr besprochenen redaktionelle Änderungen/Ergänzungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3c	Stellungnahme NLStV vom 28.05.2008	<p>Stellungnahme der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 28.05.2008</p> <p>Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 86 grenzt an die B 211 außerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die von der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg - (nachfolgend NLStBV-OL) zu vertretenden Belange sind von der vorliegenden Bauleitplanung betroffen.</p> <p>Zum Bebauungsplanentwurf in der aktuellen Fassung vom April 2008 nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Dem Bebauungsplanentwurf liegt eine Untersuchung des Ingenieurbüros IST, Schortens vom Februar 2008 an, in der auf Grundlage einer Knotenstromzählung aus dem Jahr 2007 und einer berechneten Verkehrserzeugung durch die Bebauungsplangebiete 77 a und 86 das Verkehrsgeschehen im Bereich des Knotenpunktes B 211/K 135/ Schafjückenweg untersucht wurde.</p> <p>Hierzu weise ich auf folgendes hin:</p> <p>a) Für den Verkehr auf der auf der B 211 und der K 135 wurde keine Prognose der Verkehrsaufkommen durchgeführt. Allgemein üblich ist ein Prognosezeitraum von 15 Jahren.</p>	<p>Im Verkehrsgutachten vom Februar 2008 wurde wir auf Seite 3, letzter Absatz festgestellt:</p> <p>" Eine allgemeine Zunahme der Verkehrsbelastung bis zum Jahr 2020 wurde nicht angesetzt, da diese in der hier berechneten Umlegung bereits enthalten ist."</p> <p>Durch die Umlegung der Neuverkehre auf den Knotenpunkt B 211/K135/Schafjückenweg erhöht sich auch die Verkehrsbelastung auf der B 211. Die Belastung des östlichen Knotenpunktarmes steigt um 32% auf 1706 Kfz/h in der Hauptverkehrszeit, die des westlichen Armes steigt um 5% auf 1171 Kfz/h in der Hauptverkehrszeit. Ein Aufschlag zur Berücksichtigung einer allgemeinen Entwicklung würde bedeuten, die zusätzlichen Verkehre teilweise doppelt einzubeziehen, was zu einem unrealistischen Ansatz der zukünftigen Belastung geführt hätte.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NLStV	<p>b) Die Verkehrsflusssimulation wurde mit dem südlich der B 211 zunächst geplanten Kreisverkehrsplatz durchgeführt. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie sich die im aktuellen Bebauungsplanentwurf dargestellte Knotenpunktplanung Schafjückenweg/Hillers Weg/Planstraße auf den Kreuzungsbereich B 211/K 135/Schafjückenweg auswirken wird.</p> <p>2. In der unter 1. genannten Untersuchung werden für den Kreuzungsbereich B 211/K 135/Schafjückenweg verschiedene Empfehlungen zu Ausbaumaßnahmen getroffen. Von der Gemeinde ist zunächst vorgesehen, den Schafjückenweg auszubauen und das Signalprogramm der Lichtsignalanlage anzupassen (vergl. Pkt. 3.2.5, S. 16, 6. Absatz der Begründung).</p> <p>Über diese Maßnahmen hinaus hält die NLStBV-OL einen zeitgleichen Ausbau der Einmündung der K 135 (Anlage von 2 Fahrstreifen für die Einfahrt in die Kreuzung) für erforderlich. Damit ist eine sofortige Verbesserung der Verkehrsverhältnisse verbunden, auch wenn dies aus Leistungsfähigkeitsgründen zunächst nicht notwendig sein sollte.</p> <p>Die auf Grund der Bauleitplanungen der Gemeinde im Kreuzungsbereich B 211/K 135/Schafjückenweg notwendig werdenden Ausbaumaßnahmen, sind zu Lasten der Gemeinde durchzuführen. Ich verweise hierzu auch auf die Stellungnahme des Straßenbauamtes Oldenburg-West zum Bebauungsplan Nr. 66 vom 14.01.2000. Vor Baubeginn ist gemäß § 12 FStrG der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Rastede, dem Landkreis Ammerland und der Bundesrepublik Deutschland erforderlich.</p>	<p>Im Verkehrsgutachten wird auf Seite 5, letzter Absatz festgestellt:</p> <p>"Wird der Kreisverkehr durch einen vierarmigen Knotenpunkt ersetzt, so sollte die am stärksten belastete Achse (hier in das Gewerbegebiet des B-planes Nr. 86) als Vorfahrtstraße ausgebildet werden, um einen Rückstau bis zur B 211 zu vermeiden."</p> <p>Wenn vom Knotenpunkt B 211/K135/Schafjückenweg in Richtung Süden fahrend die Achse in das Gewerbegebiet Nr. 86 als Vorfahrtstraße ausgebildet wird, sind Rückstaus bis auf die B 211 nicht zu erwarten.</p> <p>Die Gemeinde wird die Empfehlung entsprechend umsetzen.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Verkehrsprognose zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Kreuzung B 211/K 135/ Schafjückenweg trifft verschiedene Empfehlungen zu Ausbaumaßnahmen.</p> <p>Für die zur Steigerung der Leistungsfähigkeit notwendigen Ausbaumaßnahmen werden die entsprechenden Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Eine Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgt bedarfsabhängig.</p> <p>Mit den beschriebenen Maßnahmen weisen auch bei Vollaustattung der Gewerbegebiete die Fahrbeziehungen auf der B 211 noch die Qualitätsstufe A auf.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NLStV	<p>3. Gemäß einer Besprechung vom 29.02.08 bei der Gemeinde sollen aus Richtung Loy kommend vor der Kreuzung B 211/K 135/Schafjückenweg beidseitig Bushaltestellen für den Wesersprinter eingerichtet werden.</p> <p>Ausbaupläne liegen der NLStBV-OL noch nicht vor. Es kann daher nicht beurteilt werden, ob sämtliche evtl. notwendige Ausbaumaßnahmen im Kreuzungsbereich B 211 / K135 / Schafjückenweg im Bebauungsplanentwurf planungsrechtlich abgesichert werden.</p> <p>4. Gegen das vorgesehene Regenrückhaltebecken in der Bauverbotszone der B 211 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, so dass für die geplante Festsetzung des RRB eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 9 (1) FStrG gem. § 9 (8) FStrG zugelassen wird. Die Ausführungsplanung ist der NLStBV-OL zur Zustimmung vorzulegen.</p> <p>5. Hinweis zu Nr. c) der Abwägung der Gemeinde:</p> <p>In Pkt. 3 meiner Stellungnahme vom 15.11.07 war die Tabelle 8 des Schalltechnischen Gutachtens gemeint, nicht der Verkehrsprognose. In der Tabelle sind teilweise falsche Angaben zu den Straßenabschnitten und den zulässigen Geschwindigkeiten enthalten.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Die Gemeinde wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens prüfen, in wie weit Bushaltestellen für den Wesersprinter eingerichtet werden. Konkrete Ausbaupläne liegen derzeit nicht vor. Sobald eine Entscheidung getroffen worden ist und konkrete Planungen vorliegen, wird die NLStBV-OL beteiligt.</p> <p>Eine planungsrechtliche Absicherung der Haltestellen im Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Die bisherigen Festsetzungen stehen der Herstellung von Bushaltestellen nicht entgegen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Sobald Ausbaupläne für das Regenrückhaltebecken vorliegen werden diese der NLStBV-OL zur Zustimmung vorgelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Gutachten wird redaktionell überarbeitet.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens werden der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Außenstelle Oldenburg – zwei Abschriften des Bebauungsplanes einschließlich Begründung zugesendet.</p>

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 24.07.2008
2. Gemeinde Jade, Schreiben vom 16.07.2008
3. Gemeinde Overgönne, Schreiben vom 21.07.2008



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Marion Borchers Kamphof 10 26180 Loy 07.07.2008	<p><i>„Vor den Toren der Universitätsstadt Oldenburg, eingebettet in die grüne Parklandschaft des Ammerlandes, liegt der reizvolle Luftkurort Rastede.</i></p> <p><i>Schon die Oldenburger Herzöge wussten die Vorzüge der Gegend zu schätzen und wählten Rastede zu ihrer Sommerresidenz.</i></p> <p><i>Der Luftkurort Rastede liegt inmitten der grünen Parklandschaft des Ammerlandes: Rings um den Ort erstrecken sich ausgedehnte urwüchsige Moore, saftig grüne Wiesen, lichte Waldungen und die sanftwelligen Hügel der Geestlandschaft.“</i></p> <p>Sehr geehrter Herr Decker,</p> <p>mit diesem Text, begrüßen Sie die Gäste der Internetseite www.rastede.de.</p> <p>Aus den o.g. Gründen, haben mein Mann und ich, vor 10 Jahren beschlossen, im Ortsteil I Rastede/Loy, ein Haus zu bauen.</p> <p>Die außergewöhnlich schönen Standorteigenschaften dieses Dorfes, wie z. B. die wunderschöne Natur, die im Landkreis Ammerland ihresgleichen sucht, waren nicht zuletzt, ausschlaggebende Kriterien, hier ein Baugrundstück zu erwerben.</p> <p>Auch die Landesbewertungskommission des „Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“, hat das Dorf "Loy" zum wiederholten Male, zu einem der schönsten Dörfer Niedersachsens, gewählt. Auf dieses Ergebnis, sind die Bürgerinnen und Bürger unseres Dorfes, besonders stolz.</p> <p>Die Gemeinde Rastede plant derzeit eine Erweiterung des Gewerbegebiets (zum Industriegebiet) am Autobahnkreuz OL-Nord im Ortsteil Loy/Barghorn.</p> <p>Als Bürgerin aus dem Ortsteil Loy, verfolge ich die Planungen des Gewerbe- bzw. Industriegebiets, mit allergrößter Sorge.</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen sind für den Abwägungsvorgang nicht relevant.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen sind für den Abwägungsvorgang nicht relevant.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen sind für den Abwägungsvorgang nicht relevant.</p> <p>Die Gemeinde Rastede plant, das vorhandene gewerbliche Siedlungsareal zu erweitern. Die neuen Flächen werden nicht als Gewerbegebiet, sondern als Industriegebiet festgesetzt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Borchers	<p>Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass ich die Bedeutung der Wirtschaft für unsere Region kenne und froh bin über jede Firma, die an Expansion mit neuen Flächen und Gebäuden denkt. Dagegen habe ich ganz bestimmt nichts. Aber ich habe schon etwas dagegen, gerade dieses landschaftlich so schöne Gebiet, für ein großflächiges Industriegebiet mit erheblichem Lärm- bzw. Abgasemissionen zu opfern.</p> <p>Die hervorragende Wohnqualität in unserem Ort, wäre damit erheblich eingeschränkt.</p> <p style="text-align: center;">Ich fordere ein NEIN zum Industriegebiet in Loy-Barghorn und sage Ja zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Autobahnkreuz OL-Nord“</p> <p>Mich macht es traurig, dass Sie, als unsere Entscheidungsträger mit soviel Macht und Einfluss ausgestattet sind, dass Sie dem realen Leben mittlerweile völlig entrückt sind. Es ist für Sie nur ein großes Monopolspiel, bei dem auf jeden Fall der normale Bürger verlieren wird! Demokratie? Fehlanzeige!</p> <p>Ich denke, dass mehr gegen das geplante Industriegebiet spricht als dafür! Und das sehen zum Glück, viele Menschen in unserem Dorf so, die dieses bereits in vielfältiger Weise zum Ausdruck gebracht haben.</p> <p>Ich frage Sie: „Was spricht gegen eine Erweiterung des Gewerbegebietes“?</p>	<p>Die Festsetzung eines Gewerbegebietes statt eines Industriegebietes würde nur einen geringen Unterschied ausmachen. Der Eingriff in Natur und Landschaft würde im selben Umfang stattfinden. Lediglich bei den Emissionswerten kommen andere Grenzwerte zum Tragen.</p> <p>Das schalltechnische Gutachten belegt, dass die Ausweisung eines Industriegebietes an dieser Stelle möglich ist, ohne die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen in unzulässiger Weise zu beeinträchtigen.</p> <p>Im Baugesetzbuch ist Art und Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt. Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 86 wurde entsprechend dieser Vorschriften durchgeführt.</p> <p>Bereits die Angebotsplanung im Bereich des Schafjückenwegs (Bebauungsplan Nr. 66) hat gezeigt, dass der Standort im Bereich des Übergangs des Autobahnkreuzes Oldenburg-Nord in die B 211 sehr gut nachgefragt wird.</p> <p>Zu den bedeutenden Standortvoraussetzungen zählen neben der ausreichenden Größe der Grundstücke eine günstige verkehrliche Anbindung und eine unter Immissionschutz- und Umweltschutzgesichtspunkten überwiegend konfliktfreie Lage.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Borchers	<p>Ich fordere, dass die Politiker des Gemeinderates Rastede, diese deutlichen Zeichen Ihrer Bürger nicht ignorieren, sondern dem Volkswillen entsprechend agieren denn sie haben bei der Wahl nicht uns gewählt - sondern wir Sie!</p> <p>DESHALB: KEIN INDUSTRIEGEBIET IN LOY/BARGHORN</p> <p>IM SINNE DER MENSCHEN!</p> <p>IM SINNE DER NATUR!</p> <p>IM SINNE der DÖRFER LOY, WAHNBEK UND BARGHORN</p> <p>Schade um die Natur, die zerstört wird.</p>	<p>Die vorgesehene Planung beruht nicht auf der Willkür der Gemeinde, sondern aus der Abwägung öffentlicher und privater Belange. Die Maßnahme ist im Gesamtzusammenhang zu bewerten. Die Gemeinde hat nicht ausschließlich die Belange der betroffenen Anwohner der näheren Umgebung zu würdigen, sondern auch die Interessenlage der Gemeinde mit in ihre Abwägung einzustellen.</p> <p>Zur Zeit verfügt die Gemeinde nicht über ausreichende gewerblich-industrielle Bauflächen. Die als Alternative in Betracht kommenden Flächen sind derzeit nicht verfügbar und würden im Übrigen ebenfalls einen Eingriff in den Naturhaushalt nach sich ziehen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Manuela Bösner Kamphof 8 26180 Rastede 15.07.2008	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan ergebe ich Einspruch. Ich fordere, am Autobahnkreuz Rastede-Nord kein uneingeschränktes Industriegebiet, sondern lediglich die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes zuzulassen.</p> <p>Ich bin sicherlich nicht gegen den notwendige Fortschritt in der Gemeinde, bin aber der Meinung, dass dieses Industriegebiet mehr schaden als nützen wird. Arbeitsplatzschaffung ist notwendig, da stimme ich mit Ihnen überein, allerdings werden auch durch ein „normales“ Gewerbegebiet Arbeitsplätze geschaffen. Sicherlich werden dort auch mehr Arbeitsplätze für Geringverdiener und Hartz-4-Empfänger entstehen, da Industriebetriebe sicherlich Fachleute benötigen. Ob diese Fachleute aus der Gemeinde Rastede kommen werden, bezweifle ich.</p> <p>Weiterhin befürchte ich einen massiven Anstieg des Verkehrs auf der B 211. Zur Zeit gleicht es schon einem „Glücksspiel“ während der Hauptverkehrszeiten die B 211 zu queren. Wissen Sie, wie viele Bürger aussteigen und die Fußgängerampel drücken um die Straße zu kreuzen. Wissen Sie, dass es Bürger (insbesondere ältere) in Loy gibt, die Umwege in Kauf nehmen, da sie sich schon jetzt nicht mehr zutrauen die Straße zu queren? Wie soll dies denn in Zukunft aussehen?</p> <p>Auf die Frage, ob eine „richtige“ Ampel geplant ist, haben Sie während der Bürgerfragestunde in Wahnbek am 08.07.2008 die Verantwortung auf den Bund geschoben, da die Zuständigkeit der Bundesstrasse nicht bei der Gemeinde liegt. Das ist sicherlich richtig, aber diese Situation betrifft uns als Bürger, unabhängig von Zuständigkeiten.</p> <p>Wie wird die Lärmbelästigung aussehen? Sie sicherten uns den sog. Bestandschutz zu, haben aber gleichzeitig auch immer wieder beteuert, dass auch Sie nicht beurteilen können, wie die Lage in einigen Jahren aussehen wird. Wir werden aber in einigen Jahren immer noch in Loy wohnen!!! Was passiert, wenn das Industriegebiet gebaut wird und die Lärmbegrenzungen überschritten werden? Wird die Industrie wieder abgerissen, weil Sie uns ja den Bestandschutz zugesichert haben? Sicherlich nicht .</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Industriegebiet ist sehr wohl in seiner Art der Nutzung eingeschränkt. Zur Begrenzung der schalltechnischen Auswirkungen im Hinblick auf die umliegende Wohnnutzung im Außenbereich werden für das Industriegebiet flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt.</p> <p>Die Ausweisung des Industriegebietes erfolgt vor dem Hintergrund des Bedarfes an speziellen Baugebieten in der Gemeinde. Die rechtliche Grundlage für einen Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch. Hiernach ist ein städtebaulicher Bedarf für die Ausweisung von Baugebieten nachzuweisen. Die Planung erfolgt nicht auf der Grundlage der Bedarfe für einzelne Berufsgruppen oder um speziell für nicht im Arbeitsleben integrierte Bevölkerungsgruppen Arbeitsplätze zu schaffen. Die Art und der Umfang der möglichen neuen Arbeitsplätze kann durch den Bebauungsplan nicht gesteuert werden.</p> <p>Die Auswirkungen durch den Verkehr aus den Bebauungsplänen Nr. 86 und Nr. 77a wurden untersucht. Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Verkehrsprognose zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Kreuzung B 211/K 135/ Schafjückenweg trifft verschiedene Empfehlungen zu Ausbaumaßnahmen.</p> <p>Für die zur Steigerung der Leistungsfähigkeit notwendigen Ausbaumaßnahmen werden die entsprechenden Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Eine Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgt bedarfsabhängig.</p> <p>Mit den beschriebenen Maßnahmen weisen auch bei Vollauslastung der Gewerbe- und Industriegebiete die Fahrbeziehungen auf der B 211 noch die Qualitätsstufe A auf.</p> <p>Zur Begrenzung der schalltechnischen Auswirkungen im Hinblick auf die umliegende Wohnnutzung im Außenbereich werden für das Industriegebiet flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt, durch die sichergestellt wird, dass die Schutzansprüche der anwohner sicher eingehalten werden.</p> <p>Eine Überschreitung dieser Werte ist nicht zulässig. Bei einer Überschreitung müssen seitens der Unternehmen schallmindernde Maßnahmen durchgeführt werden.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bösner	<p>Sie wiesen bei der Bürgerfragestunde darauf hin, dass es in der Gemeinde Rastede auf Grund bestehender Vorschriften keinen anderen Standort für die Ansiedlung des Industriegebietes gibt. Aber (auf die Gefahr hin, das sich mich wiederhole) benötigt die Gemeinde tatsächlich ein Industriegebiet? Steuereinnahmen (die sicherlich auch benötigt werden) hat man durch einen Gewerbebetrieb.</p> <p>Rastede wirbt mit seiner Parklandschaft ...reizvoller Luftkurort Loy als eines der schönsten Dörfer im Ammerland ...ist dies alles so wenig wert?</p> <p>Sehr geehrter Herr Decker, ich möchte nochmals ausdrücklich betonen, dass ich nicht gegen die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes bin. Mir ist natürlich klar, dass die Gemeinde sich nicht dem wirtschaftlichen Fortschritt verschließen kann, aber muss die Gemeinde dabei ihre Bürger vergessen? Mein Mann und ich haben und bewusst für den Bau eines Hauses in Loy entschieden, da diese ländlich Wohngegend mit der idealen Anbindung zur Stadt genau das ist, was wir gesucht haben.</p> <p>Nun habe ich die Befürchtung und auch die Angst, dass sich unserer Lebensqualität (auch in Hinblick auf den immer noch im Raum stehende Torfabbau im Barghorner Moor!!!) wesentlich verschlechtern wird. Auf der einen Seite haben wir dann ein Industriegebiet und auf der anderen Seite eine Mondlandschaft durch den Torfabbau im Barghorner Moor! Was ist das noch für eine Lebensqualität in Loy?</p> <p>Sehr geehrter Herr Decker, sehr geehrte Ratsfrauen, sehr geehrte Ratsherren, ich möchte Sie nochmals dringend bitten, Abstand vom Bebauungsplan Nr. 86 zu nehmen und das geplante Industriegebiet am Autobahnkreuz Rastede-Nord nicht zuzulassen.</p>	<p>Zur Zeit verfügt die Gemeinde nicht über ausreichende gewerblich-industrielle Bauflächen. Die als Alternative in Betracht kommenden Flächen sind derzeit nicht verfügbar. Die Festsetzung eines Gewerbegebietes statt eines Industriegebietes würde im Wesentlichen bei den zulässigen Lärmwerten einen Unterschied ausmachen. Das schalltechnische Gutachten belegt jedoch, dass die Ausweisung eines Industriegebietes an dieser Stelle möglich ist, ohne die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen in unzulässiger Weise zu beeinträchtigen. Der Eingriff in Natur und Landschaft würde im selben Umfang stattfinden. Lediglich bei den Emissionswerten kommen andere Grenzwerte zum Tragen.</p> <p>Wie bereits oben dargelegt, setzt der Bebauungsplan kein uneingeschränktes Industriegebiet fest.</p> <p>Die Gemeinde Rastede misst dem Bereich auf Grund der verkehrs- und gewerbebedingten Vorbelastungen und der Entfernung zur nächsten Siedlung zudem eine nachrangige Bedeutung für die Erholung bei. Mit der Konzentration von gewerblichen Bauflächen im Bereich des Autobahnkreuzes Oldenburg-Nord werden andere für die Erholungs- und Wohnnutzung besser geeignete Bereiche nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Durch das geplante Industriegebiet werden keine unzumutbaren Belastungen auf die in der Umgebung befindlichen schutzbedürftigen Nutzungen ausgehen.</p> <p>Die möglichen visuellen Beeinträchtigungen durch den geplanten Torfabbau sind nicht Gegenstand dieser Planung.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Henning Cordsen Hainbuchenstraße 15 26180 Rastede 15.07.2008	<p>Mit Schreiben vom 02.07.2008 haben Sie meinen Brief vom 26.02.2008 beantwortet sowie meine per Mail bzw. Internetseite der Gemeinde abgegebenen Stellungnahmen vom 25.05.2008 zur geplanten Ausweitung des Gewerbegebietes Autobahnkreuz Oldenburg-Nord abgewogen bzw. kommentiert. Dafür danke ich Ihnen. Ihre Rückäußerungen möchte ich jedoch nicht so im Räume stehen lassen. Darüber hinaus mache ich weitere Anmerkungen nach Lektüre der im Zusammenhang mit einer erneuten öffentlichen Auslegung im Internet abrufbaren Unterlagen. Ich lehne die Erweiterung des Gewerbegebietes ab, bitte Sie hiermit um Kenntnisnahme und fordere Sie auf, die folgenden Ausführungen zu berücksichtigen.</p> <p>Auf S. 3 der Anlage Ihres Schreibens nehmen Sie bzw. exakter ausgedrückt das von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro NWP, Bezug auf das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) unseres Landkreises. Genau hier kann ich keine Widerlegung meiner Ausführungen zur Problematik der Industrieansiedlung in Rastede erkennen. Die verpflichtende Zuweisung „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ (Zi. 1.6.02 RROP) an unsere Gemeinde beschreibt nämlich nicht die Ansiedlung von industriellem Gewerbe als eine Möglichkeit der Arbeitstättenentwicklung. Genau dies klärt die Zi. DI.6,03 RROP wenn es dort heißt: „An den zentralörtlichen Standorten sind die Voraussetzungen für eine differenzierte und leistungsfähige Infrastruktur, ..., zu schaffen“. Rastede ist jedoch Mittelzentrum und Wahnbek nur Grundzentrum. Wenn überhaupt wäre der Ortsteil Rastede als Mittelzentrum in der Verpflichtung und nicht Wahnbek, zumal über kurz oder lang die den Kernort Rastede „schützende“ Auszeichnung eines „Luftkurortes nach meiner Kenntnis in absehbarer Zeit entfallen soll. Wahnbek hat - m. E. unter Einbezug von Loy - im Rahmen seiner Schwerpunktaufgabe der „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten lediglich eine wohnungsnah Grundversorgung aufzuweisen. Dieses dürften keine Industrieansiedlungen sein. Es ist Ihre individuelle Auslegung, dass „die Gemeinde zur Zeit nicht über ausreichende gewerblich-industrielle Bauflächen verfügt“. Diese Interpretation ist durch das RROP nicht abgesichert. Im Übrigen ist die Gemeinde Rastede wie auch weitere Gemeinden des Landkreises Ammerland Teil des Ordnungsraumes Oldenburg inkl. der Stadt Oldenburg und als solcher mit Oldenburg im Gesamtzusammenhang zu sehen. Selbst in Oldenburg gibt es m. E. kaum Industrieansiedlungen.</p>	<p>Die Tatsache, dass Wahnbek als Grundzentrum im RROP dargestellt ist, widerspricht nicht der Entwicklung von gewerblichen Bauflächen.</p> <p>Die Gemeinden werden nach Grad ihrer Ausstattung mit wirtschaftlichen, kulturellen und sonstigen Einrichtungen und Behörden bestimmten Zentralitätsstufen zugeordnet. Diese Zuordnung als auch ein möglicherweise vorgesehener Siedlungsschwerpunkt sind kein Ausschließlichkeitskriterium für die gemeindliche Entwicklung.</p> <p>Zur Zeit verfügt die Gemeinde nicht über ausreichende gewerblich-industrielle Bauflächen. Die als Alternative in Betracht kommenden Flächen sind derzeit nicht verfügbar.</p> <p>Bisher vorgesehene Gewerbeflächen nördlich der B 211 – im Dreieck zwischen Oldenburger Straße und Braker Chaussee – können auf Grund einer derzeit nicht gegebenen Flächenverfügbarkeit für die Weiterentwicklung dieses Gewerbebestands nicht genutzt werden. Das Plangebiet wird somit als Ersatz für diese Fläche als Industriegebiet planungsrechtlich entwickelt.</p> <p>Die Aussage, dass nicht genügend gewerblich-industrielle Bauflächen in einer Gemeinde verfügbar sind, ist nicht in Darstellungen und Ausweisungen eines RROP ablesbar. Dies ist eine Abschätzung an Hand der Angebots- und Nachfragesituation, die in der Gemeinde vorliegt.</p> <p>Auch wenn die Gemeinde Rastede Teil des Ordnungsraumes Oldenburg ist, obliegt es ihrer eigenen Einschätzung, wie sie ihr Gemeindegebiet beplant. Gemäß Art. 28 GG haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Planungshoheit).</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Cordsen	<p>Wenn es dann in Rastede überhaupt weitere industriell nutzbare Bauflächen geben soll, dann wäre m. E. das bereits vorhandene „Vorranggebiet für industrielle Anlagen“ in Liethe ggf. auszuweiten (Zi. D3.1.05). Es besteht ausdrücklich in diesem Gebiet die „Schwerpunktaufgabe Entwicklung von Arbeitsstätten“. Die bereits erwähnte Zeichnung weist hier reichlich 'weiße Flecken' auf. Hier sind also „Vorsorgegebiete“ nicht in dem Umfang betroffen, wie das an der B 211 der Fall ist. An der B 211 werden nämlich bei Realisierung der Flächennutzungsänderung und des Bebauungsplans in sehr viel höherem Maße und in konzentrierterem Umfang weitere besonders schützenswerte „Vorsorgegebiete“ in Mitleidenschaft gezogen als dies ohnehin durch die in den vergangenen Jahren erfolgte gewerbliche Bebauung der Fall ist. Hierzu verweise ich ebenso auf die sog. zeichnerische Darstellung. Anzuführen sind solche Gebiete der Natur und Landschaft (Zi. D 2.1), der Erholung (Zi. D 3.8), der Forstwirtschaft (Zi. D3.3) und der Landwirtschaft (Zi. D3.2). Diese Gebiete sind „... besonders bedeutsam“. Zu den einzelnen Gebieten erfolgen in der RROP weitergehende Einschränkungen, auf die hier verwiesen wird. Wichtig halte ich an dieser Stelle, dass das betroffene Gebiet in mehrfacher Hinsicht durch Ihre Planung nachhaltig beeinträchtigt wird. Weiterhin sind dort bedeutende „Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ (Zi. D2.1) ausgewiesen. Diese Ziele würden ebenfalls nicht erreicht werden, sollten die laufenden Pläne verwirklicht werden. Am Autobahnkreuz OL-Nord sind m. E. durch die Gemeinde in den letzten Jahren schon mehr als genug landschafts- und naturschädigende Maßnahmen zur Gewerbeansiedlung ergriffen worden. Dadurch wurden die Grenzen der 'weißen Flecken' am Kreuz OL-Nord bereits weit überschritten. Das erkennen Sie mit einem Blick auf die bereits zitierte zeichnerische Darstellung und kann Ihnen nicht entgangen sein. Es muss jetzt genug sein oder anders ausgedrückt: Das Maß ist voll, Herr Bürgermeister Decker. Wir können nicht ewig Wachstum erzeugen, schon gar nicht zu Lasten von Mensch und Natur. Und da muss gerade Sie und die Rasteder Ratsmitglieder als politisch Handelnde in unserer Gesellschaft besondere Verantwortung für alle Bereiche auszeichnen. Das kann ich nicht wahrnehmen.</p>	<p>Im Bereich des Vorranggebietes für industrielle Anlagen in Liethe stehen zur Zeit keine Flächen mehr zur Verfügung. Die vorhandenen Bauflächen in Liethe sind teilweise bebaut und zum Teil reserviert und sind somit nicht mehr verfügbar.</p> <p>Auf Grund der geringeren Lagegunst und der ungünstigeren verkehrlichen Anbindung soll der Bereich nicht erweitert werden.</p> <p>Bereits die Angebotsplanung im Bereich des Schafjückenwegs (Bebauungsplan Nr. 66) hat gezeigt, dass der Standort im Bereich des Übergangs des Autobahnkreuzes Oldenburg-Nord in die B 211 sehr gut nachgefragt wird.</p> <p>Zu den bedeutenden Standortvoraussetzungen zählen neben der ausreichenden Größe der Grundstücke eine günstige verkehrliche Anbindung und eine unter Immissionsschutz- und Umweltschutzgesichtspunkten überwiegend konfliktfreie Lage.</p> <p>Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft werden in verschiedenen Kategorien unterteilt. Die Darstellung im RROP erfolgt wie auch die Ausweisung als „Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ auf Grund der vorhandenen Wallhecke.</p> <p>Die im Gebiet befindliche Wallhecke wird ab der ins Plangebiet führenden Planstraße, einschließlich eines Wallheckenschutzbereichs, im Bebauungsplan festgesetzt. Die Wallhecke und der Schutzbereich dürfen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 86 nur zur Erschließung der angrenzenden Baugrundstücke vom Hillers Weg für die Anlage einer Grundstückszu-/abfahrt je Baugrundstück unterbrochen werden. Damit kommt die Gemeinde unter Abwägung der einzelnen Belange den Anforderungen aus dem RROP nach.</p> <p>Die Gemeinde Rastede misst dem Bereich auf Grund der verkehrs- und gewerbebedingten Vorbelastungen und der Entfernung zur nächsten Siedlung zudem eine nachrangige Bedeutung für die Erholung bei. Die im Plangebiet liegende Waldfläche hat im Hinblick auf die Waldfunktionen laut Forstamt nur eine durchschnittliche Bedeutung.</p> <p>Der Verlust der Waldfunktionen in diesem Gebiet wird als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Umgebung ausgeglichen.</p> <p>Im RROP ist der östliche Teil des Plangebiets als ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotentials dargestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung entspricht dieser raumordnerischen Darstellung. Die Gemeinde Rastede gewichtet in der gemeindlichen Abwägung die Entwicklung des Baugebietes höher als die Belange der Landwirtschaft. Dabei wird in die Abwägung eingestellt, dass die Abgabe der Flächen auf Freiwilligkeit basiert, so dass wirtschaftliche Auswirkungen minimiert bzw. vermieden werden.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Cordsen	<p>In anderen Erklärungen führen Sie die Wettbewerbssituation unter den Gemeinden der Region an. Das ist kein Grund, sich gegenseitig und unnötig mit neuen Industriegebieten zu überbieten. Das Ammerland ist keine Industrie- sondern eine Parklandschaft als besondere ammerländische Kulturlandschaft. Aus den zur Verfügung stehenden Quellen im Internet ist nicht erkennbar, dass andere Gemeinden im Landkreis so bedeutende Eingriffe in Natur und Umwelt vornehmen wie Sie vorgeben, dass es notwendig sei. Das mit Abstand größte GI-Gebiet hat die Kreisstadt mit ca. 7 ha verteilt auf 2 Flächen. Danach erscheint schon unsere Gemeinde mit 5 ha in Liethen. Es gibt also durchaus Flächen in der nächsten Umgebung und mit sehr guter Autobahnanbindung.</p>	<p>Die Verfügbarkeit von möglichen gleichartigen Flächen in anderen Kommunen ist für die Gemeinde Rastede nicht abwägungserheblich.</p> <p>Auf Grund der Kleinteiligkeit der Fläche ist nicht zu befürchten, dass die ammerländische Kulturlandschaft wesentlich beeinträchtigt wird.</p> <p>Im Bereich des Vorranggebietes für industrielle Anlagen in Liethen stehen zur Zeit keine Flächen mehr zur Verfügung. Die vorhandenen Bauflächen in Liethen sind teilweise bebaut und zum größten Teil reserviert und sind somit nicht mehr verfügbar.</p> <p>Auf Grund der geringeren Lagegunst und der ungünstigeren verkehrlichen Anbindung soll der Bereich nicht erweitert werden.</p> <p>Bereits die Angebotsplanung im Bereich des Schafjückenwegs (Bebauungsplan Nr. 66) hat gezeigt, dass der Standort im Bereich des Übergangs des Autobahnkreuzes Oldenburg-Nord in die B 211 sehr gut nachgefragt wird.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Cordsen	<p>Ungerechtfertigte Eingriffe in die Natur erwähne ich im Folgenden beispielhaft: In der Fledermauserfassung zum B-Plan Nr. 86 wird bestehendes „Konfliktpotential“ (S. 9 Zi. 4) erwähnt. Danach schreibt NWP, dass „zu erwartende Beeinträchtigungen von Fledermäusen sich vermeiden oder verringern ließen, wenn die Randstrukturen des Waldes, ... erhalten bleiben könnten“. Es drohe ein Funktionsverlust als Jagdgebiet und Flugstraße, heißt es sinngemäß weiter. Wenn denn schon Wald vernichtet werden soll, erhalten Sie doch wenigstens entlang der B 211 Baumbestände, auch wenn dann kein aus Sicht der Gemeinde möglichst hoher Gesamtpreis zu erzielen sein wird. Zu solchen Schutzanpflanzungen ist die Gemeinde durch Zi. D2.4.03 des RROP verpflichtet. Die Gemeinde hat doch einen langen Atem auf „richtige Investoren“ zu warten, wie Sie selbst immer wieder betonen.</p>	<p>Die nebenstehende Aussagen sind aus dem Zusammenhang gerissen und geben nicht exakt den Inhalt wieder. Der vorgenommene Rückschluss, die Aussagen in der Begründung weisen auf einen „ungerechtfertigte Eingriffe in die Natur“ hin, ist falsch. Das faunistische Gutachten zur Erfassung von Fledermäusen im Bereich des Bebauungsplane Nr. 86 führt folgendes aus:</p> <p><i>„Die Planung sieht eine vollständige Beseitigung des Waldes inkl. seiner Randstrukturen sowie der linearen Gehölze südlich der B 211 vor. Dies führt zu einem entsprechenden Funktionsverlust dieser Habitatelemente für Fledermäuse. <u>Der für Fledermäuse bedeutende Teich im Nordosten des Untersuchungsgebietes bleibt erhalten und kann weiterhin von Fledermäusen genutzt werden.</u></i></p> <p><i>Die Beeinträchtigungsintensität im Plangebiet ist somit hoch, betroffen ist ein kleiner Bereich mit hoher Bedeutung (Flugstraße). Für diesen Teil ist somit ein hohes Konfliktpotenzial gegeben. Für die übrigen von Fledermäusen genutzten Bereiche, die von der Planung betroffen sind, ist ein mittleres Konfliktpotenzial festzustellen. <u>Die Beseitigung der Waldfläche führt – abgesehen von den Randstrukturen – in Bezug auf Fledermäuse nur zu einem geringen Konfliktpotenzial.</u></i></p> <p><i>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Fledermäusen ließen sich vermeiden oder verringern, wenn die Randstrukturen des Waldes, insbesondere die älteren Eichen, erhalten bleiben könnten. <u>Sollte dies nicht möglich sein, ist auf der betroffenen Fläche von einem vollständigen Verlust der Funktion als Jagdgebiet und – teilweise – als Flugstraße auszugehen.</u></i></p> <p><i><u>Dies erfüllt jedoch nicht den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG, da dessen Schutz nur die Quartiere („Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten“), nicht jedoch die Jagdgebiete und Flugstraßen umfasst.</u></i></p> <p><i>Nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ist der durch den B-Plan zu erwartende Funktionsverlust als Jagdgebiet und Flugstraße für Fledermäuse als erhebliche Beeinträchtigung zu werten und entsprechend zu kompensieren. Ein geeigneter Ausgleich zur Förderung von Jagdhabitaten und Flugkorridoren für Fledermäuse kann z.B. durch Entwicklung neuer Waldrandsäume und der damit verbundenen Förderung des Insektenreichtums erreicht werden.“</i></p> <p>Von einem ungerechtfertigten Eingriff in die Natur kann hier also nicht ausgegangen werden.</p> <p>Ziffer D2.4.03 des RROP verpflichtet die Gemeinden zum weitgehenden Schutz der Bevölkerung vor Lärm.</p> <p>Dieser Verpflichtung kommt die Gemeinde Rastede mit den festgesetzten Schallschutzmaßnahmen und den flächenbezogenen Schalleistungspegeln nach.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Carola-Daria und Marco Möller Fünfhäuserweg 2 26180 Rastede 22.07.2008	<p>An jeder Einfallstraße (mit nur einer Ausnahme) verfügt Rastede über ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet, die nicht gänzlich erschöpft sind hinsichtlich freier Bebauungsplätze. Jetzt wollen Sie ein neues Industriegebiet entstehen lassen, und dafür 21 Hektar Landschaft- und Waldfläche zerstören. Und dieses nur, um speziellen Betrieben einen 3-Schicht-Betrieb zu ermöglichen, und weil die Gemeinde zunehmend wirtschaftlichen Aspekten den Vorrang gibt, anstatt unsere schützenswerte Natur zu erhalten.</p> <p>Der Großteil der Bevölkerung - Ihre Wähler - sieht keine Notwendigkeit für die Ansiedelung eines neuen Industriegebiets. Und diese Tatsache darf die Gemeinde nicht unter den Tisch kehren, wenn die gewählten Vertreter in Zukunft noch als vertrauenswürdig gelten sollen.</p> <p>Es sollen in diesem uneingeschränkten Industriegebiet, Betriebe angesiedelt werden die Emissionen in Form von Schadstoffen, Abgasen, Gerüchen und Lärm produzieren, die in anderen Gewerbegebieten unzulässig sind! Wo bleibt da die Erhaltung der Wohnqualität, der Einsatz für die Erhaltung der Natur? Es ist eine Farce, direkt an der Grenze eines Landschaftsschutzgebietes ein Industriegebiet entstehen lassen zu wollen! Wie viel Natur soll denn noch geopfert werden? Warum wollen Sie immer mehr Fläche in unserer Gemeinde „zupflastern“?</p>	<p>Bei den noch verfügbaren gewerblichen Grundstücken handelt es um Einzelflächen, die selbst in der Summe keine für die Gemeinde ausreichende Angebotssituation darstellen.</p> <p>Zur Zeit verfügt die Gemeinde also nicht über ausreichende gewerblich-industrielle Bauflächen. Der Standort am Autobahnkreuz Oldenburg-Nord hat sich in den letzten Jahren wegen seiner Lagegunst und Erschließungsqualität als Gewerbestandort positiv entwickelt. Diese Entwicklung soll mit dem Industriegebiet südlich der B 211 fortgesetzt werden, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortes Wahnbeek als Wohnstandort einzuschränken. Mit der Konzentration von gewerblichen Bauflächen im Bereich des Autobahnkreuzes Oldenburg-Nord werden andere für die Erholungs- und Wohnnutzung besser geeignete Bereiche weniger belastet.</p> <p>Der Standort zeichnet sich zudem durch seine verkehrliche Anbindung im Übergang des Autobahnkreuzes Oldenburg-Nord in die B 211 aus, und es lassen sich auf Grund der natürlichen Gegebenheiten gerade für Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 1 ha entsprechend große Gewerbegrundstücke entwickeln.</p> <p>Dreischichtbetriebe und verkehrsintensive Unternehmen sind, wie bereits dargelegt, im Übrigen auch in Gewerbegebieten zulässig. Allerdings sind die planerischen Restriktionen hinsichtlich der möglichen Emissionen, insbesondere beim Lärm, höher. Ein Industriegebiet bietet hier jedoch einen größeren planerischen Spielraum.</p> <p>Das geplante Industriegebiet ist in seiner Art der Nutzung bereits eingeschränkt. Zur Begrenzung der schalltechnischen Auswirkungen im Hinblick auf die umliegende Wohnnutzung im Außenbereich werden für das Industriegebiet flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt.</p> <p>Ferner ist im Baugenehmigungsverfahren die Immissionsverträglichkeit der Betriebe z. B. hinsichtlich Erschütterungen, Stäube und Gerüche nachzuweisen. Die Einhaltung dieser Werte ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung.</p> <p>Durch das geplante Industriegebiet werden keine unzumutbaren Belastungen auf die in der Umgebung befindlichen schutzbedürftigen Nutzungen ausgehen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Möller	<p>Natur und Landschaft werden irreparabel geschädigt und die ausgewiesenen Ausgleichsflächen die den Verlust eigentlich kompensieren sollen, sind teilweise schon doppelt genutzt, respektive die vielen kleineren Flächen werden den Verlust nicht auffangen können. Warum versuchen Sie uns Bürger für dumm zu verkaufen?</p> <p>Es sollen über 10 Hektar Wald abgeholzt werden, und der Ausgleich sollen diese von Steuergeldern finanzierten Miniflächen sein? Wir bezweifeln, dass Sie schon jemals mit offenen Augen und Ohren durch den Wald gegangen sind. Doch genau das sollten Sie ruhig mal tun. Nehmen Sie sich die Zeit und lauschen den Vögeln, sehen die Kräuter und riechen Sie den Waldboden. Anstatt den Wald gegen eine Betonwüste einzutauschen! Und der Wald ist unter Garantie nicht nur ein Flugkorridor oder Nahrungsgebiet für bis zu sieben gefährdete Fledermausarten, ein Gegengutachten wird auch die Existenz von entsprechenden Quartieren nachweisen.</p> <p>Auch den Gefahren der drohenden Grundwasserspiegelsenkung wollen Sie mit einem lächerlichen Regenauffangbecken entgegen treten. Man merkt wie wenig Beachtung die Natur von Ihnen erhält, es zählen leider nur noch wirtschaftliche Belange.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede vertritt die Ansicht, dass die Ausgleichsflächen sehr wohl geeignet sind, die Eingriffsfolgen für Natur und Landschaft zu kompensieren. Das naturschutzfachliche Aufwertungspotenzial wird im Umweltbericht begründet dargelegt. Die Flächen und Maßnahmen wurden zudem intensiv mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.</p> <p>Hinweise auf Fledermausquartiere innerhalb des Plangebietes ergaben sich bei den Kartierungen nicht.</p> <p>Dass erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts zu erwarten sind, wird im Umweltbericht beschrieben. Die Anlage des Regenrückhaltebeckens ist in diesem Zusammenhang zwar als Minimierungsmaßnahme zu berücksichtigen, eine vollständige Vermeidung wird hierdurch jedoch nicht veranschlagt. Im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden jedoch auch die Eingriffe in den Grundwasserhaushalt kompensiert.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Möller	Auch sind avifaunistische und Belange von Amphibien in dem „Faunistischen Gutachten“ nicht betrachtet worden. Und es wurde unterlassen eine „Spezielle Artenschutzprüfung“ durchführen zu lassen! Alleine dieser Umstand macht einen rechtskräftigen Bebauungsplan zum Glück nicht möglich.	<p>Im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. des Umweltberichtes werden die Belange von Amphibien und Vögeln über die Biotoptypen (Lebensraum-Strukturen) ausreichend mit berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat eine Spezielle Artenschutzprüfung, in der auch die Vögel thematisiert werden, durchführen lassen. Hierfür ist auf Ebene der Bauleitplanung jedoch eine Abprüfung potenzieller Artenvorkommen ausreichend, aktuelle Bestandsdaten sind nicht zwingend erforderlich (s.o.).</p> <p>Eine erhebliche Betroffenheit von Vögeln und ggf. Amphibien im Sinne der Eingriffsregelung wird über die biotoptypen-bezogene Betrachtung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Frage, ob erhebliche Betroffenheiten zu erwarten sind, nicht ausschlaggebend. Hier ist zu prüfen, ob die rechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern können. Dies ist nach Einstufung der Gemeinde Rastede nicht der Fall und wird durch die Spezielle Artenschutzprüfung gestützt.</p> <p>Da für das Untersuchungsgebiet keine Brutvogelerfassung vorliegt, wird in der Spezielle Artenschutzprüfung das von der Planung betroffene Artenspektrum anhand einer Potenzialabschätzung ermittelt. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, unterliegen jedoch demselben Schutzregime wie die streng geschützten Arten (Störungsverbot).</p> <p>Auf der Grundlage der für Biotoptypen und Fledermäuse vorgenommenen Geländebegehungen, sowie einer Ableitung anhand einschlägiger Literatur und in Abgleich mit den Angaben aus der aktuellen Roten Liste 2007 lässt sich für das Plangebiet eine Artenliste mit ca. 40 Brutvogelarten erstellen.</p> <p>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf der Basis der verfügbaren Datengrundlage und der getroffenen plausiblen Annahmen durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 86 der Gemeinde Rastede ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht vorliegt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Möller	<p>Des Weiteren bezieht sich Ihr Verkehrsgutachten auf 7-8 Jahre alte Daten, und geht von der Erschließung eines Gewerbegebietes aus. Alleine hier werden schon falsche Zahlen und Fakten zu Grunde gelegt, und es bedarf eines neuen Gutachtens. Wie soll die B211 den zu erwartenden Verkehr verkraften? Wie sollen z. B. die Bürger von Loy auf die Bundesstrasse kommen, ohne eine Ewigkeit an der Kreuzung warten zu müssen? Die Lage ist ja jetzt schon zu den Hauptverkehrszeiten katastrophal.</p> <p>Wissentlich irreführend ist auch schon der Name des Bebauungsplanes 86, in dem das Wort „Gewerbegebiet“ vorkommt. Nur wirklich interessierte Bürger können anhand z. B. der Festsetzungen sehen, dass es sich um ein Industriegebiet im Sinne nach § 9 Absatz 1 BauNVO handelt!</p> <p>Erschreckend auch Ihr offensichtliches Vorhaben das Industriegebiet später noch in südliche Richtung, wie auch in östliche Richtung zu erweitern. Sie sind auf dem besten Wege den Charme unseres „Luftkurortes“ gegen einen ganzen Industrielandstrich einzutauschen (siehe hierzu auch Ihre Bebauungspläne 68A, 68C, 66 und 77 A)! Ist es nicht die Gemeinde die versucht Neubürger anzusiedeln mit folgenden Slogans:</p> <p>„Rastede - Innovation durch Lebensqualität“</p> <p>„Wenn wir mehr Familien aus anderen Städten und Gemeinden gewinnen wollen, müssen wir zuallererst mit der idealen Lage der Gemeinde werben, die verkehrsgünstig am Rande der Stadt Oldenburg liegt und dennoch alle Vorteile eines Erholungsortes bietet“.</p> <p>Da stellt sich einem doch zwangsläufig die Frage, warum die Bürger derart hintergangen werden!?! Wo bleibt sie denn dann die Lebensqualität.... Auf der Strecke!</p>	<p>Die nicht vom Gewerbegebiet betroffenen Verkehrsströme wurden im Verkehrsgutachten um 10 % erhöht, um den Prognosehorizont 2023 mit einer allgemeiner Verkehrszunahme zu berechnen.</p> <p>Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Verkehrsprognose zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Kreuzung B 211/K 135/ Schafjückenweg trifft verschiedene Empfehlungen zu Ausbaumaßnahmen.</p> <p>Für die zur Steigerung der Leistungsfähigkeit notwendigen Ausbaumaßnahmen werden die entsprechenden Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Eine Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgt bedarfsabhängig.</p> <p>Mit den beschriebenen Maßnahmen weisen auch bei Vollaustastung der Gewerbegebiete die Fahrbeziehungen auf der B 211 noch die Qualitätsstufe A auf.</p> <p>Der Titel eines Bebauungsplanes hat keine rechtlich verbindliche Wirkung. Die relevanten Regelungen ergeben sich aus den getroffenen Festsetzungen.</p> <p>Mögliche Erweiterungen der Flächen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 86 und daher in diesem Planverfahren nicht abwägungserheblich.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Möller	<p>Und überhaupt: warum will die Gemeinde es zulassen, das die Tageszeit in dem geplanten Industriegebiet - auch im Hinblick auf die Immissionsrichtwerte - von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr gilt. Selbst in halbwegs schlechter entwickelten EU-Ländern sind die Richtwerte der Tageszeit bei 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr angesiedelt. So werden erst recht „Dreckschleudern“ und „Lärmgiganten“ nach Rastede gelockt.</p> <p>Wir Bürger sollen Vertrauen in die von uns gewählten Vertretern haben, aber alleine diese Punkte, ausgewählt von vielen, lassen das Vertrauen zu Recht bröckeln.</p> <p>Aus diesen und vielen weiteren Gründen lehnen wir das geplante Industriegebiet entschieden ab, und fordern Sie auf dieses Vorhaben im Sinne der Natur- und Landschaftserhaltung fallen zu lassen. Ihre Wähler und die Umwelt werden es Ihnen danken.</p>	<p>Die Zeiträume („tags“ bzw. „nachts“) sind in den einschlägigen Richtlinien definiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Forderung, das Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 86 einzustellen, wird nicht berücksichtigt.</p>
		Nachrichtlich Stellungnahme NABU	
	NABU Oldenburger Land e. V. Schloßwall 15 26122 Oldenburg 26.07.2008	<p>Der NABU Oldenburger Land hat erhebliche Bedenken bei der von Ihnen durchgeführten Planung zum o. g. Gewerbegebiet. Zum einen sind wir der Meinung, dass in Rastede inzwischen ausreichend Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf zur Verfügung stehen, zum anderen haben wir aus Sicht des Schutzes von Natur und Landschaft wegen der erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch den flächenhaften Kahlschlag eines ganzen Waldkomplexes (10 ha!) mit der sich anschließenden Flächenversiegelung für große Industriebetriebe und wegen der bisher vorliegenden, äußerst lückenhaften faunistischen Erfassung der hier vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit des bisherigen Verfahrens. Wir sind weiterhin der Meinung, dass die Gemeinde mit der Ausweisung dieses Gewerbegebietes massiv gegen die Interessen und Lebensbedingungen der Menschen in den umliegenden Ortsteilen Loy, Wahnbek und Ipwege handelt. Im Einzelnen haben wir folgende Hinweise und Bedenken:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Zeit verfügt die Gemeinde nicht über ausreichende gewerblich-industrielle Bauflächen. Der Standort am Autobahnkreuz Oldenburg-Nord hat sich in den letzten Jahren wegen seiner Lagegunst und Erschließungsqualität als Gewerbebestandort positiv entwickelt. Diese Entwicklung soll mit dem Industriegebiet südlich der B 211 fortgesetzt werden, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortes Wahnbek als Wohnstandort einzuschränken. Mit der Konzentration von gewerblichen Bauflächen im Bereich des Autobahnkreuzes Oldenburg-Nord werden andere für die Erholungs- und Wohnnutzung besser geeignete Bereiche weniger belastet.</p> <p>Die Gemeinde Rastede ist von der Rechtmäßigkeit des bisherigen Verfahrens überzeugt. Dies gilt sowohl für den Umgang mit den unvermeidbaren erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und den Wald, die durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, als auch für den Erfassungsaufwand hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften (s. im Detail unten).</p> <p>Zudem geht die Gemeinde Rastede davon aus, dass sie die Interessen und Lebensbedingungen der Menschen in den umliegenden Ortsteilen zur Genüge berücksichtigt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p>1. Vorbemerkungen</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes zum o.g. Bebauungsplan werden ab Seite 32 die durchgeführten Bestandsaufnahmen der Schutzgüter des UVPG dargelegt. Auf den Seiten 33 bis 38 geschieht dieses für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Festzuhalten bleibt, dass die Biotoptypen sowie die Fledermäuse im Jahre 2007 konkret erfasst worden sind. Auf der Seite 41 werden diese Schutzgüter bewertet. Zum einen werden erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung (Biotoptypen, Tiere u. Pflanzen, Boden, Landschaft) erwartet. Zum anderen werden erhebliche Beeinträchtigungen von Flugtrassen für Fledermäuse erwartet. Diese Beeinträchtigungen erfüllten jedoch nicht den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 42 BNatSchG, so der Gutachter für den Umweltbericht. Als Begründung wird ausgeführt, dass nur Jagdgebiete und Flugstraßen beeinträchtigt würden, nicht jedoch die eigentlichen Quartiere der Fledermäuse, auf die es bei einer Prüfung nach § 42 ankomme.</p> <p>Ab Seite 44 werden Maßnahmen zur Kompensation für die erheblich betroffenen Schutzgüter erläutert. Es sollen auf sechs Standorten im Gemeindegebiet Maßnahmen zur Waldentwicklung auf ca. 17,14 ha durchgeführt werden. Weitere Maßnahmen sollen im Flächenpool der Gemeinde ausgeglichen werden. Die Beeinträchtigungen der Wallhecke soll im Rahmen des Wallheckenprogrammes des Landkreises Ammerland umgesetzt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>2. Umweltbericht</p> <p>Der grundsätzliche Aufbau des Umweltberichtes ist nicht zu kritisieren. Es fehlt jedoch ein vorangegangenes "Screening" bzw. "Scoping", aus dem ersichtlich wird, warum welche Aspekte untersucht und betrachtet wurden. Es ist völlig unverständlich, warum avifaunistische und Belange von Amphibien und Insekten gar nicht betrachtet worden sind. Es werden noch nicht einmal Begründungen gegeben, warum diese Artengruppen nicht betroffen sein sollen.</p>	<p>Der Hinweis zum Aufbau des Umweltberichtes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem folgenden Einwand wird jedoch widersprochen. Die Begriffe „Screening“ und „Scoping“ entstammen dem Verfahrensablauf im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wobei mit „Screening“ eine überschlägige Vorprüfung der Umweltverträglichkeit für bestimmte Vorhaben oder Projekte bezeichnet wird und mit „Scoping“ die frühzeitige Abstimmung mit den Behörden über den zu erwartenden Umfang der beizubringenden Unterlagen.</p> <p>Beide Verfahrensschritte sind jedoch gemäß § 4 UVPG bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nicht vorgesehen, da sich dieses Verfahren nach den Vorgaben des BauGB richtet. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist gemäß § 4 (1) BauGB eine frühzeitige Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen, wodurch insbesondere auch der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestimmt werden soll. Dieser Verfahrensschritt wurde von der Gemeinde Rastede für die vorliegende Planung ordnungsgemäß durchgeführt.</p> <p>Gemäß § 2 (4) BauGB sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Es ist hingegen nicht Aufgabe des Umweltberichtes, für jede denkbare faunistische Artengruppe darzulegen, weshalb eine nähere Betrachtung nicht erfolgt. Dieses Vorgehen entspricht der gängigen Planungspraxis, wobei davon ausgegangen wird, dass durch die Berücksichtigung von Biotoptypen (Lebensraumstrukturen) und einzelner Artengruppen (hier: Fledermäuse) auch die Belange anderer Artengruppen ausreichend mit berücksichtigt werden können. Zudem gingen weder im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (s.o.) noch im Rahmen der übrigen Beteiligungsschritte konkrete Hinweise auf besondere Artenvorkommen ein. Auch vom NABU werden keine konkreten Vorkommen von Vögeln, Amphibien oder Insekten benannt, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung entscheidungs-erheblich wären.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Dieses ist schon sehr erstaunlich, da ja ca. 10 ha Wald, im dem mit Sicherheit auch Vogel leben, für die Industrieflächen verschwinden sollen. Ob die Flächen irgendwelche Funktionen für Amphibien haben (es ist schließlich ein kleiner Teich angrenzend), bleibt auch völlig unerwähnt Vor diesem Hintergrund ist eine angemessene und notwendige Prüfung des Schutzgutes Tiere nicht möglich. Insofern können die nicht betrachteten Aspekte auch nicht in die Gesamtabwägung eingestellt werden. Gleiches gilt für die Kompensation. Man kann nur die Dinge kompensieren, die man auch kennt bzw. erfasst hat. Zumindest hätten, sofern vorhanden, andere verfügbare Quellen hinsichtlich dieser Tierartengruppen ausgewertet werden müssen. Vor dem Hintergrund der fehlenden Ermittlung wichtiger Aspekte zum Schutzgut Tiere kann über den Bebauungsplan nicht abschließend entschieden werden. Vor einer abschließenden Entscheidung sind die vorgenannten Erfassungen nachzuholen bzw. durchzuführen.</p>	<p>Die Betroffenheit von Vögeln wird nicht bestritten. Die Gemeinde Rastede ist allerdings der Ansicht, dass der Verlust von Vogel-Lebensräumen durch die biotoptypen-bezogene Betrachtung ausreichend mit berücksichtigt ist. Dies gilt umso mehr, als auch Artenzusammensetzung (vorwiegend Nadelbäume) und Alter des Baumbestandes keine besonderen Wertigkeiten für Vögel erwarten lassen. Die Gemeinde hat eine spezielle Artenschutzprüfung durchführen lassen. Diese wurde auf der Grundlage der für Biotoptypen und Fledermäuse vorgenommenen Geländebegehungen, sowie einer Ableitung anhand einschlägiger Literatur und in Abgleich mit den Angaben aus der aktuellen Roten Liste 2007 durchgeführt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf der Basis der verfügbaren Datengrundlage und der getroffenen plausiblen Annahmen durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 86 der Gemeinde Rastede ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht vorliegt.</p> <p>Auch hinsichtlich der Amphibien hält die Gemeinde Rastede die Betrachtung auf Biotop-Ebene für ausreichend. Zudem wird das Kleingewässer (besonders geschützter Biotop) erhalten.</p> <p>Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen nicht alle Aspekte im Rahmen der Bauleitplanung im Detail betrachtet werden. In die Gesamtabwägung einzustellen sind die entscheidungs-erheblichen Belange. Die Gemeinde Rastede vertritt die Ansicht, dass dies im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgt.</p> <p>Der Einwendung hinsichtlich der Kompensation wird widersprochen. Im Rahmen der allgemeinen Planungspraxis wird durchaus davon ausgegangen, dass Kompensationsmaßnahmen, die durch die Berücksichtigung von Biotoptypen (Lebensraum-Typen) ermittelt werden, durchaus auch Beeinträchtigungen von einzelnen Artengruppen kompensieren können, selbst wenn diese nicht im Detail untersucht wurden.</p> <p>Für das Plangebiet oder die nähere Umgebung sind keine anderen verfügbaren Quellen zu den vom NABU benannten Tierartengruppen bekannt.</p> <p>Die Gemeinde kommt der Anregung des NABU nicht nach. Sie hält weitere faunistische Erfassungen vor der abschließenden Entscheidung über den Bebauungsplan nicht für erforderlich.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>3. Spezielle Artenschutzprüfung</p> <p>Mittlerweile ist es Standard und aus planungsrechtlichen und insbesondere aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen notwendig, bei räumlichen Planungen (wie z. B. Bebauungsplänen) sog. "Spezielle Artenschutzprüfungen" (SAP) durchzuführen. Dieses ist <u>nicht</u> geschehen. Rechtliche Grundlagen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind</p> <ul style="list-style-type: none">• das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG),• die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) vom 02.04.1979 und• die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992. <p>Darüber hinaus gibt es in diesem Zusammenhang mittlerweile Gerichtsurteile auf europäischer (EuGH) und auch auf nationaler Ebene (z. B. BVerwG), deren entsprechende Berücksichtigung erforderlich ist.</p>	<p>Die Gemeinde hat eine spezielle Artenschutzprüfung durchführen lassen.</p> <p>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf der Basis der verfügbaren Datengrundlage und der getroffenen plausiblen Annahmen durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 86 der Gemeinde Rastede ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht vorliegt. Die Gemeinde Rastede wird die Spezielle Artenschutzprüfung im Umweltbericht ergänzen.</p> <p>Allerdings sei darauf hingewiesen, dass seit der jüngsten Novellierung das Bundesnaturschutzgesetz alleinige nationale Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist. Die genannten EU-Richtlinien sind nur insofern relevant, als in der nationalen Gesetzgebung auf sie Bezug genommen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Allerdings wurde ein Großteil der einschlägigen Gerichtsurteile zum speziellen Artenschutz bereits durch die jüngste Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Fachliche Grundlagen einer Prüfung sind aktuelle Bestandsdaten von geschützten Arten sowie die Kenntnis von den zu erwartenden Beeinträchtigungen dieser Arten durch die Planung/das Projekt.</p> <p>Sowohl die FFH-Richtlinie (FFH-RL) als auch die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) enthalten neben den Anforderungen zum Gebietsschutz auch artenschutzrechtliche Vorgaben, die für das geplante Projekt relevant sind. Nachzulesen ist dieses in den Artikeln 5 und 9 der V-RL sowie in den Artikeln 12,13 und 16 der FFH-RL. Mit Urteil vom 10.01.2006 (vgl. Urteil des EuGH vom 10.01.2006; Rs C-98/03) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der FFH-RL verurteilt. Dieses Urteil betraf auch die artenschutzrechtlichen Regelungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).</p>	<p>Der Darlegung des Einwenders wird widersprochen. Da sich die gesetzlichen Vorgaben des speziellen Artenschutzes auf konkrete Handlungen (Töten, Zerstören von Lebensstätten etc.) beziehen und nicht auf Planungen, sind die Belange des Artenschutzes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht abschließend zu behandeln. Allerdings muss die planende Kommune prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern können.</p> <p>Insbesondere im Rahmen einer Angebots-Bebauungsplanung, bei der der Zeitpunkt der Realisierung nicht näher bestimmt ist, sind Erfassungen im Rahmen des Planverfahrens nicht zwingend ausreichend, sondern es werden auf der konkreten Vorhabensebene Angaben zum dann vorhandenen Bestand besonders geschützter Arten erforderlich.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung wird oftmals mit Potenzialanalysen argumentiert, indem aus den vorhandenen Lebensraumstrukturen abgeleitet wird, welche geschützten Arten möglicherweise im Plangebiet vorkommen (worst case-Betrachtung). Durch dieses Vorgehen, das auch von der Gemeinde Rastede gewählt wird, können die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausreichend berücksichtigt werden, auch ohne aktuelle Bestandserfassungen aller Tierartengruppen.</p> <p>Dem Einwand wird widersprochen, weder die FFH-Richtlinie noch die Vogelschutzrichtlinie entfalten eine direkte Relevanz für die vorliegende Planung. Wie vom Einwender im Weiteren selbst ausgeführt wird, wurde vom EuGH die unzureichende Umsetzung der genannten EU-Richtlinien in nationales Recht gerügt, woraufhin eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführt wurde. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass das BNatSchG richtlinienkonform ist und somit die einzig anzuwendende Rechtsgrundlage hinsichtlich des speziellen Artenschutzes darstellt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p>In nationalen Urteilen (BVerwG) war die Entscheidung des EuGH bereits maßgebliche Grundlage und führte zu ergänzenden bzw. konkretisierenden Entscheidungen (vgl. Urteil des BVerwG vom 21.06.2006 - 9 A 28.05; "Ortsumgehung Stralsund"). Im Rahmen einer mittlerweile erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. Erstes "Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007" - BGBl. 2007,6 Teil I, Nr. 63, Seiten 2873 ff.) sind relevante artenschutzrechtliche Anforderungen geändert worden. Dieses Änderungsgesetz dient der rechtlich ausreichenden Umsetzung des gegen Deutschland verhängten Urteils des EuGH und muss deshalb als bestimmende Grundlage bei der artenschutzrechtlichen Prüfung angewendet werden.</p> <p>Maßgebliche rechtliche Bezüge sind enthalten in den §§ 42, 43 und 62 des Bundesnaturschutzgesetzes. Bei Artenschutzprüfungen geht man üblicherweise so vor, dass zuerst betrachtet wird, welche Artengruppen von dem Projekt betroffen sein könnten. Hiernach ist zu entscheiden, ob ausreichende Daten vorliegen oder ob man noch weitere Daten für eine Prüfung benötigt. Ohne ausreichendes Datenmaterial lassen sich keine Prüfungen durchführen. Im Anschluss hieran müssen die Verbotstatbestände der europäischen (Art. 5 V-RL u. Art. 12 FFH-RL) und nationalen (§ 42 BNatSchG) Regelungen pro betroffener Art betrachtet werden.</p> <p>Soweit keine Betroffenheiten gegeben sind, ist dieses zu begründen. Falls doch, ist § 42 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit den europäischen Regelungen abzu prüfen. Gegebenenfalls sind durch die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen gem. § 43 BNatSchG oder Befreiungen gem. § 62 BNatSchG auf Antrag zu erteilen.</p>	<p>Die Hinweise sind korrekt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass einzige auf nationaler Ebene relevante Grundlage das Bundesnaturschutzgesetz ist. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie sind nicht separat zu prüfen, da seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von einer ausreichenden Umsetzung in nationales Recht ausgegangen werden kann.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auch hier gilt allerdings der Anwendungs-Vorrang des nationalen Rechts, die europäischen Regelungen sind nicht prüfrelevant.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Den europäischen Vogelarten - dieses sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 42 (1) BNatSchG eine Sonderstellung zu: gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert. Vor diesem Hintergrund ist der Avifauna eine besondere Bedeutung beizumessen. Auch Amphibienarten sind national und europäisch geschützt, so dass auch diese Arten näher zu betrachten sind.</p> <p>Für den konkreten Bebauungsplan bleibt hinsichtlich des Artenschutzes nachstehendes festzuhalten:</p> <p><u>Fledermäuse:</u></p> <p>Zu dieser Gruppe wurde ein Spezialgutachten erstellt. Der Datenbestand ist insofern aktuell, aber nicht ausreichend. Der Wertung auf Seite 41 des Umweltberichtes, dass keine Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG erfüllt seien, kann in dieser Form nicht gefolgt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sonderstellung der Avifauna im artenschutzrechtlichen Schutzregime bedeutet nicht zwingend, dass Vögel im zu betrachtenden Plangebiet von besonderer Bedeutung sind. Auf Grund der vorhandenen Lebensraumstrukturen werden keine besonders wertgebenden Artenvorkommen erwartet. Auch konkrete Hinweise sind im Rahmen der Beteiligungsverfahren nicht eingegangen.</p> <p>Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist allein das mit der nationalen Gesetzgebung vorgegebene Schutzregime ausschlaggebend. Bei den Amphibienarten ist hier zu unterscheiden zwischen den streng geschützten Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet jedoch nicht wahrscheinlich ist, und den lediglich besonders geschützten Arten, für die mit § 42 (5) BNatSchG pauschale Freistellungen von den artenschutzrechtlichen Verboten für die Bauleitplanung eröffnet werden.</p> <p>Die Gemeinde Rastede erachtet den Datenbestand sehr wohl als ausreichend.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Zum einen wird der alte Gesetzestext von vor Dezember 2007 benannt („Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten“). Eine konkrete Prüfung muss erfolgen anhand des aktuellen Gesetzestextes. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 3 BNatSchG ist möglicherweise nicht erfüllt (hiermit sind die Quartiere gemeint), jedoch der des § 42 Abs. 2 BNatSchG, der sich konkret auch mit Jagd- und Flugrouten beschäftigt. Nicht berücksichtigt worden sind in dem Gutachten auch die Untersuchungsmonate April, Mai, September und Oktober, um die frühen und späten Aktivitäten der Fledermäuse sowie die der <u>wandernden Arten</u> zu erfassen und zu bewerten. Vor diesem Hintergrund halten wir eine erneute Prüfung im Zeitraum von April bis Oktober für unabdingbar.</p>	<p>Der Umweltbericht wird an dieser Stelle redaktionell an die aktuelle Gesetzeslage angepasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hiermit jedoch nicht, da gemäß dem novellierten BNatSchG nunmehr Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt sind. Auch hiermit sind bei Fledermäusen Quartiere unter Schutz gestellt, genau wie vormals durch die Terminologie „Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten“. Jagdgebiete und Flugstraßen sind weiterhin nicht direkt geschützt.</p> <p>Auch § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG (Hinweis: dem Sinn der Eingabe nach muss sich der Einwender auf diese Gesetzesstelle beziehen, nicht auf § 42 (2) BNatSchG) definiert keinen konkreten Schutz für Jagd- oder Flugrouten, sondern untersagt erhebliche Störungen u.a. der Fledermäuse während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Dabei sind Störungen erst dann erheblich und somit verboten, soweit sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.</p> <p>Weder aus den Erfassungsdaten noch aus der örtlichen Bestandssituation ergeben sich Hinweise darauf, dass im vorliegenden Fall im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störungen von Fledermäusen zu erwarten sind.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p><u>Avifauna und Amphibien:</u></p> <p>Da keine aktuellen Daten für eine Prüfung vorliegen, kann der spezielle Artenschutz nicht abgeprüft werden. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt als sicher gelten, dass Vögel durch die Planung erheblich betroffen sein werden. Dieses sollte eigentlich klar sein bei dem Verlust von 10 ha Wald und sonstigen Flächen. Bei der Betroffenheit von Amphibien ist eine solche Prognose noch nicht möglich.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat eine Spezielle Artenschutzprüfung, in der auch die Vögel thematisiert werden, durchführen lassen. Hierfür ist auf Ebene der Bauleitplanung jedoch eine Abprüfung potenzieller Artenvorkommen ausreichend, aktuelle Bestandsdaten sind nicht zwingend erforderlich (s.o.).</p> <p>Eine erhebliche Betroffenheit von Vögeln im Sinne der Eingriffsregelung wird über die biotoptypen-bezogene Betrachtung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Betroffenheit von Amphibien wird im Rahmen der Spezielle Artenschutzprüfung ermittelt und im Sinne der Eingriffsregelung über die biotoptypen-bezogene Betrachtung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich unmittelbar an der B 211 ein kleines Stillgewässer, das jedoch sehr stark vom umgebenden Baumbewuchs beschattet ist, was seine Eignung als Amphibienlaichgewässer deutlich einschränkt. Am östlichen Rand des Plangebiets befindet sich jedoch ein Teich, der wahrscheinlich eine Funktion als Laichgewässer für Amphibien aufweist. Eine Bestandserfassung zu dieser Artengruppe liegt nicht vor, es kann jedoch aufgrund des Biotoppotenzials davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet Arten wie Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch und ggf. Teichfrosch vorkommen und die Waldfläche oder die Brachfläche ggf. als Landlebensraum oder als Wanderstrecke nutzen. Weitere ökologisch anspruchsvollere Arten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Damit kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet ein Potenzial für besonders geschützte Amphibienarten aufweist. Das Vorkommen streng geschützter Arten, wie z.B. des Kammmolches, ist jedoch aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen unwahrscheinlich.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p><u>Insekten:</u></p> <p>Ebenfalls ist keine Bestandsaufnahme der Insektenfauna (Käfer, Libellen, Heuschrecken, um nur einige Arten zu nennen) vorgenommen worden und daher auch keine Bewertung der hier vorkommenden Arten möglich.</p> <p>Die Artenschutzprüfung bzw. der Artenschutzbelang unterliegt nicht der Abwägung bzw. ist der Abwägung nicht zugänglich im Bebauungsplanverfahren (anders als die Eingriffsregelung). Dieses bedeutet, dass ohne eine Prüfung auf Grundlage von aktuellem Datenmaterial der Bebauungsplan durch den Rat der Gemeinde nicht beschlossen werden kann bzw. darf. Erst wenn entsprechende Erfassungen durchgeführt worden sind, kann über den Artenschutz entschieden werden. Soweit notwendig, muss die zuständige Naturschutzbehörde dann Ausnahmen oder Befreiungen erteilen.</p>	<p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Frage, ob erhebliche Betroffenheiten zu erwarten sind, nicht ausschlaggebend. Hier ist zu prüfen, ob die rechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern können. Dies ist nach Einstufung der Gemeinde Rastede nicht der Fall und wird durch die Spezielle Artenschutzprüfung gestützt.</p> <p>Da für das Untersuchungsgebiet keine Brutvogelerfassung vorliegt, wird in der Spezielle Artenschutzprüfung das von der Planung betroffene Artenspektrum anhand einer Potenzialabschätzung ermittelt. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, unterliegen jedoch demselben Schutzregime wie die streng geschützten Arten (Störungsverbot).</p> <p>Auf der Grundlage der für Biotoptypen und Fledermäuse vorgenommenen Geländebegehungen, sowie einer Ableitung anhand einschlägiger Literatur und in Abgleich mit den Angaben aus der aktuellen Roten Liste 2007 lässt sich für das Plangebiet eine Artenliste mit ca. 40 Brutvogelarten erstellen.</p> <p>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf der Basis der verfügbaren Datengrundlage und der getroffenen plausiblen Annahmen durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 86 der Gemeinde Rastede ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BnatSchG nicht vorliegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits ausgeführt wurde, ist eine Bestandsaufnahme aller artenschutzrechtlich geschützter Arten im Rahmen der Bauleitplanung jedoch nicht erforderlich. Im Rahmen der Speziellen Artenschutzprüfung wird die Gemeinde darlegen, welche planungsrelevanten geschützten Arten potenziell im Gebiet vorkommen.</p> <p>Dieser Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Schlussfolgerung des Einwenders wird jedoch widersprochen. Ein Beschluss des Rates über den Bebauungsplan ist auch ohne aktuelle Erfassungsdaten zu Insektenvorkommen sowohl möglich als auch zulässig. Wie die Gemeinde im Rahmen einer Potenzialanalyse begründet darlegen wird, sind im Plangebiet keine Insektenvorkommen zu erwarten, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern können.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass für den Bebauungsplan Ausnahmen oder Befreiungen von den artenschutzrechtlichen Verboten weder erforderlich noch möglich sind. Diese können nur für konkrete Handlungen erteilt werden, nicht für Planungen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p>4. Kompensation</p> <p>Es ist naturschutzfachlich höchst zweifelhaft, ob ein Verlust von ca. 10 ha zusammenhängender Waldfläche durch viele kleine Flächen angemessen kompensiert werden können. Dieser Aspekt ist in den Unterlagen überhaupt nicht thematisiert. Dort geht es nur um eine mathematisch korrekte Herleitung, Inhalte bleiben auf der Strecke. Die Kompensation im Flächenpool der Gemeinde ist zu unkonkret. Hier sollte schon klar benannt werden, was denn wo kompensiert werden soll. Gleiches gilt für die Wallhekenkompensation. Es sollten Art und Ort der Maßnahme benannt werden.</p> <p>5. Zusammenfassung</p> <p>Einen Beschluss über den Bebauungsplan durch den Rat der Gemeinde Rastede kann mit den vorliegenden Unterlagen nicht erfolgen. Es fehlen wichtige Bestandsaufnahmen der Avifauna, der Amphibien und Insekten, um eine „Spezielle Artenschutzprüfung“ durchführen zu können. Diese Prüfung bzw. das Ergebnis dieser Prüfung unterliegt nicht der Abwägung, d. h. ohne diese Prüfung leidet der Bebauungsplan an rechtlichen Mängeln. Die Artenschutzprüfung für die Fledermäuse musste wiederholt werden anhand der aktuellen Gesetzeslage für den Zeitraum April bis Oktober. Weiterhin müsste die Kompensation überprüft werden. Es sollte angestrebt werden, die Waldflächen an einem Standort zu platzieren. Die übrige Kompensation sollte konkretisiert werden. Der Umweltbericht muss vor diesem Hintergrund angepasst werden.</p> <p>Erst dann und nach einer erneuten Auslegung des Bebauungsplans sind abschließende Entscheidungen möglich.</p>	<p>Das Aufwertungspotenzial der vorgesehenen Wald-Kompensationsmaßnahmen ist in der Begründung dargelegt. Hierbei wird nicht allein eine mathematische Herleitung vorgenommen, sondern es werden auch die verschiedenen Waldfunktionen thematisiert. Zudem wurden die Maßnahmen mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Kompensationsmaßnahmen geeignet sind.</p> <p>Die Gemeinde Rastede ist der Ansicht, dass ein Beschluss über den Bebauungsplan mit den vorliegenden Unterlagen, ergänzt um die Spezielle Artenschutzprüfung, sehr wohl erfolgen kann.</p> <p>Hierbei kann im Rahmen der Artenschutzprüfung auf Ebene des Bebauungsplans sehr wohl eine Potenzialanalyse zugrunde gelegt werden. Zusätzliche Erfassungen sind nach Ansicht der Gemeinde Rastede nicht erforderlich und werden nicht durchgeführt.</p> <p>Eine Überprüfung der Kompensation wird ebenfalls nicht für erforderlich gehalten, da bereits eine umfangreiche Abstimmung mit den Fachbehörden stattgefunden hat.</p> <p>Die relevanten zusätzlichen Inhalte werden im Umweltbericht ergänzt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Heino und Gertrud Röver Ringstraße 113 26180 Rastede-Barghorn 23.07.2008	<p>Hiermit legen wir Einspruch gegen die Ausweisung der o. g. Fläche als uneingeschränktes und offen sichtbares Industriegebiet ein.</p> <p>Neben dem erheblichen Eingriff in die Natur stellt dieses Vorhaben zudem eine erhebliche Störung des dörflichen Charakters von Loy-Barghorn und seiner Umgebung dar.</p> <p>In einem uneingeschränkten Industriegebiet herrschen deutlich geringere Anforderungen an die Betriebe, als in einem „normalen“ Gewerbegebiet. Auf Grund der damit zwangsläufig einhergehenden starken Emissionen wie Lärm, Abgase, Lieferverkehr usw. befürchten wir mittelfristig eine erhebliche Gefährdung unserer Gesundheit sowie eine starke Beeinträchtigung unserer Lebensqualität.</p> <p>Die noch anzulegenden Naturersatzflächen liegen teilweise viel zu weit außerhalb, wo sie für die Einwohner von Loy-Barghorn kaum wahrnehmbar sind und somit keinen Sinn ergeben.</p> <p>Wir schließen uns daher den Vorschlägen der SPD und der Grünen an und fordern eine Ausweisung der geplanten Flächen als „normales“ Gewerbegebiet mit umfangreichen Eingrünungen zu allen Seiten.</p>	<p>Die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für die Ausweisung neuer Baugebiete geht immer mit einem erheblichen Eingriff in die Natur einher. Das Baugesetzbuch und die Naturschutzgesetze geben den rechtlichen Rahmen vor, nach dem ein solcher Eingriff vollzogen werden darf. Der Eingriff wird aus naturschutzfachlicher Sicht hinreichend ausgeglichen.</p> <p>Das geplante Industriegebiet ist sehr wohl in seiner Art der Nutzung eingeschränkt. Zur Begrenzung der schalltechnischen Auswirkungen im Hinblick auf die umliegende Wohnnutzung im Außenbereich werden für das Industriegebiet flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt.</p> <p>Das schalltechnische Gutachten belegt, dass die Ausweisung eines Industriegebietes an dieser Stelle möglich ist, ohne die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen in unzulässiger Weise zu beeinträchtigen. Ferner ist im Baugenehmigungsverfahren die Immissionsverträglichkeit der Betriebe z. B. hinsichtlich Erschütterungen, Stäube und Gerüche nachzuweisen.</p> <p>Entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes i.V. mit dem Baugesetzbuch bestimmt sich die Eignung von Kompensationsflächen nach dem naturschutzfachlichen Aufwertungspotenzial und nicht nach der Wahrnehmbarkeit für die Einwohner. Die Eignung der vorgesehenen Flächen wurde in enger Abstimmung mit den Fachbehörden dargelegt.</p> <p>Die Festsetzung eines Gewerbegebietes statt eines Industriegebietes würde im Wesentlichen bei den zulässigen Lärmwerten einen Unterschied ausmachen. Das schalltechnische Gutachten belegt jedoch, dass die Ausweisung eines Industriegebietes an dieser Stelle möglich ist, ohne die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen in unzulässiger Weise zu beeinträchtigen. Der Eingriff in Natur und Landschaft würde im selben Umfang stattfinden. Lediglich bei den Emissionswerten kommen andere Grenzwerte zum tragen.</p> <p>Das geplante Industriegebiet ist in seiner Art der Nutzung bereits eingeschränkt. Zur Begrenzung der schalltechnischen Auswirkungen im Hinblick auf die umliegende Wohnnutzung im Außenbereich werden für das Industriegebiet flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Röver		<p>Ferner ist im Baugenehmigungsverfahren die Immissionsverträglichkeit der Betriebe z. B. hinsichtlich Erschütterungen, Stäube und Gerüche nachzuweisen. Die Einhaltung dieser Werte ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung.</p> <p>Eine Eingrünung des geplanten Industriegebiets bleibt östlich des Geltungsbe- reichs mit einer baumumstandenen Teichfläche erhalten. An der B 211 sind eine teilweise mehrreihige Baumreihe und eine kleine Teichfläche vorhanden. Letzte- res wird als ein gemäß § 28a NNatG geschütztes Biotop samt Gehölzbestand im Bebauungsplan entsprechend gesichert. Im Süden des Plangebietes ist eine Eingrünung nicht sinnvoll, da zum Teil Waldflächen angrenzen bzw. die Erschlie- ßungsplanung hier langfristig eine Erweiterung der Baugebiete möglich macht. Die Gemeinde hat beschlossen zur Eingrünung der westlichen Seite, die im Ge- biet befindliche Wallhecken ab der ins Plangebiet führenden Planstraße zu erhal- ten und einschließlich eines Wallheckenschutzstreifens im Bebauungsplan fest- zusetzen.</p> <p>Zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	Michael und Meike Werner Am Langenberg 20 A 26180 Rastede 25.07.2008	<p>Wir wohnen seit 11 Jahren in Loy-Barghom und genießen seit 11 Jahren eine hohe Lebens- und Wohnqualität, die wir ganz bewusst gewählt haben. Dazu gehört u. a. eine saubere und intakte Umwelt und die gute Luft des "Luftkurortes".</p> <p>Nun sind wir in großer Sorge, dass diese Wohnqualität durch das uneingeschränkte Industriegebiet zunichte gemacht werden soll. Wir sind in Sorge, dass, wenn erst einmal ein uneingeschränktes Industriegebiet ausgewiesen ist, luftverschmutzende Unternehmen vor unserer Haustür stehen, gegen die wir dann nichts mehr sagen können und die mit zum Wertverlust unseres Hauses beitragen, was in dem Moment zum Tragen kommt in dem wir beschließen, dass die Gemeinde Rastede für uns kein Wohnort mehr sein kann.</p> <p>Wir erheben Einspruch gegen ein uneingeschränktes Industriegebiet und fordern Sie auf, die Fläche als Gewerbegebiet auszu-schreiben. Denn wir möchten unsere seinerzeitige Entscheidung, in den schönen Luftkurort Rastede zu ziehen, auch weiterhin nicht bereuen.</p>	<p>Die Gefahr einer unzumutbaren Verschlechterung der Wohnqualität bei den in der Umgebung befindlichen Nutzungen ist nicht gegeben. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen, die den Schutzanspruch der benachbarten Wohnnutzungen sicherstellen. Die Gemeinde geht weiterhin davon aus, dass durch die geplanten Baugebiete keine wesentlichen Wertminderungen für die umliegenden Nutzungen eintreten werden.</p> <p>Ein Anspruch auf Ausgleich allgemeiner Wertminderung besteht nicht. Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es nicht. Vielmehr kommt es nur auf die Auswirkungen an, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen. Das Baugesetzbuch (BauGB) eröffnet in diesem Fall keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Ausgleich der Vermögensnachteile, die auf staatliche Planung zurückzuführen sind.</p> <p>Die Festsetzung eines Gewerbegebietes statt eines Industriegebietes würde im Wesentlichen bei den zulässigen Lärmwerten einen Unterschied ausmachen. Das schalltechnische Gutachten belegt jedoch, dass die Ausweisung eines Industriegebietes an dieser Stelle möglich ist, ohne die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen in unzulässiger Weise zu beeinträchtigen. Der Eingriff in Natur und Landschaft würde im selben Umfang stattfinden. Lediglich bei den Emissionswerten kommen andere Grenzwerte zum tragen.</p> <p>Das geplante Industriegebiet ist in seiner Art der Nutzung bereits eingeschränkt. Zur Begrenzung der schalltechnischen Auswirkungen im Hinblick auf die umliegende Wohnnutzung im Außenbereich werden für das Industriegebiet flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt.</p> <p>Ferner ist im Baugenehmigungsverfahren die Immissionsverträglichkeit der Betriebe z. B. hinsichtlich Erschütterungen, Stäube und Gerüche nachzuweisen. Die Einhaltung dieser Werte ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Birgit Lübben Kamphof 5 26180 Rastede 28.07.2008	<p><u>Hiermit erhebe ich Einspruch zu dem geplanten Industriegebiet AK-OL-Nord Rastede an der B 211.</u></p> <p>Ich habe mich vor 10 Jahren mit meiner Familie für den Wohnort Loy entschieden und dort neu gebaut, weil gerade dieser Ort mit seinem dörflichen Charakter, der Ruhe, des naturnahen gesunden Wohnens und dem Landschaftsbild uns damals überzeugt hat.</p> <p>Selbst wir mussten diverse Auflagen in Kauf nehmen und konnten nicht so bauen, wie es unseren Vorstellungen entsprach um den „dörflichen Charakter“ zu erhalten.</p> <p>Dass Sie diese Idylle einem Industriegebiet ohne Reglementierungen opfern wollen, kann ich nicht nachvollziehen und finde es unverständlich mit welcher Hartnäckigkeit dieses Ziel verfolgt wird! Zumal sich angrenzend schon Gewerbegebiete befinden und die Gemeinde an dieser Stelle meiner Ansicht nach ein unnötiges Industriegebiet ausweisen will und somit wissentlich umweltbelastende Betriebe in Kauf nimmt!!</p> <p>Ganz abgesehen von den Dimensionen, die Sie dort planen - ohne Grünzone zur B 211, Gefährdung durch Emissionen, insbesondere durch Lärm und Luftverunreinigungen, die in anderen Gebieten unzulässig sind. Und da appellieren Sie auch noch an unser Vertrauen - in was für eine Zukunft denn??</p> <p>Das die Gemeinde Rastede Gewerbegebiete braucht und diese aus wirtschaftlichen Gründen auch verkehrsgünstig anbieten möchte, ist verständlich, aber kann dies nicht in dem Rahmen wie bei Brötje-Handel fortgesetzt werden?? Dort war doch auch die Verkehrsanbindung und die gute Infrastruktur und nicht die freie Sicht auf das Unternehmen entscheidend. Mir ist kein Industrieunternehmen bekannt, das auf Grund seiner Lage von der "Straße" aus einsehbar ist, es sei denn es liegt <u>direkt</u> an einer Autobahn!!! Darauf hat scheinbar auch kein Unternehmen wie BÜFA Wert gelegt.</p> <p>Aus diesen o. g. Gründen möchte ich Sie eindringlich bitten, diese Angelegenheit nochmals sorgfältig zu überdenken.</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen sind für den Abwägungsvorgang nicht relevant.</p> <p>Das geplante Industriegebiet ist in seiner Art der Nutzung bereits eingeschränkt. Zur Begrenzung der schalltechnischen Auswirkungen im Hinblick auf die umliegende Wohnnutzung im Außenbereich werden für das Industriegebiet flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt.</p> <p>Ferner ist im Baugenehmigungsverfahren die Immissionsverträglichkeit der Betriebe z. B. hinsichtlich Erschütterungen, Stäube und Gerüche nachzuweisen. Die Einhaltung dieser Werte ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung.</p> <p>Unbestritten können Lärm, Abgase und Feinstaub negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen nach sich ziehen. Um diese Beeinträchtigungen zu verhindern, hat der Gesetzgeber Grenzwerte bzw. Richtwerte festgelegt, die bei einer Planung zu berücksichtigen sind und bei deren Einhaltung es zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt. Im vorliegenden Fall wird an Hand von entsprechenden Gutachten der Nachweis erbracht, dass durch das geplante Industriegebiet keine unzumutbaren Lärmbelastungen auf die in der Umgebung befindlichen schutzbedürftigen Nutzungen ausgehen.</p> <p>Neben der Lage, Grundstücksgröße, Verkehrsanbindung etc. ist auch die Wahrnehmbarkeit bei diversen Unternehmen ein entscheidender Standortfaktor. Die Gemeinde möchte den zukünftigen Unternehmen diese Option nicht verbauen.</p> <p>Dieses trifft im Übrigen auch für den gesamten Standort zu. So ist davon auszugehen, dass die Präsentation erster Ansiedlungen sich positiv auf die weitere Vermarktung des Standortes auswirken wird.</p> <p>Die Gemeinde bewertet in diesem Fall die Belange der Wirtschaftsförderung höher als die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
9	Marco Möller Fünfhäuserweg 2 26180 Rastede 09.07.2008	<p>Ich fordere Sie auf den aktuellen Bebauungsplan fallen zu lassen, und dieses zu Gunsten der Landschaft, unserer Natur und den Bürgern die gleichzeitig Ihre Wähler sind. Mit meiner Meinung stehe ich nicht alleine da, und spreche für viele, wenn ich hiermit meine Enttäuschung über die geplante Erschließung eines Industriegebietes zum Ausdruck bringe.</p> <p>Viele Punkte sprechen gegen ein uneingeschränktes Industriegebiet:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zerstörung des Landschaftsbildes- Zerstörung von Lebensraum für einheimische Vögel, Insekten und stark in ihrem Bestand gefährdeten Fledermausarten- drohende Umweltverschmutzung durch Abgase- eine unermessliche Steigerung des Verkehrsaufkommens (selbst die Zahlen in dem von Ihnen veröffentlichten Gutachten sprechen von bis zu 665 Fahrzeugen in der Stunde!!)	<p>Die Forderung, das Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 86 einzustellen, wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Zerstörung des Landschaftsbildes wird im Umweltbericht thematisiert. Im Rahmen der Abwägung aller Belange stellt die Gemeinde Rastede den Schutz des Landschaftsbildes jedoch hinter dem Bedarf an notwendigen gewerblichen Bauflächen zurück.</p> <p>Die Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften werden ebenfalls berücksichtigt, jedoch im Rahmen des Abwägungsprozesses zurückgestellt.</p> <p>Durch die vorhandenen Gutachten zur Verkehrs- und Lärmproblematik wird nachgewiesen, dass die Ausweisung eines Industriegebietes an dieser Stelle möglich ist, ohne die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen in unzulässiger Weise zu beeinträchtigen.</p> <p>Ferner ist im Baugenehmigungsverfahren die Immissionsverträglichkeit der Betriebe z. B. hinsichtlich Erschütterungen, Stäube und Gerüche nachzuweisen. Die Einhaltung dieser Werte ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung.</p> <p>Eine unzumutbare Schadstoffbelastung durch das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die Auswirkungen durch den Verkehr aus den Bebauungsplänen Nr. 86 und Nr. 77a wurden untersucht. Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Verkehrsprognose zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Kreuzung B 211/K 135/Schafjückenweg trifft verschiedene Empfehlungen zu Ausbaumaßnahmen.</p> <p>Für die zur Steigerung der Leistungsfähigkeit notwendigen Ausbaumaßnahmen werden die entsprechenden Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Eine Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgt bedarfsabhängig.</p> <p>Mit den beschriebenen Maßnahmen weisen auch bei Vollaustlastung der Gewerbegebiete die Fahrbeziehungen auf der B 211 noch die Qualitätsstufe A auf.</p> <p>Das vorhandene Straßennetz verfügt über eine ausreichende Leistungsfähigkeit, die prognostizierten Verkehrsmengen aufzunehmen.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Möller	<ul style="list-style-type: none">- durch die versiegelte Fläche wird der Grundwasserspiegel sinken (das geplante Regenwasserauffangbecken wird dieses nicht kompensieren)- erhöhte Lärmbelästigung durch den Verkehr und die zu erwartenden Industriebetriebe- Arbeitsplätze? Es gibt noch keine offiziellen Bewerber! Wo sind dann die Zahlen über die zu erwartenden Arbeitsplätze? Und die Auskunft über die Art der Arbeitsplätze? Unserer Gemeinde geht es nicht schlecht, und wir sind gewiss nicht auf Arbeitsplätze in diesem zu erwartenden Industriegebiet angewiesen.- die meisten Bürger sind von einem Gewerbegebiet ausgegangen, dank der ausgeklügelten Verschleierungstaktik, und sind jetzt schier entsetzt darüber, bald vor der Haustür ein Industriegebiet zu haben. <p>Sicherlich hat die Gemeinde viel Gutes vollbracht, sicherlich auch einiges nicht so Gutes, wo die Bürger geflissentlich drüber hinweg gesehen haben. Aber dieses Vorhaben ist eine Farce und hier kann man als Bürger nicht mehr ruhig bleiben!</p>	<p>Auch die unvermeidbaren Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind bereits thematisiert und fließen in die Abwägung aller relevanten Belange ein. Die Maßnahmen zur Regenrückhaltung werden zwar als Minimierungsmaßnahme, jedoch nicht als Kompensationsmaßnahme berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Lärmuntersuchungen zum Bebauungsplan wurden keine Richtwertüberschreitenden Lärmwerte für die umgebenden schutzwürdigen Nutzungen festgestellt.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 86 ist ein Angebotsbebauungsplan. Er dient nicht der Ansiedlung eines konkreten Vorhabens, bei dem die mögliche Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze bekannt ist.</p> <p>Die Aufstellung eines Bebauungsplanes regelt sich zudem nach dem Baugesetzbuch und bedarf in erster Linie städtebaulicher Gründe.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
10	Klaus Duchstein Kamphof 13a 26180 Rastede 18.07.2008	<p>Hiermit möchte ich meinen Protest zum Ausdruck bringen gegen das von Ihnen und Ihrer Fraktion geplante INDUSTRIEGEBIET.</p> <p>Ich bin der Meinung, dass ein GEWERBEGEBIET an dieser Stelle der richtige Weg wäre, um Loy/Barghorn weiterhin als Erholungsgebiet und nicht als Industriebrache zu bezeichnen und gleichzeitig Rastede wirtschaftlich weiter zu entwickeln.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede beabsichtigt südlich der Bundesstraße 211 (B 211) ein weiteres Gebiet für Gewerbe- und Industrieansiedlungen planungsrechtlich abzusichern. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86 ist die anhaltend hohe Nachfrage nach Gewerbegrundstücken im Bereich Wahnbek/Ipwege.</p> <p>Der Standort zeichnet sich durch seine verkehrliche Anbindung im Übergang des Autobahnkreuzes Oldenburg-Nord in die B 211 aus, und es lassen sich auf Grund der natürlichen Gegebenheiten gerade für Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 1 ha entsprechend große Gewerbegrundstücke entwickeln.</p> <p>Die Festsetzung eines Gewerbegebietes statt eines Industriegebietes würde nur einen geringen Unterschied ausmachen. Der Eingriff in Natur und Landschaft würde im selben Umfang stattfinden. Bei den Emissionswerten kommen andere Grenzwerte zum tragen. Das geplante Industriegebiet ist allerdings in seiner Art der Nutzung eingeschränkt. Zur Begrenzung der schalltechnischen Auswirkungen im Hinblick auf die umliegende Wohnnutzung werden für das Industriegebiet flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt.</p> <p>Dadurch ist die Ausweisung eines Industriegebietes an dieser Stelle möglich, ohne die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen in unzulässiger Weise zu beeinträchtigen.</p> <p>Ferner ist im Baugenehmigungsverfahren die Immissionsverträglichkeit der Betriebe z. B. hinsichtlich Erschütterungen, Stäube und Gerüche nachzuweisen. Die Einhaltung dieser Werte ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	Familie Josef Muhr Kamphof 12 26180 Loy 27.07.2008	<p>Mit größter Bestürzung, Angst und Sorge haben wir von den Plänen der CDU-Fraktion, ein uneingeschränktes Industriegebiet AK-Nord zu erschließen, erfahren.</p> <p>Wir sind Einwohner Loys, eines der schönsten Dörfer Ammerlands, Im Jahre 2003 haben wir - nach Besichtigung von mehr als 50 Häusern in der Region, rund um Oldenburg - uns entschlossen hierher zu ziehen.</p> <p>Ihrem Slogan einer „Grünen Gemeinde“, „Hier lässt es sich leben!“ etc. in Verbindung mit dem sehr naturnahen Internetauftritt (mit vielen Fotos von intakter Natur) haben wir vertraut. Dieses Vertrauen haben Sie und Ihre CDU-Fraktion mit der Planung eines uneingeschränkten Industriegebietes AK-Nord bereits erheblich geschädigt und sollte es tatsächlich zur Durchführung kommen, unwiederbringlich verspielt.</p> <p>Unsere Enttäuschung und unsere Wut über eine derart wirtschaftsorientierte bzw. sogar wirtschaftshörige Haltung der CDU-Fraktion ist groß. Zuerst werben Sie mit naturnaher Politik, sogar mit Luftkurort Rastede, locken Menschen, denen Natur, dörfliches, ruhiges Wohnen wichtig ist in Ihre Gemeinde und kaum, dass die Bauplätze verkauft sind, setzen Sie Ihnen ein Industriegebiet vor die Haustür.</p> <p>Mittlerweile haben wir die Bauunterlagen genau studiert: „Der hier bisher ländlich geprägte Charakter wird vollständig verändert und die regionaltypischen Aspekte der gewachsenen Kulturlandschaft treten deutlich in den Hintergrund, so dass die Entwicklung des „Gewerbegebietes Autobahnkreuz Oldenburg-Nord“ mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden ist ...“ (Zitat Begründung Bebauungsplan Nr. 86, S. 42) - dies mussten wir zu unserem Entsetzen Ihren eigenen Unterlagen entnehmen. Entsetzen deshalb, weil Sie augenscheinlich das katastrophale Ausmaß kennen und dennoch an der Durchführung dieses Planes festhalten.</p>	<p>Das geplante Industriegebiet ist in seiner Art der Nutzung bereits eingeschränkt. Zur Begrenzung der schalltechnischen Auswirkungen im Hinblick auf die umliegende Wohnnutzung im Außenbereich werden für das Industriegebiet flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt.</p> <p>Ferner ist im Baugenehmigungsverfahren die Immissionsverträglichkeit der Betriebe z. B. hinsichtlich Erschütterungen, Stäube und Gerüche nachzuweisen. Die Einhaltung dieser Werte ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen sind für den Abwägungsvorgang nicht relevant.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen sind für den Abwägungsvorgang nicht relevant.</p> <p>Die Gemeinde Rastede kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, die Belange von Natur und Landschaft hinter die Belange der Schaffung von Arbeitsplätzen und hinter wirtschaftliche Belange zurückzustellen.</p> <p>Die hiermit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden kompensiert.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Muhr	<p>Ein Industriegebiet in direkter Nachbarschaft zu einem dörflichen Wohngebiet ist für uns nicht akzeptabel und ist unserer Meinung nach auch nicht Sinn eines mit Vernunft und für die Bürger gestalteten Bebauungsplanes. Es zeugt lediglich von einer von Wirtschaftsinteressen gesteuerten Politik, die ohne Rücksicht und über das Wohl der eigenen Bürger und der Natur hinweg, agiert.</p> <p>Wieso setzt sich eine ganze Fraktion über das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland aus dem Jahre 1996 (RROP) hinweg? Dieses „... ordnet Rastede die Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zu. (Zitat Begründung Bebauungsplan Nr. 86, S. 5). Mit der Entwicklung des Industriegebietes Liehte erfüllt die Gemeinde bereits hinreichend ihre andere Aufgabe die „... Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" wahrzunehmen.</p>	<p>Im vorliegenden Fall wird an Hand von entsprechenden Gutachten der Nachweis erbracht, dass durch das geplante Industriegebiet keine unzumutbaren Belastungen auf die in der Umgebung befindlichen schutzbedürftigen Nutzungen ausgehen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt sich nicht über die raumordnerischen Vorgaben hinweg.</p> <p>Die Tatsache, dass Wahnbek als Grundzentrum im RROP dargestellt ist, widerspricht nicht der Entwicklung von gewerblichen Bauflächen.</p> <p>Die Gemeinden werden nach Grad ihrer Ausstattung mit wirtschaftlichen, kulturellen und sonstigen Einrichtungen und Behörden bestimmten Zentralitätsstufen zugeordnet. Diese Zuordnung als auch ein möglicherweise vorgesehener Siedlungsschwerpunkt sind kein Ausschließlichkeitskriterium für die gemeindliche Entwicklung.</p> <p>Zur Zeit verfügt die Gemeinde nicht über ausreichende gewerblich-industrielle Bauflächen. Die als Alternative in Betracht kommenden Flächen sind derzeit nicht verfügbar. Des Weiteren werden die Belange der dargestellten Vorsorgegebiete abgewogen:</p> <p>Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft werden in verschiedenen Kategorien unterteilt. Die Darstellung im RROP erfolgt wie auch die Ausweisung als „Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ auf Grund der vorhandenen Wallhecke.</p> <p>Die im Gebiet befindliche Wallhecke wird ab der ins Plangebiet führenden Planstraße, einschließlich eines Wallheckenschutzstreifens, im Bebauungsplan festzusetzen. Die Wallhecke und der Schutzstreifen dürfen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 86 nur zur Erschließung der angrenzenden Baugrundstücke vom Hillers Weg für die Anlage einer Grundstückszu-/abfahrt je Baugrundstück unterbrochen werden. Damit kommt die Gemeinde unter Abwägung der einzelnen Belange den Anforderungen aus dem RROP nach.</p> <p>Die Gemeinde Rastede misst dem Bereich auf Grund der verkehrs- und gewerbebedingten Vorbelastungen und der Entfernung zur nächsten Siedlung zudem eine nachrangige Bedeutung für die Erholung bei. Die im Plangebiet liegende Waldfläche hat im Hinblick auf die Waldfunktionen laut Forstamt nur eine durchschnittliche Bedeutung.</p> <p>Der Verlust der Waldfunktionen in diesem Gebiet ist durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Umgebung aufzufangen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Muhr	<p>Mit dem Bebauungsplan GI-AK-OL-Nord Nr. 86 erreichen Sie genau das Gegenteil: Zerstörung der Natur und nachhaltige Beeinträchtigung von Wohnstätten! Von der Wohnqualität ganz zu schweigen!</p> <p>Diese ist ja nicht nur vom Industriegebiet selber beeinträchtigt, sondern auch durch die in der Folge damit verbundenen erhöhten Lärm- und Staubemissionen durch die erhebliche Zunahme des Lkw-Verkehrs (285 Lkw-Fahrten/h pro Richtung zusätzlich. Das macht insgesamt: 635 Fahrten/h Richtung Brake + 536 Fahrten/h in Richtung OL = 1171 Fahrten/h lt. "Anbindung Bebauungspläne Nr. 86 und Nr. 77a an die B 211, Anlage 4.2."</p> <p>Darüber hinaus basiert die Prognose des "Schalltechnischen Gutachtens zum Bebauungsplan Nr. 86" größtenteils auf Zahlen aus dem Jahre 2000 (S. 17), somit dürfte auch dieses Gutachten ziemlich naiv und blauäugig sein!</p> <p>Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden „Fachgutachten“ sind von einer kaum zu überbietenden Oberflächlichkeit, die offensichtlich einzig und allein dazu dienen sollen, die Durchführbarkeit dieses Projektes nicht zu gefährden! Die Frage nach der Unabhängigkeit dieser Gutachten muss an anderen Stellen gestellt werden ...</p> <p>Hiermit erheben wir Einspruch gegen ein uneingeschränktes Industriegebiet AK-OL-Nord und fordern Sie auf Ihre Pläne im Sinne einer bürgernahen Politik zu korrigieren.</p>	<p>Im RROP ist der östliche Teil des Plangebiets als ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotentials dargestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung entspricht dieser raumordnerischen Darstellung. Die Gemeinde Rastede gewichtet in der gemeindlichen Abwägung die Entwicklung des Baugebietes höher als die Belange der Landwirtschaft. Dabei wird in die Abwägung eingestellt, dass die Abgabe der Flächen auf Freiwilligkeit basiert, so dass wirtschaftliche Auswirkungen minimiert bzw. vermieden werden.</p> <p>Die Gefahr einer unzumutbaren Verschlechterung der Wohnqualität bei den in der Umgebung befindlichen Nutzungen ist nicht gegeben. Die ersten Häuser sind ca. 250 m entfernt vom Plangebiet entfernt, Die Bebauung in Loy beginnt in ca. 600 m Abstand und das Neubaugebiet Hohe Brink in Wahnbek/Ipwege ist ca. 950 m entfernt Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen, um den Schutzanspruch der benachbarten Wohnnutzungen sicherzustellen. Die Gemeinde geht weiterhin davon aus, dass durch die geplanten Baugebiete keine wesentlichen Wertminderungen für die umliegenden Nutzungen eintreten werden.</p> <p>Auf Grund der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung geht die Gemeinde außerdem davon aus, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch den zukünftigen Verkehr ausgehen.</p> <p>Die im Gutachten verwendeten ermittelten Werte (Bestandswerte) werden entsprechend des zu betrachtenden Prognosehorizonts um einen fachlich anerkannten Prozentsatz erhöht, um die allgemeine Zunahme der verschiedenen Verkehrsbelastungen zu berechnen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Muhr	<p>Die Bürger von Loy-Barghorn sind nicht weltfremd. Auch sie haben vorstanden, dass sich die Gesellschaft und ihre Strukturen in einem steten Wandel befinden. Dies kann aber nur mit verantwortungsvollen Politikern, die mit Sachverstand hiesige Ressourcen und die damit verbundene Wohn- und Lebensqualität zu schützen im Stande sind, in einem vernünftigen und verantwortungsvollen Rahmen, gelingen.</p> <p>Weder ein Hartz-IV-Empfänger, der einen Arbeitsplatz Ihrer Meinung nach erhalten würde (bei einem Industriegebiet mit neuester Technologie sind die neu gewonnenen Arbeitsplätze wahrscheinlich sogar vernachlässigbar), noch einige wenige Arbeitsplätze für Rasterder Bürger sind ein vernünftiger und ethisch-moralischer Grund eine Kulturlandschaft, Wald, Fauna und Flora dieser Größenordnung für immer zu opfern, wo bleibt hier die Verantwortung den künftigen Generationen gegenüber?</p> <p>Darüber hinaus bleibt die Frage, ob Sie bereit wären, eine Klausel in die Verträge mit den Industrieunternehmen aufzunehmen, die fordert, dass bei gleicher Eignung ein Rasterder Bürger bevorzugt würde?</p> <p>Ihre jetzige Planung dient offensichtlich nur der Erhöhung der Gewerbesteuer. Die langfristig steigende Zahl von Abwanderungen und die Rückläufigkeit der Wohnansiedlung bleiben bedauerlicherweise unberücksichtigt.</p> <p>Unsere Familie ist von dieser Politik zutiefst enttäuscht und wird jedenfalls nicht hier wohnen bleiben, sollte Ihr Plan Realität werden. Wir fühlen uns getäuscht und sind nun gezwungen – wie viele andere Familien auch – unsere Lebensplanung zu überprüfen und mittelfristig in eine Gemeinde zu ziehen, die den Bürgern und der Natur mehr Beachtung schenkt als die Gemeinde Rastede!</p>	<p>Die Ausweisung des Industriegebietes erfolgt vor dem Hintergrund des Bedarfes an speziellen Baugebieten in der Gemeinde. Die rechtliche Grundlage für einen Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch. Hiernach ist ein städtebaulicher Bedarf für die Ausweisung von Baugebieten nachzuweisen. Die Planung erfolgt nicht auf der Grundlage der Bedarfe für einzelne Berufsgruppen oder um speziell für nicht im Arbeitsleben integrierte Bevölkerungsgruppen Arbeitsplätze zu schaffen. Die Art und der Umfang der möglichen neuen Arbeitsplätze kann durch den Bebauungsplan nicht gesteuert werden.</p> <p>Vertragliche Regelungen sind nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Im Übrigen wäre eine derartige vertragliche Vereinbarung möglicherweise rechtlich nicht zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12	Angelika und Jan-Dieter Müller Kamphof 19 26180 Rastede-Loy 28.07.2008	<p>Gegen den vorgenannten Bebauungsplan erheben wir</p> <p style="text-align: center;">Einspruch.</p> <p>Begründung:</p> <p>I.</p> <p>Aus unserer Sicht werden Natur und Landschaft unverhältnismäßig in Mitleidenschaft gezogen. Soweit die Gemeinde dabei der Erweiterung eines autobahnnahen Industriegebietes den Vorrang gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft einräumt, vermag dies nicht zu überzeugen. Sicherlich besteht auf Grund der bestehenden Gewerbegebiete am Schafjückenweg und am Brombeerweg eine entsprechende Vorbelastung. Dies aber als maßgebende Begründung für den Vorrang der Ausweisung als Industriegebiet zu nehmen, erscheint zumindest fragwürdig. Denn damit lässt sich jedes Gewerbe- oder Industriegebiet zwanglos erweitern. Der erste Eingriff - d. h. die erstmalige Ausweisung eines Gebietes als Gewerbe- oder Industriegebiet - ist stets der gravierendste. Die spätere Erweiterung des Gebietes ist dann naturgemäß weniger einschneidend, auch wenn die Beeinträchtigung für die Bewohner der Umgebung und die Umwelt mit jeder Erweiterung zunimmt. Sollte der Bebauungsplan umgesetzt werden, würde sich aus einem derzeit noch übersichtlichen Gewerbegebiet ein industrie-/Gewerbepark entwickeln, dessen Ausmaße zu einem massiven Eingriff in Natur und Landschaft führen.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, die Belange von Natur und Landschaft hinter die Belange der Schaffung von Arbeitsplätzen und hinter wirtschaftliche Belange zurückzustellen.</p> <p>Die hiermit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden kompensiert.</p> <p>Aussagen zur möglichen Erweiterung des Gebietes sind nicht Gegenstand der Planung und daher nicht abwägungsrelevant.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Müller	<p>Der Geestrand bildet einen ausgesprochen reizvollen Landschaftsrahmen - was offensichtlich auch von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland so gesehen wird. So war es gerade das Leben auf dem Lande in der Natur, das uns - wie viele andere Familien auch - zu einem Zuzug nach Loy-Barghorn veranlasst hat. Hätten wir damals bereits von entsprechenden Industrie-Planungen im direkten Umfeld gewusst, wäre die Entscheidung sicherlich anders ausgefallen. Dass das Leben in Loy-Barghorn in der Vergangenheit eine erhebliche Lebensqualität aufwies, zeigen auch die Auszeichnungen, die Loy-Barghorn in der Vergangenheit im Rahmen des Wettbewerbes "Unser Dorf hat Zukunft" erzielt hat. Diese Lebensqualität geht unseres Erachtens bei der Umsetzung des geplanten Industriegebietes in unmittelbarer Nähe verloren.</p> <p>Dies wird letztlich wohl auch von den Planern so gesehen. Denn im Umweltbericht (Teil 2 der Begründung auf Seite 42) ist ausgeführt, dass "der hier bisher ländlich geprägte Charakter vollständig verändert und die regionstypischen Aspekte der gewachsenen Kulturlandschaft... deutlich in den Hintergrund" treten. Diese "erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes" passen unseres Erachtens nicht zu dem Bild, das sich die Gemeinde Rastede in sonstiger Hinsicht gibt. So wirbt der Residenzort in seiner Broschüre "Urlaub zum Durchatmen 2008" mit einer "naturbelassenen Umgebung", in der "idyllische Bauerndörfer und eindrucksvolle Gutshöfe" liegen und "ausgedehnte Moorlandschaften, grüne Weiden und Wälder... jede Menge Raum (bieten), um in der Natur Erholung zu finden." Zu einem ausgedehnten Industriegebiet passt dies jedoch nicht.</p> <p>Die angeblich lediglich nachrangige Bedeutung des Bereiches für die Erholung ist gleichfalls unverständlich. Eingebettet in den Geestrand wird die Umgebung von Ipwege/Loy-Barghorn von vielen Personen zu Erholungszwecken genutzt. Dies zeigt schon die Vielzahl der Fahrradfahrer, die die Butjadinger Straße, aber auch den Schafjückenweg und die angrenzenden Wege zu Radtouren nutzt. Dass die Qualität einer Radtour entlang eines Industriegebietes eine deutlich andere ist, bedarf sicherlich keiner weiteren Erörterung.</p>	<p>Die Landschaftsbild-Qualitäten werden im Umweltbericht thematisiert und somit bei der Abwägung aller Belange berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen sind für den Abwägungsvorgang nicht relevant.</p> <p>Die Gemeinde Rastede misst dem Bereich auf Grund der verkehrs- und gewerbebedingten Vorbelastungen eine nachrangige Bedeutung für die Erholung bei. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die Nutzungsmöglichkeiten bzw. die Qualität für Fahrradfahrer (nicht zuletzt auf Grund der Verkehrsbelastung der B 211) nicht beeinträchtigt.</p> <p>Mit der Konzentration von gewerblichen Bauflächen im Bereich des Autobahnkreuzes Oldenburg-Nord werden andere für die Erholungs- und Wohnnutzung besser geeignete Bereiche weniger belastet.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Müller	<p>Auch fragt es sich, wie sich das Industriegebiet an das angrenzende Business-Ressort am See einbinden soll In den vergangenen Jahren wurden Firmen mit der Aussicht zu einer Ansiedlung in diesem Gebiet bewogen, dass dort Betrieb und Wohnen im Grünen ideal kombiniert werden könnten. Ein „Wohnen im Grünen“ und ein angrenzendes Industriegebiet widersprechen sich jedoch.</p> <p>Aus unserer Sicht wird auch die Vernichtung von rund 10 ha Wald nicht ausreichend kompensiert. Der Wald bildet die Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen vermögen dies nicht abzufangen, zumal es sich nicht um eine große zusammenhängende Fläche, sondern – verstreut über das gesamte Gemeindegebiet – um mehrere kleine Flächen handelt.</p> <p>Der Eingriff in die Natur erscheint auch nicht zutreffend abgewogen bzw. der Abwägung liegt eine unzureichende Tatsachengrundlage zugrunde. Das faunistische Gutachten von Dr. Reichenbach, das hinsichtlich der Begründung des Eingriffes in die Natur herangezogen wurde, ist unseres Erachtens unzureichend. In der Einleitung ist zutreffend ausgeführt, dass im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung die Berücksichtigung faunistischer Daten erforderlich ist. Im Folgenden befasst sich das Gutachten jedoch allein mit der Beeinträchtigung von Fledermäusen. Ausführungen zu weiteren Tierarten fehlen. Einer umfassenden Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes wird dies nicht gerecht.</p>	<p>Die im Bereich des Business-Ressort zulässige Wohnnutzung hat nicht den Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes, sondern einen wesentlich geringeren Anspruch. Die festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel berücksichtigen diesen Anspruch.</p> <p>Die naturschutzfachliche Eignung der vorgesehenen Kompensationsflächen wird im Umweltbericht funktionsbezogen dargelegt. Da die Flächen und Maßnahmen auch mit den Fachbehörden abgestimmt sind, geht die Gemeinde Rastede davon aus, mit der Planung ausreichend Kompensation vorzusehen.</p> <p>Der Einwendung wird widersprochen.</p> <p>Auf Grund der vorhandenen Lebensraumstrukturen sind keine besonderen Wertigkeiten für Tiere zu erwarten. Auch im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren gingen keine konkreten Hinweise auf besondere – Artenvorkommen ein.</p> <p>Deshalb wird es für ausreichend erachtet, die Belange des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften im Rahmen der Eingriffsregelung anhand von Biotoptypen und Fledermäusen zu berücksichtigen. Dies ist ein allgemein anerkanntes Verfahren.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Müller	II. Die Begründung der Gemeinde, mit der sie sich gegen eine Begründung des unbebaubaren Randes des Industriegebietes ausspricht, kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Weshalb die Betriebe, die sich in dem Gebiet ansiedeln, sicht- und erlebbar sein wollen, ist nicht ersichtlich. Die Zweifelhaftigkeit dieser Aussage zeigt sich bereits beim jetzigen Gewerbegebiet am Schafjückenweg. Obwohl das Gebiet auf Grund des Waldes im vorderen Bereich nicht ansatzweise sichtbar ist, haben die dortigen Firmen zum Teil bereits umfangreiche Erweiterungsbauten errichtet bzw. entsprechende Bauten vorgesehen.	<p>Zudem hat die die Gemeinde Rastede eine Spezielle Artenschutzprüfung, in der auch die Vögel thematisiert werden, durchführen lassen. Hierfür ist auf Ebene der Bauleitplanung jedoch eine Abprüfung potenzieller Artenvorkommen ausreichend, aktuelle Bestandsdaten sind nicht zwingend erforderlich (s.o.).</p> <p>Eine erhebliche Betroffenheit von Vögeln und ggf. Amphibien im Sinne der Eingriffsregelung wird über die biotoptypen-bezogene Betrachtung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Frage, ob erhebliche Betroffenheiten zu erwarten sind, nicht ausschlaggebend. Hier ist zu prüfen, ob die rechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern können. Dies ist nach Einstufung der Gemeinde Rastede nicht der Fall und wird durch die Spezielle Artenschutzprüfung gestützt.</p> <p>Da für das Untersuchungsgebiet keine Brutvogelerfassung vorliegt, wird in der Spezielle Artenschutzprüfung das von der Planung betroffene Artenspektrum anhand einer Potenzialabschätzung ermittelt. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, unterliegen jedoch demselben Schutzregime wie die streng geschützten Arten (Störungsverbot).</p> <p>Auf der Grundlage der für Biotoptypen und Fledermäuse vorgenommenen Geländebegehungen, sowie einer Ableitung anhand einschlägiger Literatur und in Abgleich mit den Angaben aus der aktuellen Roten Liste 2007 lässt sich für das Plangebiet eine Artenliste mit ca. 40 Brutvogelarten erstellen.</p> <p>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf der Basis der verfügbaren Datengrundlage und der getroffenen plausiblen Annahmen durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 86 der Gemeinde Rastede ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BnatSchG nicht vorliegt.</p> <p>Neben der Lage, Grundstücksgröße, Verkehrsanbindung etc. ist auch die Wahrnehmbarkeit bei diversen Unternehmen ein entscheidender Standortfaktor. Die Gemeinde möchte den zukünftigen Unternehmen diese Option nicht verbauen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Müller	<p>Firmen, deren Unternehmensgegenstand auf Tätigkeiten für andere Unternehmen gerichtet sind, dürften ihren Geschäftspartnern ohnehin bekannt sein. Deren geschäftliche Kontakte kommen in der Regel nicht durch zufällige Blickkontakte mit Betriebsgebäuden zustande. Das Erfordernis der Wahrnehmbarkeit von Betrieben ist allenfalls bei Einzelhandels- oder Handwerksunternehmen anzunehmen, die sich an Privatkunden wenden. Einzelhandelsunternehmen sind auf Grund der geplanten textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Dass sich „normale“ Handwerksbetriebe im neuen Gebiet ansiedeln, ist ebenfalls ausgesprochen fraglich. Da sich das Gebiet an Betriebe mit einem Grundstücksbedarf von 1 bis 2,5 ha wenden soll, dürften die Flächen für durchschnittliche Handwerksbetriebe zu groß sein. Für diese ist ohnehin das angrenzende Gewerbegebiet am Brombeerweg vorgesehen.</p> <p>Eine Begrünung könnte im Übrigen sicherlich der massive Veränderung des Landschaftsbildes – zumindest etwas – entgegen wirken.</p>	<p>Eine Eingrünung des geplanten Industriegebiets bleibt östlich des Geltungsbereichs mit einer baumumstandenen Teichfläche erhalten. An der B 211 sind eine teilweise mehrreihige Baumreihe und eine kleine Teichfläche vorhanden. Letzteres wird als ein gemäß § 28a NatG geschütztes Biotop samt Gehölzbestand im Bebauungsplan entsprechend gesichert. Im Süden des Plangebietes ist eine Eingrünung nicht sinnvoll, da zum Teil Waldflächen angrenzen bzw. die Erschließungsplanung hier langfristig eine Erweiterung der Baugebiete möglich macht. Die Gemeinde hat beschlossen zur Eingrünung der westlichen Seite, die im Gebiet befindliche Wallhecken ab der ins Plangebiet führenden Planstraße zu erhalten und einschließlich eines Wallheckenschutzstreifens im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Müller	<p>III.</p> <p>Des Weiteren befürchten wir eine deutliche Zunahme des Verkehrs und damit verbunden auch des Verkehrslärms. In den letzten Jahren ist es - bedingt auch durch die Eröffnung des Wersertunnels - zu einer steten Zunahme des Verkehrs gekommen, die eine Querung der B 211 erheblich erschwert. Auch wenn der zusätzliche Verkehr zu einem Großteil zur Autobahn führen dürfte, wird das Industriegebiet auch weiteren Verkehr aus und in Richtung Brake anziehen.</p>	<p>Die nicht vom Gewerbegebiet betroffenen Ströme wurden im Verkehrsgutachten um 10 % erhöht, um den Prognosehorizont 2023 mit einer allgemeiner Verkehrszunahme zu berechnen.</p> <p>Die Auswirkungen durch den Verkehr aus den Bebauungsplänen Nr. 86 und Nr. 77a wurden ebenfalls untersucht. Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Verkehrsprognose zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Kreuzung B 211/K 135/ Schafjückenweg trifft verschiedene Empfehlungen zu Ausbaumaßnahmen.</p> <p>Für die zur Steigerung der Leistungsfähigkeit notwendigen Ausbaumaßnahmen werden die entsprechenden Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Eine Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgt bedarfsabhängig.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Müller	<p>Auch die Berechnungen im Schallschutzgutachten vermögen nicht zu überzeugen. Unzweifelhaft ist das Ausmaß des von der Gewerbebetrieben ausgehenden Lärm vom jeweiligen Betätigungsfeld der Unternehmen abhängig. Da es sich um ein uneingeschränktes Industriegebiet handeln soll, ist eine Ansiedlung von Industriebetrieben jeglicher Art möglich. Dem Gutachten ist jedoch nicht zu entnehmen, dass man sich darin auch mit lärmintensiveren Betrieben auseinander gesetzt hat. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb den zusätzlichen Emissionen durch das Industriegebiet angesichts der verkehrlichen Vorbelastungen durch die B 211 lediglich geringe Bedeutung beigemessen werden. Diese Emissionen aus dem Industriegebiet kommen zum Verkehrslärm hinzu. Der Lärm aus dem Industriegebiet wird nicht im Verkehrslärm aufgehen. Im Übrigen handelt es sich bei den Angaben zur Lautstärke des Verkehrslärm in der Regel lediglich um die Spitzenbelastung, während der Lärm aus Industriebetrieben einen Dauerlärm mit einer deutlich anderen Qualität darstellt</p> <p>Derzeit gelten im betreffenden Bereich Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (von 22.00 bis 6.00 Uhr). Wenn nun - wie vorgesehen - die Schall-Richtwerte im Industriegebiet auf 75 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts festgeschrieben werden, bedeutet dies eine Vervielfachung der zulässigen Lautstärke. Da eine Erhöhung der Lautstärke um 3 dB(A) zu einer Verdoppelung des Lärmpegels führt, ergibt sich bei einer Anhebung des zulässigen Lärmpegels um 15 dB(A), dass eine 32-mal höhere Lautstärke erlaubt sein soll als bisher. Wie dies als unbedeutend bezeichnet werden kann angesichts der möglichen Gesundheitsbeeinträchtigungen auch durch Lärm, ist unverständlich.</p>	<p>Im Bebauungsplan werden „Lärmkontingente“ festgesetzt, bei denen eine Beeinträchtigung der umgebenden schutzwürdigen Nutzung durch die geplante Nutzung nicht gegeben ist.</p> <p>Das im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 86 erstellte schalltechnische Gutachten beinhaltet die Fragestellung, inwieweit die geplanten Nutzungen durch die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln (FSP) für die Tages- und Nachtzeit zu begrenzen sind, um den Schutzanspruch der benachbarten Wohnnutzungen sicherzustellen. Hierbei wurden die gemäß TA-Lärm für Kern-, Dorf- und Mischgebiete maßgeblichen Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags bzw. 45 dB(A) nachts herangezogen. Dabei werden die bereits vorhandenen gewerblichen Immissionsbelastungen aus dem Umfeld berücksichtigt. Die Betrachtung dieser Vorbelastung ergibt, dass die Immissionsrichtwerte an sämtlichen betrachteten Immissionsaufpunkten durchweg unterschritten werden.</p> <p>Im Rahmen der schalltechnischen Kontingentierung kann für das Plangebiet ein für ein Industriegebiet charakteristisches Emissionskontingent festgelegt werden. Für 14 Teilflächen wird jeweils ein FSP von 75 dB(A)/m² tags und 60 dB(A)/m² nachts festgesetzt. Durch diese Kontingentierung werden die entsprechenden Richtwerte der TA Lärm sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird somit eine verträgliche und konfliktfreie Entwicklung als Industriegebiet sichergestellt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des BImSchG, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen, sind somit nicht zu erwarten.</p> <p>Verkehrslärm und Gewerbelärm sind gemäß den rechtlichen Bestimmungen gesondert zu betrachten. Die Beurteilung erfolgt nach unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen.</p> <p>Bei den genannten Immissionsrichtwerten von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts handelt es sich um Werte, die im betroffenen Baugebiet zulässig sind (Schutzanspruch der benachbarten Wohnnutzungen).</p> <p>Um diese Werte bei der betroffenen schutzwürdigen Nutzung einhalten zu können, berechnet das Gutachten Emissionswerte, die von den geplanten Betrieben /Anlagen nicht überschritten werden dürfen. Auf Grund der Größe des Gebietes variieren die einzelnen Emissionswerte und man müsste bei einer Betrachtung der Gesamtfläche den kleinsten Wert jeweils für den Tag- und Nachtzeitraum ansetzen. Zur optimalen Ausnutzung der Bauflächen wird daher das Baugebiet aufgeteilt. Für jede Teilfläche wird nun ein eigener Emissionswert ermittelt. In der Summe müssen diese Einzelwerte wiederum am Immissionsort (benachbarten Wohnnutzungen) die dort zulässigen Immissionsrichtwerten einhalten.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Müller	<p>IV.</p> <p>Im Rahmen der Begründung bzw. der Abwägung des Bebauungsplanes wird unseres Erachtens die geplante Erweiterung des Industriegebietes zu Unrecht außer Acht gelassen. Der Begründung ist an mehreren Stellen zu entnehmen, dass eine Erweiterung in südliche – aber auch in östliche – Richtung geplant ist. So sind in südlicher Richtung im Rahmen des ersten Abschnittes bereits die Stichstraßen für die Erschließung der Hintergrundstücke vorgesehen. Das Ausmaß der Planungen zeigt sich auf Seite 42 des Schallschutzgutachtens. Demnach soll das Gebiet – mittelfristig – in östliche Richtung bis an die Butjadinger Straße und in südliche Richtung um 100 Meter erweitert werden. Das Industriegebiet wird dann unmittelbar an die Ansiedlungen an der Dorfstraße und an der Braker Bahn angrenzen. Die Grundlagen für diese Ausweitung werden bereits jetzt gelegt, in der Abwägung der widerstreitenden Belange findet dies und die damit einhergehende Beeinträchtigung der unmittelbaren Anwohner – die dann erheblich weniger als 167 m entfernt wohnen – jedoch keine Berücksichtigung.</p> <p>V.</p> <p>Uns erschließt sich nicht, weshalb das Gebiet zwingend als <u>eingeschränktes</u> Industriegebiet ausgewiesen werden muss. Arbeitsplätze, die nach Aussage des Bürgermeisters durch das Industriegebiet geschaffen werden sollen, können sich auch aus der Schaffung eines zusätzlichen Gewerbegebietes ergeben. Es ist nicht belegt, dass durch die Ansiedlung von Industriebetrieben mehr Arbeitsplätze geschaffen werden. Auch fragt es sich, ob tatsächlich neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Denn überwiegend kommt es lediglich zu einer Verlagerung der Arbeitsplätze vom ursprünglichen Standort zum neuen. Aus diesem Grunde ist es zweifelhaft, dass durch das Industriegebiet viele zusätzliche Arbeitsplätze für die Rasterder Bevölkerung geschaffen werden.</p>	<p>Aussagen zur möglichen Erweiterung des Gebietes sind nicht Gegenstand der Planung und daher nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Das geplante Industriegebiet ist in seiner Art der Nutzung bereits eingeschränkt. Zur Begrenzung der schalltechnischen Auswirkungen im Hinblick auf die umliegende Wohnnutzung im Außenbereich werden für das Industriegebiet flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt.</p> <p>Im Plangebiet sind deshalb nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren immissionswirksame Schallemissionen je Quadratmeter Grundstücksfläche die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten.</p> <p>Ferner ist im Baugenehmigungsverfahren die Immissionsverträglichkeit der Betriebe z. B. hinsichtlich Erschütterungen, Stäube und Gerüche nachzuweisen. Die Einhaltung dieser Werte ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Müller	<p>VI.</p> <p>Wie jedes Verwaltungshandeln steht auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Demnach ist stets zu fragen, ob nicht weniger einschneidende Maßnahmen möglich und ausreichend sind, die die Beeinträchtigungen der umliegenden Bewohner und von Natur und Landschaft reduzieren.</p> <p>Der Bürgermeister hat im Rahmen der Bürgerfragestunde am 08.07.2008 ausgeführt, der Hauptgrund für die Ausweisung eines Industriegebietes – anstelle eines Gewerbegebietes – sei die Möglichkeit eines 3-Schicht-Betriebes für die interessierten Firmen. Der Begründung des Bebauungsplanes ist dies nicht zu entnehmen. Es ist somit auch (wohl) nicht geprüft worden, ob ein 3-Schicht-Betrieb – gegebenenfalls mit einer entsprechenden, unseres Erachtens nach § 1 der Baunutzungsverordnung grundsätzlich möglichen Ausnahmeregelung – nicht auch in einem Gewerbegebiet zulässig sein könnte.</p> <p>Dies Ganze gilt natürlich umso mehr, als bekanntermaßen von Industriebetrieben erhebliche gesundheitliche Gefahren ausgehen. Da in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplan-Entwurfes lediglich Einzelhandelsunternehmen ausgeschlossen sind, steht das dann uneingeschränkte Industriegebiet grundsätzlich jeder Art von Industrie offen. Die gesundheitlichen Risiken sind daher für uns als noch relativ nahe Anwohner des Gebietes nicht absehbar. Mit dem Problem gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Bevölkerung setzt sich die Begründung des Bebauungsplanes nicht auseinander.</p>	<p>Die rechtliche Grundlage für die Aufstellung von Bauleitplänen (Bebauungspläne und Flächennutzungspläne) ist das Baugesetzbuch. Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Anwendungsbereich des Abwägungsgebotes des § 1 Abs. 7 BauGB ist bezogen auf alle Darstellungen und Festsetzungen in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.</p> <p>Dreischichtbetriebe und verkehrsintensive Unternehmen sind, wie bereits dargelegt, im Übrigen auch in Gewerbegebieten zulässig. Allerdings sind die planerischen Restriktionen hinsichtlich der möglichen Emissionen, insbesondere beim Lärm, höher. Ein Industriegebiet bietet hier jedoch einen größeren planerischen Spielraum.</p> <p>Das geplante Industriegebiet ist in seiner Art der Nutzung bereits eingeschränkt. Zur Begrenzung der schalltechnischen Auswirkungen im Hinblick auf die umliegende Wohnnutzung im Außenbereich werden für das Industriegebiet flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt.</p> <p>Im Plangebiet sind deshalb nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren immissionswirksame Schallemissionen je Quadratmeter Grundstücksfläche die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten.</p> <p>Ferner ist im Baugenehmigungsverfahren die Immissionsverträglichkeit der Betriebe z. B. hinsichtlich Erschütterungen, Stäube und Gerüche nachzuweisen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Müller	<p>Es vermag dabei auch nicht zu beruhigen, wenn seitens der Gemeinde bzw. des Verwaltungsausschusses versprochen wird, man werde darauf achten, dass sich die „richtigen“ Betriebe ansiedeln werden. Grundsätzlich steht das Gebiet allen offen. Und für den Fall, dass die Nachfrage doch nicht den von der Gemeinde erwarteten Umfang erreichen sollte, könnte die Gemeinde über kurz oder lang allein schon aus wirtschaftlichen Erwägungen gehalten sein, auch weniger „sauberen“ Unternehmen den Zutritt zum Industriegebiet zu ermöglichen.</p> <p>Im Übrigen wird der rechtliche Rahmen der zulässigen Nutzung des Industriegebietes mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelegt. Da sich die Gemeinde und der Verwaltungsausschuss im Rahmen der späteren Vergabe der Grundstücke an die selbst geschaffenen Vorgaben zu halten haben, lassen sich aus der uneingeschränkten Festsetzung des Industriegebietes gegebenenfalls Ansprüche potentieller Interessenten herleiten, die man nicht zwanglos mit der Begründung wird übergehen können, die geplante Nutzung entspreche nicht den Vorstellungen. Die Umsetzung etwaiger Vorstellungen ließe sich allein durch entsprechende textliche Festsetzungen im Bebauungsplan sichern.</p> <p>VII.</p> <p>Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Bericht in der NWZ, in dem vor einigen Wochen über die Verlagerung des Verwaltungssitzes der Fa. Vierol ins Gewerbegebiet am Schafjückenweg berichtet wurde, etwas irritiert. Ein Vertreter der Fa. Vierol wurde darin mit den Worten zitiert, dass ein Grund für die Umsiedlung die Ermöglichung der 3-Schicht-Betriebes durch das geplanten Industriegebiet sei. Selbst wenn der Bebauungsplan entsprechend den bisherigen Planungen umgesetzt werden sollte, verbliebe – jedenfalls nach unseren Erkenntnissen – das Grundstück der Fa. Vierol im Gewerbegebiet Schafjückenweg. Wenn aber ein 3-Schicht-Betrieb in einem Gewerbegebiet nicht zulässig sein soll, fragt es sich, wie dies der Fa. Vierol möglich sein kann. Oder wurden der Fa. Vierol insoweit bislang unbekannte Zusagen gemacht?</p>	<p>Die o. g. Einschränkungen sind bindend und müssen von den zukünftigen Betrieben nachgewiesen werden.</p> <p>An Hand von entsprechenden Gutachten wird der Nachweis erbracht, dass, bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, durch das geplante Industriegebiet keine unzumutbaren Belastungen auf die in der Umgebung befindlichen schutzbedürftigen Nutzungen ausgehen</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen sind für den Abwägungsvorgang nicht relevant.</p> <p>Dreischichtbetriebe und verkehrsintensive Unternehmen sind, wie bereits dargelegt, im Übrigen auch in Gewerbegebieten zulässig. Allerdings sind die planerischen Restriktionen hinsichtlich der möglichen Emissionen, insbesondere beim Lärm, höher. Ein Industriegebiet bietet hier jedoch einen größeren planerischen Spielraum.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
13	Jan-Dieter Müller sowie zwei weitere Unterzeichner der Initiative gegen ein Industriegebiet am AK Oldenburg-Nord Kamphof 19 26180 Rastede-Loy 29.07.2008	<p>In Ergänzung unserer persönlichen Einsprüche gegen die vorgenannte Bauleitplanung möchten wir auf die Bedenken hinweisen, die der NABU Oldenburger Land e. V. in seiner Stellungnahme vom 26.07.2008 geäußert hat.</p> <p>In unseren Einsprüchen haben wir bereits darauf hingewiesen, dass die Aspekte von Natur und Landschaft sowie die Lebensumstände der Bewohner der umliegenden Ortschaften im Rahmen der Begründung in der Stellungnahme des NABU gegenüber der Gemeinde Rastede vom 26.07.2008, die auf der Home-page des NABU unter www.nabu-rastede.de einzusehen ist.</p> <p>Der Umweltbericht und das faunistische Gutachten leide darunter, dass man sich allein mit der Situation der Fledermäuse beschäftigt hat. Ausführungen zu den übrigen Tierarten fehlen ebenso wie eine spezielle Artenschutzprüfung. Schließlich wird die Frage der Kompensation des Verlustes der ca. 10 ha großen Waldfläche lediglich dadurch „belegt“, dass diese – verteilt auf sieben Standorte – durch eine etwa gleichgroße Fläche erfolgen soll. Inhalte der geplanten Kompensationsmaßnahmen werden nicht dargelegt; eine Prüfung ist somit nicht möglich.</p> <p>Die Einwendungen des NABU machen auch wir uns zu Eigen und bitten um entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Prüfung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie zur Stellungnahme des NABU ausführlich abgewogen wurde, erachtet die Gemeinde Rastede die Angaben zur Bestandssituation von Arten und Lebensgemeinschaften, die neben Fledermäusen auch Biotoptypen einbeziehen, als ausreichend. Konkrete Hinweise auf besondere Artenvorkommen sind in den Beteiligungsverfahren nicht eingegangen. Solche Vorkommen sind auf Grund der vorhandenen Lebensraumstrukturen auch nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Spezielle Artenschutzprüfung wird ergänzt.</p> <p>Der Einwendung hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen wird widersprochen. Die Maßnahmen zur Wald-Kompensation sind im Umweltbericht auch inhaltlich beschrieben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	---

		Nachrichtlich Stellungnahme NABU	
	NABU Oldenburger Land e. V. Schloßwall 15 26122 Oldenburg 26.07.2008	<p>Der NABU Oldenburger Land hat erhebliche Bedenken bei der von Ihnen durchgeführten Planung zum o. g. Gewerbegebiet. Zum einen sind wir der Meinung, dass in Rastede inzwischen ausreichend Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf zur Verfügung stehen, zum anderen haben wir aus Sicht des Schutzes von Natur und Landschaft wegen der erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch den flächenhaften Kahlschlag eines ganzen Waldkomplexes (10 ha!) mit der sich anschließenden Flächenversiegelung für große Industriebetriebe und wegen der bisher vorliegenden, äußerst lückenhaften faunistischen Erfassung der hier vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit des bisherigen Verfahrens. Wir sind weiterhin der Meinung, dass die Gemeinde mit der Ausweisung dieses Gewerbegebietes massiv gegen die Interessen und Lebensbedingungen der Menschen in den umliegenden Ortsteilen Loy, Wahnbek und Ipwege handelt. Im Einzelnen haben wir folgende Hinweise und Bedenken:</p> <p>1. Vorbemerkungen</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes zum o.g. Bebauungsplan werden ab Seite 32 die durchgeführten Bestandsaufnahmen der Schutzgüter des UVPG dargelegt. Auf den Seiten 33 bis 38 geschieht dieses für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Festzuhalten bleibt, dass die Biotoptypen sowie die Fledermäuse im Jahre 2007 konkret erfasst worden sind. Auf der Seite 41 werden diese Schutzgüter bewertet. Zum einen werden erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung (Biotoptypen, Tiere u. Pflanzen, Boden, Landschaft) erwartet. Zum anderen werden erhebliche Beeinträchtigungen von Flugtrassen für Fledermäuse erwartet. Diese Beeinträchtigungen erfüllten jedoch nicht den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 42 BNatSchG, so der Gutachter für den Umweltbericht. Als Begründung wird ausgeführt, dass nur Jagdgebiete und Flugstraßen beeinträchtigt würden, nicht jedoch die eigentlichen Quartiere der Fledermäuse, auf die es bei einer Prüfung nach § 42 ankomme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Zeit verfügt die Gemeinde nicht über ausreichende gewerblich-industrielle Bauflächen. Der Standort am Autobahnkreuz Oldenburg-Nord hat sich in den letzten Jahren wegen seiner Lagegunst und Erschließungsqualität als Gewerbebestandort positiv entwickelt. Diese Entwicklung soll mit dem Industriegebiet südlich der B 211 fortgesetzt werden, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortes Wahnbek als Wohnstandort einzuschränken. Mit der Konzentration von gewerblichen Bauflächen im Bereich des Autobahnkreuzes Oldenburg-Nord werden andere für die Erholungs- und Wohnnutzung besser geeignete Bereiche weniger belastet.</p> <p>Die Gemeinde Rastede ist von der Rechtmäßigkeit des bisherigen Verfahrens überzeugt. Dies gilt sowohl für den Umgang mit den unvermeidbaren erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und den Wald, die durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, als auch für den Erfassungsaufwand hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften (s. im Detail unten).</p> <p>Zudem geht die Gemeinde Rastede davon aus, dass sie die Interessen und Lebensbedingungen der Menschen in den umliegenden Ortsteilen zur Genüge berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Ab Seite 44 werden Maßnahmen zur Kompensation für die erheblich betroffenen Schutzgüter erläutert. Es sollen auf sechs Standorten im Gemeindegebiet Maßnahmen zur Waldentwicklung auf ca. 17,14 ha durchgeführt werden. Weitere Maßnahmen sollen im Flächenpool der Gemeinde ausgeglichen werden. Die Beeinträchtigungen der Wallhecke soll im Rahmen des Wallheckenprogrammes des Landkreises Ammerland umgesetzt werden.</p> <p>2. Umweltbericht</p> <p>Der grundsätzliche Aufbau des Umweltberichtes ist nicht zu kritisieren. Es fehlt jedoch ein vorangegangenes "Screening" bzw. "Scoping", aus dem ersichtlich wird, warum welche Aspekte untersucht und betrachtet wurden. Es ist völlig unverständlich, warum avifaunistische und Belange von Amphibien und Insekten gar nicht betrachtet worden sind. Es werden noch nicht einmal Begründungen gegeben, warum diese Artengruppen nicht betroffen sein sollen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zum Aufbau des Umweltberichtes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem folgenden Einwand wird jedoch widersprochen. Die Begriffe „Screening“ und „Scoping“ entstammen dem Verfahrensablauf im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wobei mit „Screening“ eine überschlägige Vorprüfung der Umweltverträglichkeit für bestimmte Vorhaben oder Projekte bezeichnet wird und mit „Scoping“ die frühzeitige Abstimmung mit den Behörden über den zu erwartenden Umfang der beizubringenden Unterlagen.</p> <p>Beide Verfahrensschritte sind jedoch gemäß § 4 UVPG bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nicht vorgesehen, da sich dieses Verfahren nach den Vorgaben des BauGB richtet. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist gemäß § 4 (1) BauGB eine frühzeitige Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen, wodurch insbesondere auch der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestimmt werden soll. Dieser Verfahrensschritt wurde von der Gemeinde Rastede für die vorliegende Planung ordnungsgemäß durchgeführt.</p> <p>Gemäß § 2 (4) BauGB sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Es ist hingegen nicht Aufgabe des Umweltberichtes, für jede denkbare faunistische Artengruppe darzulegen, weshalb eine nähere Betrachtung nicht erfolgt. Dieses Vorgehen entspricht der gängigen Planungspraxis, wobei davon ausgegangen wird, dass durch die Berücksichtigung von Biotoptypen (Lebensraumstrukturen) und einzelner Artengruppen (hier: Fledermäuse) auch die Belange anderer Artengruppen ausreichend mit berücksichtigt werden können. Zudem gingen weder im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (s.o.) noch im Rahmen der übrigen Beteiligungsschritte konkrete Hinweise auf besondere Artenvorkommen ein. Auch vom NABU werden keine konkreten Vorkommen von Vögeln, Amphibien oder Insekten benannt, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung entscheidungs-erheblich wären.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Dieses ist schon sehr erstaunlich, da ja ca. 10 ha Wald, im dem mit Sicherheit auch Vogel leben, für die Industrieflächen verschwinden sollen. Ob die Flächen irgendwelche Funktionen für Amphibien haben (es ist schließlich ein kleiner Teich angrenzend), bleibt auch völlig unerwähnt Vor diesem Hintergrund ist eine angemessene und notwendige Prüfung des Schutzgutes Tiere nicht möglich. Insofern können die nicht betrachteten Aspekte auch nicht in die Gesamtabwägung eingestellt werden. Gleiches gilt für die Kompensation. Man kann nur die Dinge kompensieren, die man auch kennt bzw. erfasst hat. Zumindest hätten, sofern vorhanden, andere verfügbare Quellen hinsichtlich dieser Tierartengruppen ausgewertet werden müssen. Vor dem Hintergrund der fehlenden Ermittlung wichtiger Aspekte zum Schutzgut Tiere kann über den Bebauungsplan nicht abschließend entschieden werden. Vor einer abschließenden Entscheidung sind die vorgenannten Erfassungen nachzuholen bzw. durchzuführen.</p>	<p>Die Betroffenheit von Vögeln wird nicht bestritten. Die Gemeinde Rastede ist allerdings der Ansicht, dass der Verlust von Vogel-Lebensräumen durch die biotoptypen-bezogene Betrachtung ausreichend mit berücksichtigt ist. Dies gilt umso mehr, als auch Artenzusammensetzung (vorwiegend Nadelbäume) und Alter des Baumbestandes keine besonderen Wertigkeiten für Vögel erwarten lassen. Die Gemeinde hat eine spezielle Artenschutzprüfung durchführen lassen. Diese wurde auf der Grundlage der für Biotoptypen und Fledermäuse vorgenommenen Geländebegehungen, sowie einer Ableitung anhand einschlägiger Literatur und in Abgleich mit den Angaben aus der aktuellen Roten Liste 2007 durchgeführt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf der Basis der verfügbaren Datengrundlage und der getroffenen plausiblen Annahmen durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 86 der Gemeinde Rastede ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht vorliegt.</p> <p>Auch hinsichtlich der Amphibien hält die Gemeinde Rastede die Betrachtung auf Biotop-Ebene für ausreichend. Zudem wird das Kleingewässer (besonders geschützter Biotop) erhalten.</p> <p>Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen nicht alle Aspekte im Rahmen der Bauleitplanung im Detail betrachtet werden. In die Gesamtabwägung einzustellen sind die entscheidungs-erheblichen Belange. Die Gemeinde Rastede vertritt die Ansicht, dass dies im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgt.</p> <p>Der Einwendung hinsichtlich der Kompensation wird widersprochen. Im Rahmen der allgemeinen Planungspraxis wird durchaus davon ausgegangen, dass Kompensationsmaßnahmen, die durch die Berücksichtigung von Biotoptypen (Lebensraum-Typen) ermittelt werden, durchaus auch Beeinträchtigungen von einzelnen Artengruppen kompensieren können, selbst wenn diese nicht im Detail untersucht wurden.</p> <p>Für das Plangebiet oder die nähere Umgebung sind keine anderen verfügbaren Quellen zu den vom NABU benannten Tierartengruppen bekannt.</p> <p>Die Gemeinde kommt der Anregung des NABU nicht nach. Sie hält weitere faunistische Erfassungen vor der abschließenden Entscheidung über den Bebauungsplan nicht für erforderlich.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>3. Spezielle Artenschutzprüfung</p> <p>Mittlerweile ist es Standard und aus planungsrechtlichen und insbesondere aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen notwendig, bei räumlichen Planungen (wie z. B. Bebauungsplänen) sog. "Spezielle Artenschutzprüfungen" (SAP) durchzuführen. Dieses ist <u>nicht</u> geschehen. Rechtliche Grundlagen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind</p> <ul style="list-style-type: none">• das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG),• die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) vom 02.04.1979 und• die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992. <p>Darüber hinaus gibt es in diesem Zusammenhang mittlerweile Gerichtsurteile auf europäischer (EuGH) und auch auf nationaler Ebene (z. B. BVerwG), deren entsprechende Berücksichtigung erforderlich ist.</p>	<p>Die Gemeinde hat eine spezielle Artenschutzprüfung durchführen lassen.</p> <p>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf der Basis der verfügbaren Datengrundlage und der getroffenen plausiblen Annahmen durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 86 der Gemeinde Rastede ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht vorliegt. Die Gemeinde Rastede wird die Spezielle Artenschutzprüfung im Umweltbericht ergänzen.</p> <p>Allerdings sei darauf hingewiesen, dass seit der jüngsten Novellierung das Bundesnaturschutzgesetz alleinige nationale Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist. Die genannten EU-Richtlinien sind nur insofern relevant, als in der nationalen Gesetzgebung auf sie Bezug genommen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Allerdings wurde ein Großteil der einschlägigen Gerichtsurteile zum speziellen Artenschutz bereits durch die jüngste Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Fachliche Grundlagen einer Prüfung sind aktuelle Bestandsdaten von geschützten Arten sowie die Kenntnis von den zu erwartenden Beeinträchtigungen dieser Arten durch die Planung/das Projekt.</p> <p>Sowohl die FFH-Richtlinie (FFH-RL) als auch die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) enthalten neben den Anforderungen zum Gebietsschutz auch artenschutzrechtliche Vorgaben, die für das geplante Projekt relevant sind. Nachzulesen ist dieses in den Artikeln 5 und 9 der V-RL sowie in den Artikeln 12,13 und 16 der FFH-RL. Mit Urteil vom 10.01.2006 (vgl. Urteil des EuGH vom 10.01.2006; Rs C-98/03) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der FFH-RL verurteilt. Dieses Urteil betraf auch die artenschutzrechtlichen Regelungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).</p>	<p>Der Darlegung des Einwenders wird widersprochen. Da sich die gesetzlichen Vorgaben des speziellen Artenschutzes auf konkrete Handlungen (Töten, Zerstören von Lebensstätten etc.) beziehen und nicht auf Planungen, sind die Belange des Artenschutzes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht abschließend zu behandeln. Allerdings muss die planende Kommune prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern können.</p> <p>Insbesondere im Rahmen einer Angebots-Bebauungsplanung, bei der der Zeitpunkt der Realisierung nicht näher bestimmt ist, sind Erfassungen im Rahmen des Planverfahrens nicht zwingend ausreichend, sondern es werden auf der konkreten Vorhabensebene Angaben zum dann vorhandenen Bestand besonders geschützter Arten erforderlich.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung wird oftmals mit Potenzialanalysen argumentiert, indem aus den vorhandenen Lebensraumstrukturen abgeleitet wird, welche geschützten Arten möglicherweise im Plangebiet vorkommen (worst case-Betrachtung). Durch dieses Vorgehen, das auch von der Gemeinde Rastede gewählt wird, können die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausreichend berücksichtigt werden, auch ohne aktuelle Bestandserfassungen aller Tierartengruppen.</p> <p>Dem Einwand wird widersprochen, weder die FFH-Richtlinie noch die Vogelschutzrichtlinie entfalten eine direkte Relevanz für die vorliegende Planung. Wie vom Einwender im Weiteren selbst ausgeführt wird, wurde vom EuGH die unzureichende Umsetzung der genannten EU-Richtlinien in nationales Recht gerügt, woraufhin eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführt wurde. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass das BNatSchG richtlinienkonform ist und somit die einzig anzuwendende Rechtsgrundlage hinsichtlich des speziellen Artenschutzes darstellt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p>In nationalen Urteilen (BVerwG) war die Entscheidung des EuGH bereits maßgebliche Grundlage und führte zu ergänzenden bzw. konkretisierenden Entscheidungen (vgl. Urteil des BVerwG vom 21.06.2006 - 9 A 28.05; "Ortsumgehung Stralsund"). Im Rahmen einer mittlerweile erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. Erstes "Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007" - BGBl. 2007,6 Teil I, Nr. 63, Seiten 2873 ff.) sind relevante artenschutzrechtliche Anforderungen geändert worden. Dieses Änderungsgesetz dient der rechtlich ausreichenden Umsetzung des gegen Deutschland verhängten Urteils des EuGH und muss deshalb als bestimmende Grundlage bei der artenschutzrechtlichen Prüfung angewendet werden.</p> <p>Maßgebliche rechtliche Bezüge sind enthalten in den §§ 42, 43 und 62 des Bundesnaturschutzgesetzes. Bei Artenschutzprüfungen geht man üblicherweise so vor, dass zuerst betrachtet wird, welche Artengruppen von dem Projekt betroffen sein könnten. Hiernach ist zu entscheiden, ob ausreichende Daten vorliegen oder ob man noch weitere Daten für eine Prüfung benötigt. Ohne ausreichendes Datenmaterial lassen sich keine Prüfungen durchführen. Im Anschluss hieran müssen die Verbotstatbestände der europäischen (Art. 5 V-RL u. Art. 12 FFH-RL) und nationalen (§ 42 BNatSchG) Regelungen pro betroffener Art betrachtet werden.</p> <p>Soweit keine Betroffenheiten gegeben sind, ist dieses zu begründen. Falls doch, ist § 42 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit den europäischen Regelungen abzu prüfen. Gegebenenfalls sind durch die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen gem. § 43 BNatSchG oder Befreiungen gem. § 62 BNatSchG auf Antrag zu erteilen.</p>	<p>Die Hinweise sind korrekt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass einzige auf nationaler Ebene relevante Grundlage das Bundesnaturschutzgesetz ist. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie sind nicht separat zu prüfen, da seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von einer ausreichenden Umsetzung in nationales Recht ausgegangen werden kann.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auch hier gilt allerdings der Anwendungs-Vorrang des nationalen Rechts, die europäischen Regelungen sind nicht prüfrelevant.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Den europäischen Vogelarten - dieses sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 42 (1) BNatSchG eine Sonderstellung zu: gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert. Vor diesem Hintergrund ist der Avifauna eine besondere Bedeutung beizumessen. Auch Amphibienarten sind national und europäisch geschützt, so dass auch diese Arten näher zu betrachten sind.</p> <p>Für den konkreten Bebauungsplan bleibt hinsichtlich des Artenschutzes nachstehendes festzuhalten:</p> <p><u>Fledermäuse:</u></p> <p>Zu dieser Gruppe wurde ein Spezialgutachten erstellt. Der Datenbestand ist insofern aktuell, aber nicht ausreichend. Der Wertung auf Seite 41 des Umweltberichtes, dass keine Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG erfüllt seien, kann in dieser Form nicht gefolgt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sonderstellung der Avifauna im artenschutzrechtlichen Schutzregime bedeutet nicht zwingend, dass Vögel im zu betrachtenden Plangebiet von besonderer Bedeutung sind. Auf Grund der vorhandenen Lebensraumstrukturen werden keine besonders wertgebenden Artenvorkommen erwartet. Auch konkrete Hinweise sind im Rahmen der Beteiligungsverfahren nicht eingegangen.</p> <p>Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist allein das mit der nationalen Gesetzgebung vorgegebene Schutzregime ausschlaggebend. Bei den Amphibienarten ist hier zu unterscheiden zwischen den streng geschützten Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet jedoch nicht wahrscheinlich ist, und den lediglich besonders geschützten Arten, für die mit § 42 (5) BNatSchG pauschale Freistellungen von den artenschutzrechtlichen Verboten für die Bauleitplanung eröffnet werden.</p> <p>Die Gemeinde Rastede erachtet den Datenbestand sehr wohl als ausreichend.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Zum einen wird der alte Gesetzestext von vor Dezember 2007 benannt („Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten“). Eine konkrete Prüfung muss erfolgen anhand des aktuellen Gesetzestextes. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 3 BNatSchG ist möglicherweise nicht erfüllt (hiermit sind die Quartiere gemeint), jedoch der des § 42 Abs. 2 BNatSchG, der sich konkret auch mit Jagd- und Flugrouten beschäftigt. Nicht berücksichtigt worden sind in dem Gutachten auch die Untersuchungsmonate April, Mai, September und Oktober, um die frühen und späten Aktivitäten der Fledermäuse sowie die der <u>wandernden Arten</u> zu erfassen und zu bewerten. Vor diesem Hintergrund halten wir eine erneute Prüfung im Zeitraum von April bis Oktober für unabdingbar.</p>	<p>Der Umweltbericht wird an dieser Stelle redaktionell an die aktuelle Gesetzeslage angepasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hiermit jedoch nicht, da gemäß dem novellierten BNatSchG nunmehr Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt sind. Auch hiermit sind bei Fledermäusen Quartiere unter Schutz gestellt, genau wie vormals durch die Terminologie „Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten“. Jagdgebiete und Flugstraßen sind weiterhin nicht direkt geschützt.</p> <p>Auch § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG (Hinweis: dem Sinn der Eingabe nach muss sich der Einwender auf diese Gesetzesstelle beziehen, nicht auf § 42 (2) BNatSchG) definiert keinen konkreten Schutz für Jagd- oder Flugrouten, sondern untersagt erhebliche Störungen u.a. der Fledermäuse während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Dabei sind Störungen erst dann erheblich und somit verboten, soweit sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.</p> <p>Weder aus den Erfassungsdaten noch aus der örtlichen Bestandssituation ergeben sich Hinweise darauf, dass im vorliegenden Fall im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störungen von Fledermäusen zu erwarten sind.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p><u>Avifauna und Amphibien:</u></p> <p>Da keine aktuellen Daten für eine Prüfung vorliegen, kann der spezielle Artenschutz nicht abgeprüft werden. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt als sicher gelten, dass Vögel durch die Planung erheblich betroffen sein werden. Dieses sollte eigentlich klar sein bei dem Verlust von 10 ha Wald und sonstigen Flächen. Bei der Betroffenheit von Amphibien ist eine solche Prognose noch nicht möglich.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat eine Spezielle Artenschutzprüfung, in der auch die Vögel thematisiert werden, durchführen lassen. Hierfür ist auf Ebene der Bauleitplanung jedoch eine Abprüfung potenzieller Artenvorkommen ausreichend, aktuelle Bestandsdaten sind nicht zwingend erforderlich (s.o.).</p> <p>Eine erhebliche Betroffenheit von Vögeln im Sinne der Eingriffsregelung wird über die biotoptypen-bezogene Betrachtung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Betroffenheit von Amphibien wird im Rahmen der Spezielle Artenschutzprüfung ermittelt und im Sinne der Eingriffsregelung über die biotoptypen-bezogene Betrachtung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich unmittelbar an der B 211 ein kleines Stillgewässer, das jedoch sehr stark vom umgebenden Baumbewuchs beschattet ist, was seine Eignung als Amphibienlaichgewässer deutlich einschränkt. Am östlichen Rand des Plangebiets befindet sich jedoch ein Teich, der wahrscheinlich eine Funktion als Laichgewässer für Amphibien aufweist. Eine Bestandserfassung zu dieser Artengruppe liegt nicht vor, es kann jedoch aufgrund des Biotoppotenzials davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet Arten wie Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch und ggf. Teichfrosch vorkommen und die Waldfläche oder die Brachfläche ggf. als Landlebensraum oder als Wanderstrecke nutzen. Weitere ökologisch anspruchsvollere Arten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Damit kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet ein Potenzial für besonders geschützte Amphibienarten aufweist. Das Vorkommen streng geschützter Arten, wie z.B. des Kammmolches, ist jedoch aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen unwahrscheinlich.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Frage, ob erhebliche Betroffenheiten zu erwarten sind, nicht ausschlaggebend. Hier ist zu prüfen, ob die rechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern können. Dies ist nach Einstufung der Gemeinde Rastede nicht der Fall und wird durch die Spezielle Artenschutzprüfung gestützt.</p> <p>Da für das Untersuchungsgebiet keine Brutvogelerfassung vorliegt, wird in der Spezielle Artenschutzprüfung das von der Planung betroffene Artenspektrum anhand einer Potenzialabschätzung ermittelt. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, unterliegen jedoch demselben Schutzregime wie die streng geschützten Arten (Störungsverbot).</p> <p>Auf der Grundlage der für Biotoptypen und Fledermäuse vorgenommenen Geländebegehungen, sowie einer Ableitung anhand einschlägiger Literatur und in Abgleich mit den Angaben aus der aktuellen Roten Liste 2007 lässt sich für das Plangebiet eine Artenliste mit ca. 40 Brutvogelarten erstellen.</p> <p>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf der Basis der verfügbaren Datengrundlage und der getroffenen plausiblen Annahmen durch die Um-</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p><u>Insekten:</u></p> <p>Ebenfalls ist keine Bestandsaufnahme der Insektenfauna (Käfer, Libellen, Heuschrecken, um nur einige Arten zu nennen) vorgenommen worden und daher auch keine Bewertung der hier vorkommenden Arten möglich.</p> <p>Die Artenschutzprüfung bzw. der Artenschutzbelang unterliegt nicht der Abwägung bzw. ist der Abwägung nicht zugänglich im Bebauungsplanverfahren (anders als die Eingriffsregelung). Dieses bedeutet, dass ohne eine Prüfung auf Grundlage von aktuellem Datenmaterial der Bebauungsplan durch den Rat der Gemeinde nicht beschlossen werden kann bzw. darf. Erst wenn entsprechende Erfassungen durchgeführt worden sind, kann über den Artenschutz entschieden werden. Soweit notwendig, muss die zuständige Naturschutzbehörde dann Ausnahmen oder Befreiungen erteilen.</p> <p>4. Kompensation</p> <p>Es ist naturschutzfachlich höchst zweifelhaft, ob ein Verlust von ca. 10 ha zusammenhängender Waldfläche durch viele kleine Flächen angemessen kompensiert werden können. Dieser Aspekt ist in den Unterlagen überhaupt nicht thematisiert. Dort geht es nur um eine mathematisch korrekte Herleitung, Inhalte bleiben auf der Strecke. Die Kompensation im Flächenpool der Gemeinde ist zu unkonkret. Hier sollte schon klar benannt werden, was denn wo kompensiert werden soll. Gleiches gilt für die Wallheckenkompensation. Es sollten Art und Ort der Maßnahme benannt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits ausgeführt wurde, ist eine Bestandsaufnahme aller artenschutzrechtlich geschützter Arten im Rahmen der Bauleitplanung jedoch nicht erforderlich. Im Rahmen der Speziellen Artenschutzprüfung wird die Gemeinde darlegen, welche planungsrelevanten geschützten Arten potenziell im Gebiet vorkommen.</p> <p>Dieser Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Schlussfolgerung des Einwenders wird jedoch widersprochen. Ein Beschluss des Rates über den Bebauungsplan ist auch ohne aktuelle Erfassungsdaten zu Insektenvorkommen sowohl möglich als auch zulässig. Wie die Gemeinde im Rahmen einer Potenzialanalyse begründet darlegen wird, sind im Plangebiet keine Insektenvorkommen zu erwarten, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern können.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass für den Bebauungsplan Ausnahmen oder Befreiungen von den artenschutzrechtlichen Verboten weder erforderlich noch möglich sind. Diese können nur für konkrete Handlungen erteilt werden, nicht für Planungen.</p> <p>Das Aufwertungspotenzial der vorgesehenen Wald-Kompensationsmaßnahmen ist in der Begründung dargelegt. Hierbei wird nicht allein eine mathematische Herleitung vorgenommen, sondern es werden auch die verschiedenen Waldfunktionen thematisiert. Zudem wurden die Maßnahmen mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Kompensationsmaßnahmen geeignet sind.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p>5. Zusammenfassung</p> <p>Einen Beschluss über den Bebauungsplan durch den Rat der Gemeinde Rastede kann mit den vorliegenden Unterlagen nicht erfolgen. Es fehlen wichtige Bestandsaufnahmen der Avifauna, der Amphibien und Insekten, um eine "Spezielle Artenschutzprüfung" durchführen zu können. Diese Prüfung bzw. das Ergebnis dieser Prüfung unterliegt nicht der Abwägung, d. h. ohne diese Prüfung leidet der Bebauungsplan an rechtlichen Mängeln. Die Artenschutzprüfung für die Fledermäuse musste wiederholt werden anhand der aktuellen Gesetzeslage für den Zeitraum April bis Oktober. Weiterhin müsste die Kompensation überprüft werden. Es sollte angestrebt werden, die Waldflächen an einem Standort zu platzieren. Die übrige Kompensation sollte konkretisiert werden. Der Umweltbericht muss vor diesem Hintergrund angepasst werden.</p> <p>Erst dann und nach einer erneuten Auslegung des Bebauungsplans sind abschließende Entscheidungen möglich.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede ist der Ansicht, dass ein Beschluss über den Bebauungsplan mit den vorliegenden Unterlagen, ergänzt um die Spezielle Artenschutzprüfung, sehr wohl erfolgen kann.</p> <p>Hierbei kann im Rahmen der Artenschutzprüfung auf Ebene des Bebauungsplans sehr wohl eine Potenzialanalyse zugrunde gelegt werden. Zusätzliche Erfassungen sind nach Ansicht der Gemeinde Rastede nicht erforderlich und werden nicht durchgeführt.</p> <p>Eine Überprüfung der Kompensation wird ebenfalls nicht für erforderlich gehalten, da bereits eine umfangreiche Abstimmung mit den Fachbehörden stattgefunden hat.</p> <p>Die relevanten zusätzlichen Inhalte werden im Umweltbericht ergänzt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
14	Gerd Wiese Hillersweg 71 26180 Rastede-Ipwege und Reinhard Hagen Butjadinger Straße 165 26180 Rastede-Ipwege 28.07.2008	<p>Wir erheben Einspruch gegen das von der Gemeinde geplante uneingeschränkte Industriegebiet am AK Nord und gegen den Bebauungsplan, weil</p> <p>1.) In dem von Ihnen vorgelegten Umweltbericht, wie wir bereits in unserem ersten Anschreiben monierten, lediglich auf eine Population von Fledermäusen eingegangen wurde. Vögel, Amphibien und auch Niederwild fanden überhaupt keine Erwähnung.</p> <p>Wenn Sie unter anderem 10 ha Wald zubetonieren, muss eine dem Ausmaß des Eingriffes in die Natur entsprechende tierschutzrechtliche Prüfung erfolgen, was mit Ihrer Schutzgüterbestandsaufnahme keinesfalls erfolgt ist.</p> <p>2.) Eine spezielle Artenschutzprüfung, wie es aus planungsrechtlichen Gründen <u>erforderlich</u> ist, fehlt.</p> <p>3.) Das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BG Bl. 2007 Teil 1 Nr. 63 Seiten 2873 ff.) zudem, in Ihrem Gutachten, nicht berücksichtigt worden ist, da es bereits im Oktober 2007 angefertigt wurde und d. E. zu überarbeiten wäre.</p> <p>4.) Im Übrigen die Vorgehensweise Ihres Gutachters in Bezug auf den Artenschutz völlig unverständlich ist und keinerlei Systematik erkennbar wird, die darauf abzielt, Zahl und Umfang des zu ermittelnden Schutzgutes zu erfassen.</p> <p>Ohne eine solche Gesamterfassung dürfen Sie eine abschließende Entscheidung gar nicht durchführen.</p> <p>5.) Ohne eine Artenschutzprüfung auf der Grundlage von aktuellem Datenmaterial die Gemeinde den Bebauungsplan rechtlich nicht beschließen kann.</p>	<p>Wie zur Stellungnahme des NABU ausführlich abgewogen wurde, erachtet die Gemeinde Rastede die Angaben zur Bestandssituation des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften, die neben Fledermäusen auch Biotoptypen einbeziehen, als ausreichend. Konkrete Hinweise auf besondere planungsrelevante Artenvorkommen sind in den Beteiligungsverfahren nicht eingegangen. Solche Vorkommen sind auf Grund der vorhandenen Lebensraumstrukturen auch nicht zu erwarten.</p> <p>Die rechtlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung, die durch das Baugesetzbuch i.V. mit dem Bundesnaturschutzgesetz definiert sind, sind im Planverfahren ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Eine tierschutzrechtliche Prüfung ist im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.</p> <p>Eine Spezielle Artenschutzprüfung wird ergänzt.</p> <p>Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes ist für die vorliegende Planung hinsichtlich der speziellen artenschutzrechtlichen Bestimmungen relevant. Dies wird bei der Speziellen Artenschutzprüfung berücksichtigt. Sonstige Anpassungen sind bei den Planunterlagen nicht erforderlich.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes werden in der Speziellen Artenschutzprüfung thematisiert, die die nach den gesetzlichen Anforderungen erforderlichen Angaben beinhalten wird. Eine quantitative Erfassung von Tieren ist hierfür auf Ebene der Bauleitplanung jedoch nicht zwingend erforderlich und wird auch nicht vorgenommen.</p> <p>Der Einwendung wird widersprochen. Insbesondere auch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf eine abschließende Entscheidung über die Planung sehr wohl ohne quantitative Gesamterfassung aller vorkommenden Tiere erfolgen.</p> <p>Eine Spezielle Artenschutzprüfung wird auf Grundlage von Potenzialanalysen (worst case-Betrachtung) ergänzt. Zusätzliche aktuelle Erfassungen sind hierfür im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wiese	<p>Sollte die Gemeinde sich wider besseres Wissen über die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinwegsetzen, fordern wir zu diesem Punkt einen rechtsbehelfsmäßigen Bescheid, um Ihren Beschluss ggf. rechtlich anfechten zu können.</p> <p>6.) Wir erheben Einspruch gegen die Abholzung eines zusammenhängenden Waldareals von ca. 10 ha Größe und dessen Kompensation durch einen in der gesamten Gemeinde verteilten „Flickenteppich“ von kleinen und kleinsten „Ausgleichsflächen“, weil es sich dabei <u>nicht</u> um einen angemessenen Ausgleich handelt.</p> <p>7.) Wir erheben Einspruch gegen das geplante Vorhaben, weil der Verkehrslärm der B 211 gemäß Ihrem Gutachten bezogen auf den Durchgangsverkehr noch um ein Vielfaches zunehmen wird und die zunehmende Frequenz der Fahrzeuge den Anwohnern ohne vernünftige Regelungsmaßnahmen die Möglichkeit nimmt, auf die Bundesstraße oder über sie hinweg zu gelangen.</p> <p>8.) Wir fordern die Gemeinde auf, uns als Anwohner rechtlich einklagbare Daten (Bestandsschutz sichernde Unterlagen) zur Verfügung zu stellen, aus denen zweifelsfrei die jetzt bestehende Lärmbelastung hervorgeht, damit ggf. rechtsrelevante Daten zur Verfügung stehen, um unseren Bestandsschutz einklagen zu können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Einspruch wird nicht gefolgt. Da die funktionale Eignung der Ausgleichsflächen für Wald im Umweltbericht dargelegt ist und auch in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden festgestellt wurde, erachtet die Gemeinde Rastede diese Ausgleichsmaßnahmen als angemessen und ausreichend.</p> <p>Im Gutachten wurden die nicht vom Gewerbegebiet betroffenen Ströme um 10 % erhöht, um den Prognosehorizont 2023 mit allgemeiner Verkehrszunahme zu berechnen.</p> <p>Die Auswirkungen durch den Verkehr aus den Bebauungsplänen Nr. 86 und Nr. 77a wurden ebenfalls untersucht. Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Verkehrsprognose zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Kreuzung B 211/K 135/ Schafjückenweg trifft verschiedene Empfehlungen zu Ausbaumaßnahmen.</p> <p>Für die zur Steigerung der Leistungsfähigkeit notwendigen Ausbaumaßnahmen werden die entsprechenden Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Eine Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgt bedarfsabhängig.</p> <p>Mit den beschriebenen Maßnahmen weisen auch bei Vollaustattung der Gewerbegebiete die Fahrbeziehungen auf der B 211 noch die Qualitätsstufe A auf.</p> <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das Bebauungsplanverfahren ist dieser Aspekt allerdings nicht relevant und damit nicht abwägungserheblich.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	---

		Nachrichtlich Stellungnahme NABU	
	NABU Oldenburger Land e. V. Schloßwall 15 26122 Oldenburg 26.07.2008	<p>Der NABU Oldenburger Land hat erhebliche Bedenken bei der von Ihnen durchgeführten Planung zum o. g. Gewerbegebiet. Zum einen sind wir der Meinung, dass in Rastede inzwischen ausreichend Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf zur Verfügung stehen, zum anderen haben wir aus Sicht des Schutzes von Natur und Landschaft wegen der erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch den flächenhaften Kahlschlag eines ganzen Waldkomplexes (10 ha!) mit der sich anschließenden Flächenversiegelung für große Industriebetriebe und wegen der bisher vorliegenden, äußerst lückenhaften faunistischen Erfassung der hier vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit des bisherigen Verfahrens. Wir sind weiterhin der Meinung, dass die Gemeinde mit der Ausweisung dieses Gewerbegebietes massiv gegen die Interessen und Lebensbedingungen der Menschen in den umliegenden Ortsteilen Loy, Wahnbek und Ipwege handelt. Im Einzelnen haben wir folgende Hinweise und Bedenken:</p> <p>1. Vorbemerkungen</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes zum o.g. Bebauungsplan werden ab Seite 32 die durchgeführten Bestandsaufnahmen der Schutzgüter des UVPG dargelegt. Auf den Seiten 33 bis 38 geschieht dieses für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Festzuhalten bleibt, dass die Biotoptypen sowie die Fledermäuse im Jahre 2007 konkret erfasst worden sind. Auf der Seite 41 werden diese Schutzgüter bewertet. Zum einen werden erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung (Biotoptypen, Tiere u. Pflanzen, Boden, Landschaft) erwartet. Zum anderen werden erhebliche Beeinträchtigungen von Flugtrassen für Fledermäuse erwartet. Diese Beeinträchtigungen erfüllten jedoch nicht den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 42 BNatSchG, so der Gutachter für den Umweltbericht. Als Begründung wird ausgeführt, dass nur Jagdgebiete und Flugstraßen beeinträchtigt würden, nicht jedoch die eigentlichen Quartiere der Fledermäuse, auf die es bei einer Prüfung nach § 42 ankomme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Zeit verfügt die Gemeinde nicht über ausreichende gewerblich-industrielle Bauflächen. Der Standort am Autobahnkreuz Oldenburg-Nord hat sich in den letzten Jahren wegen seiner Lagegunst und Erschließungsqualität als Gewerbebestandort positiv entwickelt. Diese Entwicklung soll mit dem Industriegebiet südlich der B 211 fortgesetzt werden, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortes Wahnbek als Wohnstandort einzuschränken. Mit der Konzentration von gewerblichen Bauflächen im Bereich des Autobahnkreuzes Oldenburg-Nord werden andere für die Erholungs- und Wohnnutzung besser geeignete Bereiche weniger belastet.</p> <p>Die Gemeinde Rastede ist von der Rechtmäßigkeit des bisherigen Verfahrens überzeugt. Dies gilt sowohl für den Umgang mit den unvermeidbaren erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und den Wald, die durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, als auch für den Erfassungsaufwand hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften (s. im Detail unten).</p> <p>Zudem geht die Gemeinde Rastede davon aus, dass sie die Interessen und Lebensbedingungen der Menschen in den umliegenden Ortsteilen zur Genüge berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Ab Seite 44 werden Maßnahmen zur Kompensation für die erheblich betroffenen Schutzgüter erläutert. Es sollen auf sechs Standorten im Gemeindegebiet Maßnahmen zur Waldentwicklung auf ca. 17,14 ha durchgeführt werden. Weitere Maßnahmen sollen im Flächenpool der Gemeinde ausgeglichen werden. Die Beeinträchtigungen der Wallhecke soll im Rahmen des Wallheckenprogrammes des Landkreises Ammerland umgesetzt werden.</p> <p>2. Umweltbericht</p> <p>Der grundsätzliche Aufbau des Umweltberichtes ist nicht zu kritisieren. Es fehlt jedoch ein vorangegangenes "Screening" bzw. "Scoping", aus dem ersichtlich wird, warum welche Aspekte untersucht und betrachtet wurden. Es ist völlig unverständlich, warum avifaunistische und Belange von Amphibien und Insekten gar nicht betrachtet worden sind. Es werden noch nicht einmal Begründungen gegeben, warum diese Artengruppen nicht betroffen sein sollen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zum Aufbau des Umweltberichtes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem folgenden Einwand wird jedoch widersprochen. Die Begriffe „Screening“ und „Scoping“ entstammen dem Verfahrensablauf im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wobei mit „Screening“ eine überschlägige Vorprüfung der Umweltverträglichkeit für bestimmte Vorhaben oder Projekte bezeichnet wird und mit „Scoping“ die frühzeitige Abstimmung mit den Behörden über den zu erwartenden Umfang der beizubringenden Unterlagen.</p> <p>Beide Verfahrensschritte sind jedoch gemäß § 4 UVPG bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nicht vorgesehen, da sich dieses Verfahren nach den Vorgaben des BauGB richtet. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist gemäß § 4 (1) BauGB eine frühzeitige Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen, wodurch insbesondere auch der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestimmt werden soll. Dieser Verfahrensschritt wurde von der Gemeinde Rastede für die vorliegende Planung ordnungsgemäß durchgeführt.</p> <p>Gemäß § 2 (4) BauGB sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Es ist hingegen nicht Aufgabe des Umweltberichtes, für jede denkbare faunistische Artengruppe darzulegen, weshalb eine nähere Betrachtung nicht erfolgt. Dieses Vorgehen entspricht der gängigen Planungspraxis, wobei davon ausgegangen wird, dass durch die Berücksichtigung von Biotoptypen (Lebensraumstrukturen) und einzelner Artengruppen (hier: Fledermäuse) auch die Belange anderer Artengruppen ausreichend mit berücksichtigt werden können. Zudem gingen weder im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (s.o.) noch im Rahmen der übrigen Beteiligungsschritte konkrete Hinweise auf besondere Artenvorkommen ein. Auch vom NABU werden keine konkreten Vorkommen von Vögeln, Amphibien oder Insekten benannt, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung entscheidungs-erheblich wären.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Dieses ist schon sehr erstaunlich, da ja ca. 10 ha Wald, im dem mit Sicherheit auch Vogel leben, für die Industrieflächen verschwinden sollen. Ob die Flächen irgendwelche Funktionen für Amphibien haben (es ist schließlich ein kleiner Teich angrenzend), bleibt auch völlig unerwähnt Vor diesem Hintergrund ist eine angemessene und notwendige Prüfung des Schutzgutes Tiere nicht möglich. Insofern können die nicht betrachteten Aspekte auch nicht in die Gesamtabwägung eingestellt werden. Gleiches gilt für die Kompensation. Man kann nur die Dinge kompensieren, die man auch kennt bzw. erfasst hat. Zumindest hätten, sofern vorhanden, andere verfügbare Quellen hinsichtlich dieser Tierartengruppen ausgewertet werden müssen. Vor dem Hintergrund der fehlenden Ermittlung wichtiger Aspekte zum Schutzgut Tiere kann über den Bebauungsplan nicht abschließend entschieden werden. Vor einer abschließenden Entscheidung sind die vorgenannten Erfassungen nachzuholen bzw. durchzuführen.</p>	<p>Die Betroffenheit von Vögeln wird nicht bestritten. Die Gemeinde Rastede ist allerdings der Ansicht, dass der Verlust von Vogel-Lebensräumen durch die biotoptypen-bezogene Betrachtung ausreichend mit berücksichtigt ist. Dies gilt umso mehr, als auch Artenzusammensetzung (vorwiegend Nadelbäume) und Alter des Baumbestandes keine besonderen Wertigkeiten für Vögel erwarten lassen. Die Gemeinde hat eine spezielle Artenschutzprüfung durchführen lassen. Diese wurde auf der Grundlage der für Biotoptypen und Fledermäuse vorgenommenen Geländebegehungen, sowie einer Ableitung anhand einschlägiger Literatur und in Abgleich mit den Angaben aus der aktuellen Roten Liste 2007 durchgeführt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf der Basis der verfügbaren Datengrundlage und der getroffenen plausiblen Annahmen durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 86 der Gemeinde Rastede ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht vorliegt.</p> <p>Auch hinsichtlich der Amphibien hält die Gemeinde Rastede die Betrachtung auf Biotop-Ebene für ausreichend. Zudem wird das Kleingewässer (besonders geschützter Biotop) erhalten.</p> <p>Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen nicht alle Aspekte im Rahmen der Bauleitplanung im Detail betrachtet werden. In die Gesamtabwägung einzustellen sind die entscheidungs-erheblichen Belange. Die Gemeinde Rastede vertritt die Ansicht, dass dies im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgt.</p> <p>Der Einwendung hinsichtlich der Kompensation wird widersprochen. Im Rahmen der allgemeinen Planungspraxis wird durchaus davon ausgegangen, dass Kompensationsmaßnahmen, die durch die Berücksichtigung von Biotoptypen (Lebensraum-Typen) ermittelt werden, durchaus auch Beeinträchtigungen von einzelnen Artengruppen kompensieren können, selbst wenn diese nicht im Detail untersucht wurden.</p> <p>Für das Plangebiet oder die nähere Umgebung sind keine anderen verfügbaren Quellen zu den vom NABU benannten Tierartengruppen bekannt.</p> <p>Die Gemeinde kommt der Anregung des NABU nicht nach. Sie hält weitere faunistische Erfassungen vor der abschließenden Entscheidung über den Bebauungsplan nicht für erforderlich.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>3. Spezielle Artenschutzprüfung</p> <p>Mittlerweile ist es Standard und aus planungsrechtlichen und insbesondere aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen notwendig, bei räumlichen Planungen (wie z. B. Bebauungsplänen) sog. "Spezielle Artenschutzprüfungen" (SAP) durchzuführen. Dieses ist <u>nicht</u> geschehen. Rechtliche Grundlagen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind</p> <ul style="list-style-type: none">• das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG),• die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) vom 02.04.1979 und• die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992. <p>Darüber hinaus gibt es in diesem Zusammenhang mittlerweile Gerichtsurteile auf europäischer (EuGH) und auch auf nationaler Ebene (z. B. BVerwG), deren entsprechende Berücksichtigung erforderlich ist.</p>	<p>Die Gemeinde hat eine spezielle Artenschutzprüfung durchführen lassen.</p> <p>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf der Basis der verfügbaren Datengrundlage und der getroffenen plausiblen Annahmen durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 86 der Gemeinde Rastede ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht vorliegt. Die Gemeinde Rastede wird die Spezielle Artenschutzprüfung im Umweltbericht ergänzen.</p> <p>Allerdings sei darauf hingewiesen, dass seit der jüngsten Novellierung das Bundesnaturschutzgesetz alleinige nationale Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist. Die genannten EU-Richtlinien sind nur insofern relevant, als in der nationalen Gesetzgebung auf sie Bezug genommen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Allerdings wurde ein Großteil der einschlägigen Gerichtsurteile zum speziellen Artenschutz bereits durch die jüngste Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Fachliche Grundlagen einer Prüfung sind aktuelle Bestandsdaten von geschützten Arten sowie die Kenntnis von den zu erwartenden Beeinträchtigungen dieser Arten durch die Planung/das Projekt.</p> <p>Sowohl die FFH-Richtlinie (FFH-RL) als auch die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) enthalten neben den Anforderungen zum Gebietsschutz auch artenschutzrechtliche Vorgaben, die für das geplante Projekt relevant sind. Nachzulesen ist dieses in den Artikeln 5 und 9 der V-RL sowie in den Artikeln 12,13 und 16 der FFH-RL. Mit Urteil vom 10.01.2006 (vgl. Urteil des EuGH vom 10.01.2006; Rs C-98/03) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der FFH-RL verurteilt. Dieses Urteil betraf auch die artenschutzrechtlichen Regelungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).</p>	<p>Der Darlegung des Einwenders wird widersprochen. Da sich die gesetzlichen Vorgaben des speziellen Artenschutzes auf konkrete Handlungen (Töten, Zerstören von Lebensstätten etc.) beziehen und nicht auf Planungen, sind die Belange des Artenschutzes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht abschließend zu behandeln. Allerdings muss die planende Kommune prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern können.</p> <p>Insbesondere im Rahmen einer Angebots-Bebauungsplanung, bei der der Zeitpunkt der Realisierung nicht näher bestimmt ist, sind Erfassungen im Rahmen des Planverfahrens nicht zwingend ausreichend, sondern es werden auf der konkreten Vorhabensebene Angaben zum dann vorhandenen Bestand besonders geschützter Arten erforderlich.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung wird oftmals mit Potenzialanalysen argumentiert, indem aus den vorhandenen Lebensraumstrukturen abgeleitet wird, welche geschützten Arten möglicherweise im Plangebiet vorkommen (worst case-Betrachtung). Durch dieses Vorgehen, das auch von der Gemeinde Rastede gewählt wird, können die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausreichend berücksichtigt werden, auch ohne aktuelle Bestandserfassungen aller Tierartengruppen.</p> <p>Dem Einwand wird widersprochen, weder die FFH-Richtlinie noch die Vogelschutzrichtlinie entfalten eine direkte Relevanz für die vorliegende Planung. Wie vom Einwender im Weiteren selbst ausgeführt wird, wurde vom EuGH die unzureichende Umsetzung der genannten EU-Richtlinien in nationales Recht gerügt, woraufhin eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführt wurde. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass das BNatSchG richtlinienkonform ist und somit die einzig anzuwendende Rechtsgrundlage hinsichtlich des speziellen Artenschutzes darstellt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p>In nationalen Urteilen (BVerwG) war die Entscheidung des EuGH bereits maßgebliche Grundlage und führte zu ergänzenden bzw. konkretisierenden Entscheidungen (vgl. Urteil des BVerwG vom 21.06.2006 - 9 A 28.05; "Ortsumgehung Stralsund"). Im Rahmen einer mittlerweile erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. Erstes "Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007" - BGBl. 2007,6 Teil I, Nr. 63, Seiten 2873 ff.) sind relevante artenschutzrechtliche Anforderungen geändert worden. Dieses Änderungsgesetz dient der rechtlich ausreichenden Umsetzung des gegen Deutschland verhängten Urteils des EuGH und muss deshalb als bestimmende Grundlage bei der artenschutzrechtlichen Prüfung angewendet werden.</p> <p>Maßgebliche rechtliche Bezüge sind enthalten in den §§ 42, 43 und 62 des Bundesnaturschutzgesetzes. Bei Artenschutzprüfungen geht man üblicherweise so vor, dass zuerst betrachtet wird, welche Artengruppen von dem Projekt betroffen sein könnten. Hiernach ist zu entscheiden, ob ausreichende Daten vorliegen oder ob man noch weitere Daten für eine Prüfung benötigt. Ohne ausreichendes Datenmaterial lassen sich keine Prüfungen durchführen. Im Anschluss hieran müssen die Verbotstatbestände der europäischen (Art. 5 V-RL u. Art. 12 FFH-RL) und nationalen (§ 42 BNatSchG) Regelungen pro betroffener Art betrachtet werden.</p> <p>Soweit keine Betroffenheiten gegeben sind, ist dieses zu begründen. Falls doch, ist § 42 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit den europäischen Regelungen abzu prüfen. Gegebenenfalls sind durch die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen gem. § 43 BNatSchG oder Befreiungen gem. § 62 BNatSchG auf Antrag zu erteilen.</p>	<p>Die Hinweise sind korrekt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass einzige auf nationaler Ebene relevante Grundlage das Bundesnaturschutzgesetz ist. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie sind nicht separat zu prüfen, da seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von einer ausreichenden Umsetzung in nationales Recht ausgegangen werden kann.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auch hier gilt allerdings der Anwendungs-Vorrang des nationalen Rechts, die europäischen Regelungen sind nicht prüfrelevant.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Den europäischen Vogelarten - dieses sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 42 (1) BNatSchG eine Sonderstellung zu: gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert. Vor diesem Hintergrund ist der Avifauna eine besondere Bedeutung beizumessen. Auch Amphibienarten sind national und europäisch geschützt, so dass auch diese Arten näher zu betrachten sind.</p> <p>Für den konkreten Bebauungsplan bleibt hinsichtlich des Artenschutzes nachstehendes festzuhalten:</p> <p><u>Fledermäuse:</u></p> <p>Zu dieser Gruppe wurde ein Spezialgutachten erstellt. Der Datenbestand ist insofern aktuell, aber nicht ausreichend. Der Wertung auf Seite 41 des Umweltberichtes, dass keine Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG erfüllt seien, kann in dieser Form nicht gefolgt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sonderstellung der Avifauna im artenschutzrechtlichen Schutzregime bedeutet nicht zwingend, dass Vögel im zu betrachtenden Plangebiet von besonderer Bedeutung sind. Auf Grund der vorhandenen Lebensraumstrukturen werden keine besonders wertgebenden Artenvorkommen erwartet. Auch konkrete Hinweise sind im Rahmen der Beteiligungsverfahren nicht eingegangen.</p> <p>Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist allein das mit der nationalen Gesetzgebung vorgegebene Schutzregime ausschlaggebend. Bei den Amphibienarten ist hier zu unterscheiden zwischen den streng geschützten Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet jedoch nicht wahrscheinlich ist, und den lediglich besonders geschützten Arten, für die mit § 42 (5) BNatSchG pauschale Freistellungen von den artenschutzrechtlichen Verboten für die Bauleitplanung eröffnet werden.</p> <p>Die Gemeinde Rastede erachtet den Datenbestand sehr wohl als ausreichend.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Zum einen wird der alte Gesetzestext von vor Dezember 2007 benannt („Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten“). Eine konkrete Prüfung muss erfolgen anhand des aktuellen Gesetzestextes. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 3 BNatSchG ist möglicherweise nicht erfüllt (hiermit sind die Quartiere gemeint), jedoch der des § 42 Abs. 2 BNatSchG, der sich konkret auch mit Jagd- und Flugrouten beschäftigt. Nicht berücksichtigt worden sind in dem Gutachten auch die Untersuchungsmonate April, Mai, September und Oktober, um die frühen und späten Aktivitäten der Fledermäuse sowie die der <u>wandernden Arten</u> zu erfassen und zu bewerten. Vor diesem Hintergrund halten wir eine erneute Prüfung im Zeitraum von April bis Oktober für unabdingbar.</p>	<p>Der Umweltbericht wird an dieser Stelle redaktionell an die aktuelle Gesetzeslage angepasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hiermit jedoch nicht, da gemäß dem novellierten BNatSchG nunmehr Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt sind. Auch hiermit sind bei Fledermäusen Quartiere unter Schutz gestellt, genau wie vormals durch die Terminologie „Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten“. Jagdgebiete und Flugstraßen sind weiterhin nicht direkt geschützt.</p> <p>Auch § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG (Hinweis: dem Sinn der Eingabe nach muss sich der Einwender auf diese Gesetzesstelle beziehen, nicht auf § 42 (2) BNatSchG) definiert keinen konkreten Schutz für Jagd- oder Flugrouten, sondern untersagt erhebliche Störungen u.a. der Fledermäuse während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Dabei sind Störungen erst dann erheblich und somit verboten, soweit sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.</p> <p>Weder aus den Erfassungsdaten noch aus der örtlichen Bestandssituation ergeben sich Hinweise darauf, dass im vorliegenden Fall im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störungen von Fledermäusen zu erwarten sind.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p><u>Avifauna und Amphibien:</u></p> <p>Da keine aktuellen Daten für eine Prüfung vorliegen, kann der spezielle Artenschutz nicht abgeprüft werden. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt als sicher gelten, dass Vögel durch die Planung erheblich betroffen sein werden. Dieses sollte eigentlich klar sein bei dem Verlust von 10 ha Wald und sonstigen Flächen. Bei der Betroffenheit von Amphibien ist eine solche Prognose noch nicht möglich.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat eine Spezielle Artenschutzprüfung, in der auch die Vögel thematisiert werden, durchführen lassen. Hierfür ist auf Ebene der Bauleitplanung jedoch eine Abprüfung potenzieller Artenvorkommen ausreichend, aktuelle Bestandsdaten sind nicht zwingend erforderlich (s.o.).</p> <p>Eine erhebliche Betroffenheit von Vögeln im Sinne der Eingriffsregelung wird über die biotoptypen-bezogene Betrachtung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Betroffenheit von Amphibien wird im Rahmen der Spezielle Artenschutzprüfung ermittelt und im Sinne der Eingriffsregelung über die biotoptypen-bezogene Betrachtung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich unmittelbar an der B 211 ein kleines Stillgewässer, das jedoch sehr stark vom umgebenden Baumbewuchs beschattet ist, was seine Eignung als Amphibienlaichgewässer deutlich einschränkt. Am östlichen Rand des Plangebiets befindet sich jedoch ein Teich, der wahrscheinlich eine Funktion als Laichgewässer für Amphibien aufweist. Eine Bestandserfassung zu dieser Artengruppe liegt nicht vor, es kann jedoch aufgrund des Biotoppotenzials davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet Arten wie Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch und ggf. Teichfrosch vorkommen und die Waldfläche oder die Brachfläche ggf. als Landlebensraum oder als Wanderstrecke nutzen. Weitere ökologisch anspruchsvollere Arten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Damit kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet ein Potenzial für besonders geschützte Amphibienarten aufweist. Das Vorkommen streng geschützter Arten, wie z.B. des Kammmolches, ist jedoch aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen unwahrscheinlich.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Frage, ob erhebliche Betroffenheiten zu erwarten sind, nicht ausschlaggebend. Hier ist zu prüfen, ob die rechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern können. Dies ist nach Einstufung der Gemeinde Rastede nicht der Fall und wird durch die Spezielle Artenschutzprüfung gestützt.</p> <p>Da für das Untersuchungsgebiet keine Brutvogelerfassung vorliegt, wird in der Spezielle Artenschutzprüfung das von der Planung betroffene Artenspektrum anhand einer Potenzialabschätzung ermittelt. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, unterliegen jedoch demselben Schutzregime wie die streng geschützten Arten (Störungsverbot).</p> <p>Auf der Grundlage der für Biotoptypen und Fledermäuse vorgenommenen Geländebegehungen, sowie einer Ableitung anhand einschlägiger Literatur und in Abgleich mit den Angaben aus der aktuellen Roten Liste 2007 lässt sich für das Plangebiet eine Artenliste mit ca. 40 Brutvogelarten erstellen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p><u>Insekten:</u></p> <p>Ebenfalls ist keine Bestandsaufnahme der Insektenfauna (Käfer, Libellen, Heuschrecken, um nur einige Arten zu nennen) vorgenommen worden und daher auch keine Bewertung der hier vorkommenden Arten möglich.</p> <p>Die Artenschutzprüfung bzw. der Artenschutzbelang unterliegt nicht der Abwägung bzw. ist der Abwägung nicht zugänglich im Bebauungsplanverfahren (anders als die Eingriffsregelung). Dieses bedeutet, dass ohne eine Prüfung auf Grundlage von aktuellem Datenmaterial der Bebauungsplan durch den Rat der Gemeinde nicht beschlossen werden kann bzw. darf. Erst wenn entsprechende Erfassungen durchgeführt worden sind, kann über den Artenschutz entschieden werden. Soweit notwendig, muss die zuständige Naturschutzbehörde dann Ausnahmen oder Befreiungen erteilen.</p> <p>4. Kompensation</p> <p>Es ist naturschutzfachlich höchst zweifelhaft, ob ein Verlust von ca. 10 ha zusammenhängender Waldfläche durch viele kleine Flächen angemessen kompensiert werden können. Dieser Aspekt ist in den Unterlagen überhaupt nicht thematisiert. Dort geht es nur um eine mathematisch korrekte Herleitung, Inhalte bleiben auf der Strecke. Die Kompensation im Flächenpool der Gemeinde ist zu unkonkret. Hier sollte schon klar benannt werden, was denn wo kompensiert werden soll. Gleiches gilt für die Wallheckenkompensation. Es sollten Art und Ort der Maßnahme benannt werden.</p>	<p>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf der Basis der verfügbaren Datengrundlage und der getroffenen plausiblen Annahmen durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 86 der Gemeinde Rastede ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht vorliegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits ausgeführt wurde, ist eine Bestandsaufnahme aller artenschutzrechtlich geschützter Arten im Rahmen der Bauleitplanung jedoch nicht erforderlich. Im Rahmen der Speziellen Artenschutzprüfung wird die Gemeinde darlegen, welche planungsrelevanten geschützten Arten potenziell im Gebiet vorkommen.</p> <p>Dieser Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Schlussfolgerung des Einwenders wird jedoch widersprochen. Ein Beschluss des Rates über den Bebauungsplan ist auch ohne aktuelle Erfassungsdaten zu Insektenvorkommen sowohl möglich als auch zulässig. Wie die Gemeinde im Rahmen einer Potenzialanalyse begründet darlegen wird, sind im Plangebiet keine Insektenvorkommen zu erwarten, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern können.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass für den Bebauungsplan Ausnahmen oder Befreiungen von den artenschutzrechtlichen Verboten weder erforderlich noch möglich sind. Diese können nur für konkrete Handlungen erteilt werden, nicht für Planungen.</p> <p>Das Aufwertungspotenzial der vorgesehenen Wald-Kompensationsmaßnahmen ist in der Begründung dargelegt. Hierbei wird nicht allein eine mathematische Herleitung vorgenommen, sondern es werden auch die verschiedenen Waldfunktionen thematisiert. Zudem wurden die Maßnahmen mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Kompensationsmaßnahmen geeignet sind.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p>5. Zusammenfassung</p> <p>Einen Beschluss über den Bebauungsplan durch den Rat der Gemeinde Rastede kann mit den vorliegenden Unterlagen nicht erfolgen. Es fehlen wichtige Bestandsaufnahmen der Avifauna, der Amphibien und Insekten, um eine "Spezielle Artenschutzprüfung" durchführen zu können. Diese Prüfung bzw. das Ergebnis dieser Prüfung unterliegt nicht der Abwägung, d. h. ohne diese Prüfung leidet der Bebauungsplan an rechtlichen Mängeln. Die Artenschutzprüfung für die Fledermäuse musste wiederholt werden anhand der aktuellen Gesetzeslage für den Zeitraum April bis Oktober. Weiterhin müsste die Kompensation überprüft werden. Es sollte angestrebt werden, die Waldflächen an einem Standort zu platzieren. Die übrige Kompensation sollte konkretisiert werden. Der Umweltbericht muss vor diesem Hintergrund angepasst werden.</p> <p>Erst dann und nach einer erneuten Auslegung des Bebauungsplans sind abschließende Entscheidungen möglich.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede ist der Ansicht, dass ein Beschluss über den Bebauungsplan mit den vorliegenden Unterlagen, ergänzt um die Spezielle Artenschutzprüfung, sehr wohl erfolgen kann.</p> <p>Hierbei kann im Rahmen der Artenschutzprüfung auf Ebene des Bebauungsplans sehr wohl eine Potenzialanalyse zugrunde gelegt werden. Zusätzliche Erfassungen sind nach Ansicht der Gemeinde Rastede nicht erforderlich und werden nicht durchgeführt.</p> <p>Eine Überprüfung der Kompensation wird ebenfalls nicht für erforderlich gehalten, da bereits eine umfangreiche Abstimmung mit den Fachbehörden stattgefunden hat.</p> <p>Die relevanten zusätzlichen Inhalte werden im Umweltbericht ergänzt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
15	Udo Röver Kamphof 21 26180 Rastede-Loy 29.07.2008	<p>Hiermit lege ich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit Einspruch gegen die Ausweisung der o. g. Fläche als Industriegebiet ein.</p> <p>Ein Industriegebiet bietet solchen Unternehmen die Möglichkeit der Ansiedlung, welche auf Grund ihrer erheblichen Emissionen wie beispielsweise Lärm, Abgase, Feinstaub, Lieferverkehr, 3-Schichtbetrieb usw. in anderen Gebieten nicht zulässig sind.</p> <p>Die reichlich vorhandenen Erfahrungen und Untersuchungen in der Vergangenheit haben immer wieder die nachhaltigen negativen Auswirkungen derartiger Emissionen auf die Gesundheit der Menschen und die Entwicklung der Natur belegt.</p> <p>An dieser Tatsache ändern leider auch die in ihrem Auftrag erstellten Gutachten nichts, deren Aussagekraft ohnehin kritisch hinterfragt werden muss. Die Darstellungen und Betrachtungen in Gutachten basieren häufig auf theoretischen Annahmen, die später in der Praxis in der Form kaum wiederzufinden sind. In diesem Zusammenhang möchte ich exemplarisch auf zwei Sachverhalte in den in der aktuellen Bauleitplanung öffentlich zugänglichen Gutachten kurz hinweisen:</p> <p>Im sog. "faunistischen Gutachten" werden lediglich die Lebensumstände und späteren Einschränkungen von Fledermäusen untersucht und bewertet. Meines Erachtens leben im dort noch vorhandenen Wald aber noch einige andere Tierarten, deren Lebensräume nirgendwo erwähnt und untersucht werden. Ich wage stark zu bezweifeln, dass ein derart schlichtes und einseitiges "faunistisches Gutachten" als Grundlage zur Legitimation eines solchen massiven Eingriffs in die vorhandene Natur ausreicht.</p>	<p>Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für Industriegebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung treffen die Ausführungen zum Teil zu.</p> <p>Das geplante Industriegebiet ist allerdings in seiner Art der Nutzung eingeschränkt. Zur Begrenzung der schalltechnischen Auswirkungen im Hinblick auf die umliegende Wohnnutzung werden für das Industriegebiet flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt.</p> <p>Dreischichtbetriebe und verkehrsintensive Unternehmen sind, wie bereits dargelegt, im Übrigen auch in Gewerbegebieten zulässig. Allerdings sind die planerischen Restriktionen hinsichtlich der möglichen Emissionen, insbesondere beim Lärm, höher. Ein Industriegebiet bietet hier jedoch einen größeren planerischen Spielraum.</p> <p>Unbestritten können Lärm, Abgase und Feinstaub negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen nach sich ziehen. Um diese Beeinträchtigungen zu verhindern, hat der Gesetzgeber Grenzwerte bzw. Richtwerte festgelegt, die bei einer Planung zu berücksichtigen sind und bei deren Einhaltung es zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt.</p> <p>Der Einwendung wird widersprochen. Im Umweltbericht werden die vorhandenen Biotoptypen, die die Lebensräume von Tieren darstellen, in Text und Karte beschrieben. Es ist ein in der Planungspraxis gängiges und anerkanntes Vorgehen, die Betroffenheiten von Tieren über die Betroffenheiten von Lebensraumstrukturen mit zu berücksichtigen, insbesondere wenn auf Grund der örtlichen Situation keine besonderen Tierartenvorkommen zu erwarten sind. Dies in im vorliegenden Gebiet der Fall, und auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren gingen keine konkrete Hinweise auf planungsrelevante besondere Tierartenvorkommen ein.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Röver	<p>Des Weiteren ist im "schalltechnischen Gutachten" auf S. 17 zu lesen, dass die Berechnung der Verkehrsgeräusche auf Werten aus Verkehrszählungen der Jahre 2000 und 2005 basieren. Diese Werte dürften aus heutiger Sicht (Wesertunnel) wohl kaum mehr repräsentativ sein.</p> <p>Auch die ihrerseits immer wieder vorgebrachte Argumentation hinsichtlich eines Gewinns an zusätzlichen Arbeitsplätzen ist für mich nicht schlüssig. Die (neuen) Unternehmen verfügten auch an ihren bisherigen Standorten über qualifizierte Mitarbeiter und werden diese dann auch am neuen Standort weiterhin beschäftigen. Zudem arbeiten klassische Industriebetriebe auch vielfach automatisiert. Seit mehreren Jahren schon existiert das vorhandene Gewerbegebiet "Am Schafjückenweg". Bis heute sind aber noch nirgendwo konkrete Zahlen veröffentlicht worden, wie viele Einwohner aus der Gemeinde Rastede dort in der Vergangenheit tatsächlich einen neuen Arbeitsplatz gefunden haben.</p> <p>Neben dem erheblichen Eingriff in die Natur stellt das geplante Vorhaben zudem eine erhebliche Störung des dörflichen Charakters von Loy-Barghorn und der umliegenden Ortschaften dar. Viele (von der Gemeindeverwaltung gern gesehene) Neubürger sind mit ihren Familien in den vergangenen Jahren insbesondere auch nach Loy gezogen, weil sie die erholsame Ruhe und die unberührte Natur hier lieben und schätzen. Damit wird es bald nun wohl vorbei sein.</p> <p>Industriegebäude sind architektonisch in der Regel wohl kaum als reizvoll zu bezeichnen und werden das Erscheinungsbild unserer schönen Gegend nachhaltig negativ beeinflussen. Hier muss unbedingt eine "Schadensbegrenzung" in Form einer umfangreichen Eingrünung erfolgen, wie es auch am bisherigen Standort am Schafjückenweg geschehen ist.</p>	<p>Die im Gutachten verwendeten ermittelten Werte (Bestandswerte) werden entsprechend des zu betrachtenden Prognosehorizonts um einen fachlich anerkannten Prozentsatz erhöht um die allgemeine Zunahme der verschiedenen Verkehrsbelastungen zu berechnen. Diese Vorgehensweise ist mit der zuständigen Fachbehörde (Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) abgestimmt.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 86 ist ein Angebotsbebauungsplan. Er dient nicht der Ansiedlung eines konkreten Vorhabens, bei dem die mögliche Anzahl der neugeschaffenen Arbeitsplätze bekannt ist.</p> <p>Die Aufstellung eines Bebauungsplanes regelt sich zudem nach dem Baugesetzbuch und bedarf in erster Linie städtebaulicher Gründe.</p> <p>Die Gefahr einer unzumutbaren Verschlechterung der Wohnqualität bei den in der Umgebung befindlichen Nutzungen ist nicht gegeben. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen, um den Schutzanspruch der benachbarten Wohnnutzungen sicherzustellen.</p> <p>Eine Eingrünung des geplanten Industriegebiets bleibt östlich des Geltungsbereichs mit einer baumumstandenen Teichfläche erhalten. An der B 211 sind eine teilweise mehrreihige Baumreihe und eine kleine Teichfläche vorhanden. Letzteres wird als ein gemäß § 28a NNatG geschütztes Biotop samt Gehölzbestand im Bebauungsplan entsprechend gesichert. Im Süden des Plangebietes ist eine Eingrünung nicht sinnvoll, da zum Teil Waldflächen angrenzen bzw. die Erschließungsplanung hier langfristig eine Erweiterung der Baugebiete möglich macht. Die Gemeinde hat beschlossen zur Eingrünung der westlichen Seite, die im Gebiet befindliche Wallhecken ab der ins Plangebiet führenden Planstraße zu erhalten und einschließlich eines Wallheckenschutzstreifens im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Röver	<p>Abschließend gestatten Sie mir noch die grundsätzliche Frage, ob überhaupt tatsächlich die Notwendigkeit besteht, in der Gemeinde Rastede noch weitere Gewerbe- oder Industrieflächen in dieser Größenordnung zu erschließen.</p> <p>Soll unser schönes Rastede weiterhin ein Luftkurort bleiben oder ein Industriestandort werden? Beides lässt sich unmöglich vereinen.</p>	<p>Zur Zeit verfügt die Gemeinde nicht über ausreichende gewerblich-industrielle Bauflächen. Der Standort am Autobahnkreuz Oldenburg-Nord hat sich in den letzten Jahren wegen seiner Lagegunst und Erschließungsqualität als Gewerbestandort positiv entwickelt. Diese Entwicklung soll mit dem Industriegebiet südlich der B 211 fortgesetzt werden, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortes Wahnbek als Wohnstandort einzuschränken. Mit der Konzentration von gewerblichen Bauflächen im Bereich des Autobahnkreuzes Oldenburg-Nord werden andere für die Erholungs- und Wohnnutzung besser geeignete Bereiche weniger belastet.</p> <p>Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86 ist die anhaltend hohe Nachfrage nach Gewerbegrundstücken im Bereich Wahnbek/lpwege.</p> <p>Der Standort zeichnet sich durch seine verkehrliche Anbindung im Übergang des Autobahnkreuzes Oldenburg-Nord in die B 211 aus, und es lassen sich auf Grund der natürlichen Gegebenheiten gerade für Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 1 ha entsprechend große Gewerbegrundstücke entwickeln.</p> <p>Der Status Rastedes als Luftkurort wird durch die geplanten gewerblichen Bauflächen nicht beeinträchtigt. Die Bezeichnung Luftkurort gilt lediglich für den Ort Rastede selbst nicht aber für die angrenzenden Ortschaften Wahnbek, Ipwege und Loys</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
16	<p>Michael Bruns Dorfstraße 1 26180 Rastede/Loy 29.07.2008</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme von Sonja Bruns Dorfstraße 1 26180 Rastede/Loy 29.07.2008</p>	<p>Gemäß der gesetzlichen Beteiligung der Öffentlichkeit lege ich Einspruch gegen das Vorhaben eines Industriegebietes am Autobahnkreuz/ Nord ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Plangebiet liegt auf dem Naturraum Rasteder Geestrand.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland hat starke Bedenken, weil das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird, dem ich mich anschließe.</p> <p>Es widerspricht außerdem der Planung des Kommunalen Siedlungs- und Freiraumkonzeptes Oldenburg-Umland von 1999. Dadurch sind erhebliche Beeinträchtigungen für den Boden, Wasserhaushalt, das Landschaftsbild Tier u. Pflanzenwelt verbunden.</p>	<p>Der Hinweis ist korrekt.</p> <p>Der Landkreises Ammerland hat in einer früheren Stellungnahme angeregt, weitergehende Festsetzungen zur Einbindung des Plangebietes in die Landschaft zu treffen.</p> <p>Eine Eingrünung des geplanten Industriegebiets bleibt östlich des Geltungsbereichs mit einer baumumstandenen Teichfläche erhalten. An der B 211 sind eine teilweise mehrreihige Baumreihe und eine kleine Teichfläche vorhanden. Letzteres wird als ein gemäß § 28a NNatG geschütztes Biotop samt Gehölzbestand im Bebauungsplan entsprechend gesichert.</p> <p>Die Gemeinde hat entschieden, die im Gebiet befindliche Wallhecke ab der ins Plangebiet führenden Planstraße, einschließlich eines Wallheckenschutzstreifens, im Bebauungsplan festzusetzen. Die Wallhecke und der Schutzstreifen dürfen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 86 nur zur Erschließung der angrenzenden Baugrundstücke vom Hillers Weg für die Anlage einer Grundstückszu-/abfahrt je Baugrundstück unterbrochen werden. Damit kommt die Gemeinde den Anregungen des Landkreises und denen der Bürger nach.</p> <p>Zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen sind im Sinne der Wirtschaftsförderung an diesem Standort nicht vorgesehen.</p> <p>Die Gemeinde räumt der Erweiterung eines autobahnnahen Industriegebietes an einem Standort mit entsprechend bestehenden Vorbelastungen den Vorrang gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft ein und verzichtet daher auf die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den Industriegrundstücken.</p> <p>Das Kommunale Siedlungs- und Freiraumkonzept Oldenburg-Umland von 1999 ist keine rechtlich verbindliche Planung.</p> <p>Die Gemeinde sieht in der Entwicklung eines Industriegebiets südlich der B 211 keine Aufkündigung der im Siedlungs- und Freiraumkonzept Oldenburg-Umland vereinbarten Ziele. Die Gemeinde reagiert mit der Planung lediglich auf eine nicht vorhandene Verkaufsbereitschaft für im o.a. Konzept vorgesehene Entwicklungsflächen im Bereich des Dreiecks zwischen Oldenburger Straße und Braker Chaussee (Teilflächen 4 Mitte und 4 Osten). Diese Flächen wurden auch im Gemeindeentwicklungskonzepts 2000+ als Erweiterung des Wahnbecker Gewerbestandorts bestätigt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bruns	<p>Laut Bundesimmissionsschutzgesetz sollen Menschen , Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur sowie sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. Wer dann nur 170 Meter und evtl. noch weniger zu einem solchen Gewerbe/Industriegebiet leben soll, kann von Erholung und Wohnqualität nicht mehr die Rede sein. Erfahrungen aus anderen Regionen mit angesiedelter Industrie zeigten in der Vergangenheit immer wieder, dass trotz einerseits vorgeschriebener Immissionswerte, die Realität im Nachhinein oftmals negative Ergebnisse für die Bevölkerung aufwies. Lärm macht krank. Straßenverkehr macht allergisch!</p> <p>Kinder, die neben viel befahrenen Straßen aufwachsen, erkranken öfter an Allergien als andere Heranwachsende. Das ist das Ergebnis einer Studie des Helmholtz-Zentrums. Demnach sind die betroffenen Kinder um 50 % häufiger von asthmatischer Bronchitis, Heuschnupfen und Ekzemen betroffen. Und das Industriegebiet führt zu einem noch höheren Verkehrsaufkommen als es jetzt schon ist. Hinzu kommen noch die Verschmutzung, Industrieabfälle.</p> <p>Da ja unsere Politik bemüht ist, neben der wirtschaftlichen Infrastruktur, auch der sozialen Infrastruktur wie z. B. Hort , Kindergarten usw. ihr Interesse zu schenken, Sorge ich mich um die möglichen Auswirkungen eines Industriegebietes für unsere nachfolgenden Generationen. Sie selber Herr Decker sagten am 28.07.2008 bei unserem Gespräch, dass Sie oft das Gefühl haben, Sie schlafen direkt neben der Autobahn , obwohl Sie soweit (500 Meter) entfernt sei.</p>	<p>Da an dieser Stelle jedoch bisher keine Flächenverfügbarkeit gegeben ist, hat sich die Gemeinde entschlossen, an dieser Stelle keine Gewerbe- und Industrieentwicklung mehr vorzusehen und stattdessen mit diesem Bebauungsplan sowie der parallelen 38. Änderung des Flächennutzungsplans alternativ eine Fläche zu entwickeln, die ebenfalls den im Siedlungs- und Freiraumkonzept Oldenburg-Umland herausgestellten Vorzug eines direkten BAB-Anschlusses aufweist.</p> <p>Die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für die Ausweisung neuer Baugebiete geht immer mit einem erheblichen Eingriff in die Natur einher. Das Baugesetzbuch und die Naturschutzgesetze geben den rechtlichen Rahmen vor, nach dem ein solcher Eingriff vollzogen werden darf.</p> <p>Die Gemeinde ist der Auffassung, dass durch den Flächentausch die Beeinträchtigungen für den Boden, Wasserhaushalt, das Landschaftsbild Tier u. Pflanzenwelt nicht größerer sind als an den ursprünglich im Konzept vorgesehenen Flächen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede ist der Auffassung, dass der bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i.S. von § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgegebene Trennungsgrundsatz im durchgeführten Bauleitplanverfahren ausreichend Berücksichtigung fand.</p> <p>Das schalltechnische Gutachten belegt dass die Ausweisung eines Industriegebietes an dieser Stelle möglich ist, ohne die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen in unzulässiger Weise zu beeinträchtigen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
17	Marion Borchers Kamphof 10 26180 Loy 21.07.2008	<p>Auf Grundlage meines Schreibens vom 7. Juli 2008, möchte ich mich heute nochmals an Sie bzw. an die Gemeinderatsmitglieder wenden. Meinen Brief vom 7. Juli füge ich als Kopie bei.</p> <p>Konkret habe ich folgende Fragen:</p> <p>Was spricht gegen eine Erweiterung des Gewerbegebietes am AK OL-Nord?</p> <p>Warum schafft ein Industriegebiet mehr Arbeitsplätze, als ein Gewerbegebiet?</p> <p>Von welcher Zahl, bei der Neuschaffung von Arbeitsplätzen, gehen Sie aus?</p> <p>Wie realistisch ist die Chance, dass Bewohner aus der Gemeinde Rastede, hier einen Arbeitsplatz finden werden?</p>	<p>Zur Zeit verfügt die Gemeinde nicht über ausreichende gewerblich-industrielle Bauflächen. Die als Alternative in Betracht kommenden Flächen sind derzeit nicht verfügbar. Die Fläche bietet gute Voraussetzungen für ein Industriegebiet.</p> <p>Zu den bedeutenden Standortvoraussetzungen zählen neben der ausreichenden Größe der Grundstücke eine günstige verkehrliche Anbindung und eine unter Immissionsschutz- und Umweltschutzgesichtspunkten fast konfliktfreie Lage, die durch Gutachten bestätigt wird. Ein Zusammentreffen derart guter Bedingungen ist im Gemeindegebiet nicht sehr häufig vorzufinden. Die Gemeinde hat sich daher entschlossen, dieses Potential voll auszuschöpfen und an diesem Standort ein Industriegebiet zu entwickeln.</p> <p>Es ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass in einem Industriegebiet mehr Arbeitsplätze geschaffen werden, als in einem Gewerbegebiet oder umgekehrt. Ein Industriegebiet bietet auf Grund der rechtlichen Bestimmungen und den zum Teil geringeren Restriktionen, einen größeren Spielraum für die Ansiedlung von Betrieben.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 86 ist ein Angebotsbebauungsplan. Er dient nicht der Ansiedlung eines konkreten Vorhabens, bei dem die mögliche Anzahl der neugeschaffenen Arbeitsplätze bekannt ist. Die Anzahl der neu zu schaffenden Arbeitsplätze hängt von den ansiedlungswilligen Betrieben ab.</p> <p>Die Art und der Umfang der möglichen neuen Arbeitsplätze sowie deren gezielte Vergabe an Ortsansässige kann durch den Bebauungsplan nicht gesteuert werden.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Borchers	<p>Was spricht gegen eine Begrünung entlang der Bundesstraße 211?</p> <p>Sehr geehrter Herr Decker, immer wieder lese oder höre ich, die Bürger aus Loy und Umgebung sollen Ihnen vertrauen!</p> <p>Ich meine, Vertrauen ist ganz sicher das A & O im Leben!</p> <p>Aber ... können wir bzw. kann ich Ihnen vertrauen?</p> <p>Hierzu eine kleine Geschichte aus der Vergangenheit:</p> <p>Von 1993 bis 1996 war ich als Fachkraft für Kariesprophylaxe beim Gesundheitsamt des Landkreises Ammerland beschäftigt. Die Kosten für diese Einrichtung wurde zum größten Teil durch die im Ammerland ansässigen Krankenkassen, finanziert. Das Angestelltenverhältnis war auf drei Jahre befristet und endete im Sommer 1996. Kurz vor Ablauf des Arbeitsvertrages, besuchte ich Sie im Rathaus und es fand ein persönliches Gespräch zwischen uns statt, in dem Sie meine Aufgabe für wichtig erachteten und mir den Eindruck vermittelten, dass Sie diese Einrichtung für unbedingt erhaltungswürdig angesehen haben.</p> <p>Einige Tage später, als im entsprechenden Ausschuss des Landkreises Ammerland über die Erhaltung der Kariesprophylaxe in Schulen und Kindergärten abgestimmt wurde, waren unter anderem SIE derjenige, der das Projekt als NICHT erhaltungswürdig angesehen hat. Infolge dessen verlor ich meinen Arbeitsplatz beim Landkreis Ammerland.</p> <p>Im Lexikon wird das Wort Vertrauen folgendermaßen beschrieben:</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass die Attraktivität eines modernen Industrie- und Gewerbebestandes an einer Hauptverkehrsstraße wie der B 211 auch von der Möglichkeit abhängt, als Unternehmen von außen wahrgenommen zu werden. Das trifft nicht nur auf Unternehmen mit Kundenverkehr zu. Die Gemeinde möchte den zukünftigen Unternehmen diese Option nicht verbauen.</p> <p>Zudem ist davon auszugehen, dass die Präsentation erster Ansiedlungen sich positiv auf die weitere Vermarktung des Standortes auswirken wird.</p> <p>Die Gemeinde bewertet in diesem Fall die Belange der Wirtschaftsförderung höher als die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die nebenstehenden Aussagen sind für den Abwägungsvorgang nicht relevant.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die nebenstehenden Aussagen sind für den Abwägungsvorgang nicht relevant.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Borchers	<p>Unter Vertrauen wird die Annahme verstanden, dass Entwicklungen einen positiven oder erwarteten Verlauf nehmen. Ein wichtiges Merkmal ist dabei das Vorhandensein einer Handlungsalternative. Dies unterscheidet Vertrauen von Hoffnung. Vertrauen beschreibt auch die Erwartung an Bezugspersonen oder Organisationen, dass deren künftige Handlungen sich im Rahmen von gemeinsamen Werten oder moralischen Vorstellungen bewegen werden. Vertrauen wird durch Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit und Authentizität begründet, wirkt sich in der Gegenwart aus, ist aber auf künftige Ereignisse gerichtet.</p> <p>Meine wichtigste Frage an Sie und an die Mitglieder des Gemeinderates Rastede: „Kann ich den Bezugspersonen der Gemeinde Rastede vertrauen, dass sich Ihre künftigen Handlungen im Rahmen von gemeinsamen Werten oder moralischen Vorstellungen bewegen werden“?</p> <p>Ich fordere die Politiker des Gemeinderates Rastede erneut auf, die Zeichen Ihrer Bürger nicht zu ignorieren, sondern dem Volkswillen entsprechend zu agieren.</p>	<p>Die vorgesehene Planung beruht nicht auf der Willkür der Gemeinde, sondern aus der Abwägung öffentlicher und privater Belange. Die Maßnahme ist im Gesamtzusammenhang zu bewerten. Die Gemeinde hat nicht ausschließlich die Belange der betroffenen Anwohner der näheren Umgebung zu würdigen, sondern auch die Interessenlage der Gemeinde mit in ihre Abwägung einzustellen.</p> <p>Zur Zeit verfügt die Gemeinde nicht über ausreichende gewerblich-industrielle Bauflächen. Die als Alternative in Betracht kommenden Flächen sind derzeit nicht verfügbar und würden im Übrigen ebenfalls einen Eingriff in den Naturhaushalt nach sich ziehen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
18	Gisela und Friedrich Schmidt Saalestraße 20 A 26180 Rastede 07.07.2008	<p>In der letzten Zeit gibt es viele Ankündigungen und Gerüchte über die Erweiterung des Gewerbegebietes in Rastede-Wahnbek am Autobahnkreuz Oldenburg-Nord.</p> <p>Es ist anscheinend beabsichtigt, das Gebiet als „uneingeschränktes Industriegebiet“ mit all ihren evtl. negativen Folgen auszuweisen.</p> <p>Hiergegen protestieren meine Ehefrau und ich energisch, da das Gebiet in der Nähe unserer Wohnanlage liegt.</p> <p>Wir sind grundsätzlich keine Gegner von Industrie und Gewerbe, da ich ebenfalls fast 38 Jahre in einem nicht gerade allseits geliebten Unternehmen gearbeitet habe!</p> <p>Die Gemeinde sollte die Fläche weiter als normales Gewerbegebiet ausweisen und anbieten.</p> <p>Wir meinen, dass eine Abholzung des gesamten Baumbestandes nicht erforderlich ist, es gibt sicher auch noch Gewerbetreibende einschl. ihrer Mitarbeiter, welche sich über einen Grüngürtel entlang der Bundesstrasse oder Einzelbäumen im Gewerbegebiet erfreuen können.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, mit dem Ziel im genannten Bereich Baugebiete für gewerblich-industrielle Nutzungen festzusetzen.</p> <p>Das geplante Industriegebiet ist in seiner Art der Nutzung bereits eingeschränkt. Zur Begrenzung der schalltechnischen Auswirkungen im Hinblick auf die umliegende Wohnnutzung im Außenbereich werden für das Industriegebiet flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt.</p> <p>Im Plangebiet sind deshalb nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren immissionswirksame Schallemissionen je Quadratmeter Grundstücksfläche die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten.</p> <p>Ferner ist im Baugenehmigungsverfahren die Immissionsverträglichkeit der Betriebe z. B. hinsichtlich Erschütterungen, Stäube und Gerüche nachzuweisen. Die Einhaltung dieser Werte ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Festsetzungen des Bebauungsplanes Die nebenstehenden Aussagen sind für den Abwägungsvorgang nicht relevant.</p> <p>Zur Zeit verfügt die Gemeinde nicht über ausreichende gewerblich-industrielle Bauflächen. Die als Alternative in Betracht kommenden Flächen sind derzeit nicht verfügbar. Die Fläche bietet gute Voraussetzungen für ein Industriegebiet.</p> <p>Zu den bedeutenden Standortvoraussetzungen zählen neben der ausreichenden Größe der Grundstücke eine günstige verkehrliche Anbindung und eine unter Immissionsschutz- und Umweltschutzgesichtspunkten fast konfliktfreie Lage, die durch Gutachten bestätigt wird. Ein Zusammentreffen derart guter Bedingungen sind im Gemeindegebiet nicht sehr häufig vorzufinden. Die Gemeinde hat sich daher entschlossen, dieses Potential voll auszuschöpfen und an diesem Standort ein Industriegebiet zu entwickeln.</p> <p>Die Gemeinde Rastede kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, die Belange von Natur und Landschaft hinter die Belange der Schaffung von Arbeitsplätzen und hinter wirtschaftliche Belange zurückzustellen.</p> <p>Die hiermit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden kompensiert.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Schmidt	<p>Wir stellen eine Gegenfrage: Wie würden ihre Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung reagieren, wenn jemand beantragen würde, den umliegenden Baumbestand um das Gebäude zu entfernen, zwecks Erweiterung ihrer Verwaltung oder zur privaten Bebauung in der bevorzugten ruhigen Ortsmitte?</p> <p>Unsere gesamte Familie hat bis zum heutigen Tage Ihren Einsatz für die Gemeinde Rastede, eingeschlossen unser Ortsteil Wahnbek, sehr geschätzt und wir sind der Gemeinde Rastede zu Dank verpflichtet.</p> <p>Wir wünschen uns daher sehr, dass Sie Ihre Ziele, zusammen mit dem gesamten Gemeinderat, in der bisherigen Form weiterführen!</p>	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die nebenstehenden Aussagen sind für den Abwägungsvorgang nicht relevant.



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
19	Jürgen Borchers Kamphof 10 26180 Loy 20.07.2008	<p>Wie ich erfahren habe, soll das bestehende Gewerbegebiet „Schafjückenweg“ erweitert werden und zu einem Industriegebiet umfunktioniert werden.</p> <p>In einem Industriegebiet sind höhere Emissionen (Lärm, Geruch, Schmutz) erlaubt, wie in einem Gewerbegebiet und die Verkehrsbelastung der B 211 wird sich zusätzlich erhöhen.</p> <p>Mir stellen sich folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Welche Art von Industriebetriebe wird sich hier ansiedeln? Denn normales Gewerbe wird es nicht sein, das könnte in die umliegenden, noch nicht ausgeschöpften Gewerbegebiete verteilt werden (Vervollständigung bestehender Gewerbegebiete).• Ist es wirklich nötig, dieses landschaftlich wertvolle Gebiet (schönstes Dorf im Ammerland, ehemals Luftkurort, Naherholungsgebiet und Dreiländereck von Marsch-, Geest- und Moorlandschaft) einem Industriegebiet von einer noch nicht absehbaren Größe preiszugeben?• Wie stellt sich die Arbeitsplatzprognose für dieses Gebiet dar? Erwiesenermaßen werden in einem Gewerbegebiet mehr Arbeitsplätze angeboten, als in einem Industriegebiet mit gleicher Flächengröße (automatisierte Arbeitsabläufe in der Industrie).	<p>Zur Zeit verfügt die Gemeinde nicht über ausreichende gewerblich-industrielle Bauflächen. Die als Alternative in Betracht kommenden Flächen sind derzeit nicht verfügbar. Die Gemeinde beabsichtigt nicht, das bestehende Gewerbegebiet „Schafjückenweg“ in ein Industriegebiet umzuplanen. Lediglich die im Bebauungsplan Nr. 86 befindlichen Flächen werden zu einem eingeschränkten Industriegebiet entwickelt.</p> <p>Die Festsetzung eines Gewerbegebietes statt eines Industriegebietes würde im Wesentlichen bei den zulässigen Lärmwerten einen Unterschied ausmachen. Das schalltechnische Gutachten belegt jedoch, dass die Ausweisung eines Industriegebietes an dieser Stelle möglich ist, ohne die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen in unzulässiger Weise zu beeinträchtigen. Der Eingriff in Natur und Landschaft würde im selben Umfang stattfinden.</p> <p>Betriebe die in ihrem Emissionsverhalten, auf Grund der getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplanes und in Bezug auf andere Rechtsnormen, die im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, zulässig sind.</p> <p>Die Gemeinde Rastede misst dem Bereich auf Grund der verkehrs- und gewerbebedingten Vorbelastungen und der Entfernung zur nächsten Siedlung zudem eine nachrangige Bedeutung für die Erholung bei. Die im Plangebiet liegenden Waldfläche hat im Hinblick auf die Waldfunktionen laut Forstamt nur eine durchschnittliche Bedeutung.</p> <p>Es ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass in einem Industriegebiet mehr Arbeitsplätze geschaffen werden als in einem Gewerbegebiet oder umgekehrt. Ein Industriegebiet bietet auf Grund der rechtlichen Bestimmungen und den zum Teil geringeren Restriktionen, einen größeren Spielraum für die Ansiedlung von Betrieben.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Borchers	<ul style="list-style-type: none">• Es wird von Ihrer Seite gesagt, dass es bei uns im Dorf Loy einen Bestandsschutz in Bezug auf Lärm- und Geruchsbelästigung gibt, der wiederum besagt, dass bei Bestehen des Industriegebietes die Lärm- bzw. Geruchsbelästigungen nicht höher sein dürfen als sie jetzt sind. Wie können sie diesen Bestandsschutz garantieren, wenn heute noch nicht bekannt ist, wer sich dort ansiedelt, wenn noch nicht einmal bekannt ist, wie groß das Industriegebiet jemals werden wird und wie weit es sich an Loy annähern wird. Von dem LKW-Verkehr ganz zu schweigen, der sich auf der B 211 drastisch erhöhen wird und dessen Lärm dann wohl nur noch durch Lärmschutzwände von unserem Dorf fernzuhalten ist.• Werden die Kosten für eventuelle zukünftige Maßnahmen zur Eindämmung der Lärm-, Schmutz- und Geruchsemissionen, z. B. Lärmschutzwand entlang der B 211, etc. von den Betreibern der Industrie übernommen oder muss die Gemeinde dafür zahlen?• Wie ist es möglich, dass die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes in ein großflächiges Gewerbegebiet, wie es vom gesamten Rat incl. SPD und Grüne, befürwortet wurde und wogegen die Gesamtheit der Loyer und Wahnbecker Bürger auch nichts einzuwenden hätte, insgeheim in ein Industriegebiet umdeklariert wurde, welches dann von SPD und Grünen zurecht abgelehnt wurde und welches nun den Unmut der Bevölkerung hervorruft. Wie ist so etwas möglich und wer trägt die Verantwortung dafür?	<p>Das geplante Industriegebiet ist in seiner Art der Nutzung eingeschränkt. Zur Begrenzung der schalltechnischen Auswirkungen im Hinblick auf die umliegende Wohnnutzung im Außenbereich werden für das Industriegebiet flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt.</p> <p>Im Plangebiet sind deshalb nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren immissionswirksame Schallemissionen je Quadratmeter Grundstücksfläche die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten.</p> <p>Ferner ist im Baugenehmigungsverfahren die Immissionsverträglichkeit der Betriebe z. B. hinsichtlich Erschütterungen, Stäube und Gerüche nachzuweisen. Die Einhaltung dieser Werte ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung.</p> <p>Die genannten Einschränkungen sind bindend und müssen von den zukünftigen Betrieben im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden. Die Einhaltung dieser Werte ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung.</p> <p>An Hand von entsprechenden Gutachten wird der Nachweis erbracht, dass, bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, durch das geplante Industriegebiet keine unzumutbaren Lärmbelastungen auf die in der Umgebung befindlichen schutzbedürftigen Nutzungen ausgehen.</p> <p>Außer den im Bebauungsplan festgesetzten Lärminderungsmaßnahmen (flächenbezogene Schalleistungspegel und Anforderungen an baulichen Schallschutz für Gebäude innerhalb des Plangebietes) sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen. Die Kosten für notwendige Schallschutzmaßnahmen müssen von den Eigentümern der Grundstücke im Plangebiet aufgebracht werden. Steuermittel werden hierfür nicht verwendet.</p> <p>Zur Zeit verfügt die Gemeinde nicht über ausreichende gewerblich-industrielle Bauflächen. Die als Alternative in Betracht kommenden Flächen sind derzeit nicht verfügbar. Die Fläche bietet gute Voraussetzungen für ein Industriegebiet.</p> <p>Zu den bedeutenden Standortvoraussetzungen zählen neben der ausreichenden Größe der Grundstücke eine günstige verkehrliche Anbindung und eine unter Immissionschutz- und Umweltschutzgesichtspunkten fast konfliktfreie Lage, die durch Gutachten bestätigt wird. Ein Zusammentreffen derart guter Bedingungen sind im Gemeindegebiet nicht sehr häufig vorzufinden. Die Gemeinde hat sich daher entschlossen, dieses Potential voll auszuschöpfen und an diesem Standort ein Industriegebiet zu entwickeln.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Borchers	<p>Sehr geehrter Herr Decker, sehr geehrte Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede, überdenken Sie noch einmal Ihr Votum für ein Industriegebiet AK Nord und nehmen Sie die Befürchtungen der Bürger Ihrer Gemeinde ernst.</p> <p>Sie bereiten der Großindustrie hier ein „gemachtes Nest“ – wie groß ist das Ausmaß? Sie setzen das Vertrauen der Bürger in Sie aufs Spiel – wie groß ist das Ausmaß?</p>	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
20	Marlies und Ingo Heinze Weichselstraße 33 Wahnbek 31.07.2008	Auch wir solidarisieren uns mit der Bürgerinitiative gegen das geplante Industriegebiet AK OL-Nord, da uns die Zukunft unserer Kinder wichtig ist und man nie wissen kann, was dort noch für Industrie aufgebaut wird. Industriegebiet: Nein Gewerbegebiet: Ja	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Zeit verfügt die Gemeinde nicht über ausreichende gewerblich-industrielle Bauflächen. Die als Alternative in Betracht kommenden Flächen sind derzeit nicht verfügbar. Die Fläche bietet gute Voraussetzungen für ein Industriegebiet.</p> <p>Zu den bedeutenden Standortvoraussetzungen zählen neben der ausreichenden Größe der Grundstücke eine günstige verkehrliche Anbindung und eine unter Immissionschutz- und Umweltschutzgesichtspunkten fast konfliktfreie Lage, die durch Gutachten bestätigt wird. Ein Zusammentreffen derart guter Bedingungen sind im Gemeindegebiet nicht sehr häufig vorzufinden. Die Gemeinde hat sich daher entschlossen, dieses Potential voll auszuschöpfen und an diesem Standort ein Industriegebiet zu entwickeln.</p> <p>Die Festsetzung eines Gewerbegebietes statt eines Industriegebietes würde im wesentlichen einen Unterschied bei den zulässigen Lärmbelastungen ausmachen. Das geplante Industriegebiet ist allerdings in seiner Art der Nutzung eingeschränkt. Zur Begrenzung der schalltechnischen Auswirkungen im Hinblick auf die umliegende Wohnnutzung werden für das Industriegebiet flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt. Dadurch ist die Ausweisung eines Industriegebietes an dieser Stelle möglich, ohne die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen in unzulässiger Weise zu beeinträchtigen.</p> <p>Ferner ist im Baugenehmigungsverfahren die Immissionsverträglichkeit der Betriebe z. B. hinsichtlich Erschütterungen, Stäube und Gerüche nachzuweisen. Die Einhaltung dieser Werte ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung.</p> <p>Der Eingriff in Natur und Landschaft würde im selben Umfang stattfinden</p>